GESCHÄFTSORDNUNG

DER

GENERALVERSAMMLUNG

(mit den von der Generalversammlung bis einschließlich September 2016 angenommenen Änderungen und Zusätzen)

VEREINTE NATIONEN

---

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 21. Februar 2017 (gilt nicht für Deutsch).

A/520/Rev.18*

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

GENERALVERSAMMLUNG

(mit den von der Generalversammlung bis einschließlich September 2016 angenommenen Änderungen und Zusätzen)

VEREINTE NATIONEN

New York 2016

A/520/Rev.18

Dieses Material wurde 2008 als Veröffentlichung der
Vereinten Nationen herausgegeben.*

* Auf Deutsch nur in elektronischer Form erhältlich.

INHALT

Seite

EINFÜHRUNG xi

HINWEIS xxiii

GESCHÄFTSORDNUNG

Regel

I. TAGUNGEN

Ordentliche Tagungen

1. Tagungsbeginn 1
2. Tagungsende 1
3. Tagungsort 1
4. Tagungsort 1
5. Bekanntgabe der Tagung 2
6. Unterbrechung der Tagung 2

Sondertagungen

7. Einberufung durch die Generalversammlung 2
8. Einberufung auf Antrag des Sicherheitsrats oder auf Antrag von Mitgliedern 2
9. Anträge von Mitgliedern 3
10. Bekanntgabe der Tagung 3

Ordentliche Tagungen und Sondertagungen

11. Bekanntgabe an andere Gremien 3

II. TAGESORDNUNG

Ordentliche Tagungen

12. Vorläufige Tagesordnung 4
13. Vorläufige Tagesordnung 4
14. Ergänzungsgegenstände 4
15. Zusatzgegenstände 5

Sondertagungen

16. Vorläufige Tagesordnung 5
17. Vorläufige Tagesordnung 5

Regel *Seite*

18. Ergänzungsgegenstände 6
19. Zusatzgegenstände 6

Ordentliche Tagungen und Sondertagungen

20. Erläuternde Memoranden 6
21. Annahme der Tagesordnung 6
22. Änderung und Absetzung von Gegenständen der Tagesordnung 7
23. Aussprache über die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung 7
24. Änderung in der Verteilung der Ausgaben 7

III. DELEGATIONEN

25. Zusammensetzung 7
26. Stellvertreter 7

IV. VOLLMACHTEN

27. Vorlage der Vollmachten 8
28. Vollmachtenprüfungsausschuss 8
29. Vorläufige Zulassung zur Tagung 8

V. PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENTEN

30. Wahlen 8
31. Vorläufiger Präsident 10
32. Amtierender Präsident 10
33. Amtierender Präsident 10
34. Ersetzung des Präsidenten 11
35. Allgemeine Befugnisse des Präsidenten 11
36. Allgemeine Befugnisse des Präsidenten 11
37. Der Präsident stimmt nicht mit ab 11

VI. PRÄSIDIALAUSSCHUSS

38. Zusammensetzung 12
39. Ersatzmitglieder 12
40. Aufgaben 12
41. Aufgaben 13
42. Aufgaben 13

Regel *Seite*

43. Teilnahme von Mitgliedern, welche die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen 13
44. Formale Änderung von Resolutionen 13

VII. SEKRETARIAT

45. Pflichten des Generalsekretärs 14
46. Pflichten des Generalsekretärs 14
47. Pflichten des Sekretariats 14
48. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen 14
49. Unterrichtung nach Artikel 12 der Charta 15
50. Vorschriften für das Sekretariat 15

VIII. SPRACHEN

51. Amts- und Arbeitssprachen 15
52. Dolmetschung 15
53. Dolmetschung 15
54. Sprachen der Wort- und Kurzprotokolle 16
55. Sprachen des *Journal of the United Nations* 16
56. Sprachen der Resolutionen und sonstigen Dokumente 16
57. Veröffentlichung in anderen als den Sprachen der Generalversammlung 16

IX. SITZUNGSPROTOKOLLE

58. Protokolle und Tonaufzeichnungen der Sitzungen 16
59. Resolutionen 17

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG, IHRER AUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE

60. Allgemeine Grundsätze 17
61. Nichtöffentliche Sitzungen 17

XI. MINUTE STILLEN GEBETS ODER INNERER SAMMLUNG

62. Aufforderung zu stillem Gebet oder innerer Sammlung 18

XII. PLENARSITZUNGEN

Führung der Geschäfte

63. Notstandssondertagungen 18

Regel *Seite*

64. Bericht des Generalsekretärs 18
65. Überweisung an Ausschüsse 18
66. Beratung über Berichte der Hauptausschüsse 19
67. Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit 19
68. Reden 19
69. Vorrang 19
70. Erklärungen des Sekretariats 19
71. Anträge zur Geschäftsordnung 20
72. Beschränkung der Redezeit 20
73. Abschluss der Rednerliste, Recht auf Antwort 20
74. Vertagung der Aussprache 20
75. Schluss der Aussprache 21
76. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung 21
77. Reihenfolge der Verfahrensanträge 21
78. Vorschläge und Änderungsanträge 22
79. Beschlüsse über die Zuständigkeit 22
80. Zurückziehung von Anträgen 22
81. Erneute Behandlung von Vorschlägen 22

Abstimmung

82. Stimmrecht 23
83. Zweidrittelmehrheit 23
84. Zweidrittelmehrheit 23
85. Einfache Mehrheit 23
86. Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“. 24
87. Abstimmungsverfahren 24
88. Verlauf der Abstimmung 24
89. Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen 25
90. Abstimmung über Änderungsanträge 25
91. Abstimmung über Vorschläge 25
92. Wahlen 26
93. Wahlen 26

Regel *Seite*

94. Wahlen ... 26
95. Stimmengleichheit ... 27

XIII. AUSSCHÜSSE

Einsetzung, Amtsträger, Arbeitsplan

96. Einsetzung von Ausschüssen ... 27
97. Gruppen von Fragen ... 27
98. Hauptausschüsse ... 27
99. Arbeitsplan ... 28
100. Vertretung der Mitglieder ... 28
101. Vertretung der Mitglieder ... 28
102. Unterausschüsse ... 29
103. Wahl der Amtsträger ... 29
104. Der Vorsitzende eines Hauptausschusses stimmt nicht mit ab ... 29
105. Abwesenheit von Amtsträgern ... 29
106. Aufgaben des Vorsitzenden ... 30
107. Aufgaben des Vorsitzenden ... 30

Führung der Geschäfte

108. Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit ... 30
109. Reden ... 30
110. Glückwünsche ... 31
111. Vorrang ... 31
112. Erklärungen des Sekretariats ... 31
113. Anträge zur Geschäftsordnung ... 31
114. Beschränkung der Redezeit ... 32
115. Abschluss der Rednerliste, Recht auf Antwort ... 32
116. Vertagung der Aussprache ... 32
117. Schluss der Aussprache ... 32
118. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung ... 33
119. Reihenfolge der Verfahrensanträge ... 33
120. Vorschläge und Änderungsanträge ... 33
121. Beschlüsse über die Zuständigkeit ... 33

Regel *Seite*

122. Zurückziehung von Anträgen 34
123. Erneute Behandlung von Vorschlägen 34

Abstimmung

124. Stimmrecht 34
125. Erforderliche Mehrheit 34
126. Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“ 34
127. Abstimmungsverfahren 35
128. Verlauf der Abstimmung 35
129. Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen 36
130. Abstimmung über Änderungsanträge 36
131. Abstimmung über Vorschläge 36
132. Wahlen 37
133. Stimmengleichheit 37

XIV. AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

134. Aufnahmegesuche 37
135. Notifikation der Gesuche 37
136. Prüfung der Gesuche und Beschlussfassung 37
137. Prüfung der Gesuche und Beschlussfassung 38
138. Notifikation des Beschlusses und Beginn der Mitgliedschaft 38

XV. WAHLEN ZU DEN HAUPTORGANEN

Allgemeine Bestimmungen

139. Amtszeit 38
140. Ersatzwahlen 38

Generalsekretär

141. Ernennung des Generalsekretärs 38

Sicherheitsrat

142. Jährliche Wahlen 39
143. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft 39
144. Wiederwählbarkeit 39

Regel *Seite*

Wirtschafts- und Sozialrat

145. Jährliche Wahlen 40
146. Wiederwählbarkeit 40

Treuhandrat

147. Anlässe zu Wahlen 40
148. Amtszeit und Wiederwählbarkeit 41
149. Frei gewordene Sitze 41

Internationaler Gerichtshof

150. Wahlverfahren 41
151. Wahlverfahren 41

XVI. VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

Allgemeine Bestimmungen

152. Vorschriften für die Finanzverwaltung 41
153. Finanzielle Auswirkungen der Resolutionen 42
154. Finanzielle Auswirkungen der Resolutionen 42

Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

155. Einsetzung 42
156. Zusammensetzung 42
157. Aufgaben 43

Beitragsausschuss

158. Einsetzung 43
159. Zusammensetzung 43
160. Aufgaben 44

XVII. NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG

161. Einsetzung und Geschäftsordnung 44

XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

162. Überschriften in Kursivschrift 44
163. Änderungsverfahren 45

ANHÄNGE

I. Von der Versammlung gebilligte Empfehlungen und Anregungen des Sonderausschusses für die Methoden und Verfahren der Generalversammlung 47

II. Methoden und Verfahren der Generalversammlung zur Behandlung von Rechts- und Redaktionsfragen 51

III. Resolution 1898 (XVIII), verabschiedet auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung 55

IV. Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung 59

V. Beschluss 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung 84

VI. Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der Verfahren der Generalversammlung 88

VII. Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der gegenwärtigen Verfahren der Vereinten Nationen 90

VIII. Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung 92

IX. Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte 93

X. Amtseid 94

XI. Ethikkodex für den Präsidenten der Generalversammlung 95

INDEX 97

EINFÜHRUNG

1. Auf ihrer ersten ordentlichen Tagung nahm die Generalversammlung unter Zugrundelegung eines im Bericht der Vorbereitungskommission der Vereinten Nationen[1] enthaltenen Textes eine vorläufige Geschäftsordnung (A/71/Rev.1) an.

2. Auf derselben Tagung setzte die Generalversammlung mit Resolution 102 (I) vom 15. Dezember 1946 den aus 15 Mitgliedstaaten bestehenden Verfahrens- und Organisationsausschuss ein.

3. Auf ihrer zweiten Tagung behandelte die Generalversammlung den Bericht des Verfahrens- und Organisationsausschusses[2] mit dem vom Ausschuss vorgeschlagenen Entwurf der Geschäftsordnung[3] und nahm mit Resolution 173 (II) vom 17. November 1947 ihre Geschäftsordnung an. Diese Geschäftsordnung trat am 1. Januar 1948 in Kraft.

4. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 116 (II) vom 21. November 1947, die Geschäftsordnung um die neuen Regeln 113, 114, 116 und 117[4] zur Frage der Aufnahme neuer Mitglieder zu erweitern.

5. Auf ihrer dritten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 262 (III) vom 11. Dezember 1948, Spanisch zu einer ihrer Arbeitssprachen zu machen und die Regeln 44 bis 48 entsprechend zu ändern[5].

6. Auf derselben Tagung setzte die Generalversammlung mit Resolution 271 (III) vom 29. April 1949 den aus 15 Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss für die Methoden und Verfahren der Generalversammlung ein.

---

[1] PC/20, Kap. I, Abschn. 3.

[2] *Official Records of the General Assembly, Second Session, Plenary Meetings*, Vol. II, Anhang IV, Dokument A/388.

[3] Ebd., Dokument A/388, Dritter Teil.

[4] Regeln 134, 135, 137 und 138 der geltenden Geschäftsordnung.

[5] Regeln 51 bis 55 der geltenden Geschäftsordnung.

7. Auf ihrer vierten Tagung erörterte die Generalversammlung die Empfehlungen im Bericht des Sonderausschusses für die Methoden und Verfahren der Generalversammlung[6] und beschloss mit Resolution 362 (IV) vom 22. Oktober 1949,

a) die Regeln 14, 31, 33, 35, 59, 64, 65, 67, 68, 69, 72, 80, 81, 82, 97, 98, 102, 103, 105, 106, 107, 110, 117, 118 und 119[7] zu ändern;

b) die Geschäftsordnung um die neuen Regeln 1A, 19, 19B, 19C, 31A, 35A, 35B, 56A, 89A und 97A[8] zu erweitern;

Mit derselben Resolution nahm die Generalversammlung mehrere der Empfehlungen und Anregungen des Sonderausschusses an und ersuchte den Generalsekretär, ein Dokument mit diesen Empfehlungen und Anregungen in einer für den Präsidialausschuss und die Delegationen der Mitgliedstaaten in der Versammlung leicht benutzbaren Form bereitzustellen. Der Wortlaut dieser Empfehlungen und Anregungen findet sich in Anhang I.

8. Auf derselben Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 366 (IV) vom 3. Dezember 1949 Regeln für die Einberufung internationaler Staatenkonferenzen durch den Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Charta an.

9. Auf ihrer fünften Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 377 A (V) vom 3. November 1950 verschiedene Änderungen und Zusätze zu ihrer Geschäftsordnung über die Abhaltung von Notstandssondertagungen an; mit dieser Resolution beschloss die Versammlung,

a) Regel 8 um einen Buchstaben *b*) zu erweitern;

b) Regel 9 um einen Buchstaben *b*) zu erweitern;

c) am Ende der Regel 10 einen neuen Satz hinzuzufügen;

d) am Ende der Regel 16 einen neuen Satz hinzuzufügen;

e) am Ende der Regel 19 einen neuen Satz hinzuzufügen;

f) eine neue Regel 65[9] einzufügen.

10. Auf derselben Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 475 (V) vom 1. November 1950 eine neue Regel 84A[10] über die erforderli-

---

[6] *Official Records of the General Assembly, Fourth Session, Supplement No. 12* (A/937).

[7] Regeln 15, 35, 38, 40, 66, 71, 72, 74, 75, 76, 79, 88, 89, 90, 106, 108, 113, 114, 116, 117, 118, 121, 128, 129 und 130 der geltenden Geschäftsordnung.

[8] Regeln 2, 20, 22, 23, 36, 41, 42, 62, 99 und 107 der geltenden Geschäftsordnung.

[9] Regel 63 der geltenden Geschäftsordnung.

[10] Regel 84 der geltenden Geschäftsordnung.

che Mehrheit für Beschlüsse der Versammlung über Änderungsanträge zu Vorschlägen über wichtige Fragen und über getrennt zur Abstimmung gebrachte Teile solcher Vorschläge an.

11. Auf derselben Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 479 (V) vom 12. Dezember 1950 Regeln für die Einberufung nichtstaatlicher Konferenzen durch den Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Charta an.

12. Auf ihrer sechsten Tagung setzte die Generalversammlung mit Resolution 597 (VI) vom 20. Dezember 1951 den aus 15 Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss für die Prüfung der Methoden und Verfahren der Generalversammlung zur Behandlung von Rechts- und Redaktionsfragen ein.

13. Auf ihrer siebenten Tagung erörterte die Generalversammlung den Bericht des Sonderausschusses für die Prüfung der Methoden und Verfahren der Generalversammlung zur Behandlung von Rechts- und Redaktionsfragen[11] und nahm mit Resolution 684 (VII) vom 6. November 1952 bestimmte Empfehlungen dieses Berichts an; die Resolution sah darüber hinaus vor, dass

a) diese Empfehlungen der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt werden sollen;

b) in dem genannten Anhang auch die Ziffern 19, 20, 29, 30 sowie 35 bis 39 des Berichts des Sonderausschusses wiedergegeben werden sollen.

Der Wortlaut der Empfehlungen und die genannten anderen Teile des Ausschussberichts sind in Anhang II wiedergegeben.

14. Auf derselben Tagung setzte die Generalversammlung mit Resolution 689 A (VII) vom 21. Dezember 1952 den aus 15 Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss für Maßnahmen zur Begrenzung der Dauer der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung ein. Mit Resolution 689 B (VII) vom selben Datum nahm die Versammlung eine Änderung der Regel 2 an, der zufolge die Versammlung zu Beginn jeder Tagung statt „eines angestrebten Zeitpunkts für die Beendigung der Tagung“ „den Zeitpunkt für deren Ende“ festsetzt.

15. Auf ihrer achten Tagung erörterte die Generalversammlung den Bericht des Sonderausschusses für Maßnahmen zur Begrenzung der Dauer der

---

[11] *Official Records of the General Assembly, Seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 53, Dokument A/2174.

ordentlichen Tagungen der Generalversammlung[12] und beschloss mit Resolution 791 (VIII) vom 23. Oktober 1953,

a) die Regeln 38 und 39 zur Zusammensetzung des Präsidialausschusses zu ändern;

b) Regel 98[13] zur Frage der Reihenfolge der in den Hauptausschüssen zu behandelnden Gegenstände zu ändern.

16. Auf ihrer neunten Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 844 (IX) vom 11. Oktober 1954 sechs Sonderregeln für ihr Vorgehen bei der Prüfung von Berichten und Petitionen im Zusammenhang mit dem Territorium Südwestafrika[14] an.

17. Auf ihrer elften Tagung beschloss die Generalversammlung auf der 577. Plenarsitzung am 15. November 1956,

a) das Amt eines achten Vizepräsidenten der Versammlung zu schaffen;

b) den Namen „Politischer Ad-hoc-Ausschuss“ in „Politischer Sonderausschuss“ abzuändern und diesen Ausschuss zu einem ständigen Ausschuss zu machen.

Auf derselben Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 1104 (XI) vom 18. Dezember 1956 entsprechende Änderungen der Regeln 31, 38, 39 und 101[15] an.

18. Auf ihrer zwölften Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 1192 (XII) vom 12. Dezember 1957, die Zahl der Vizepräsidenten der Versammlung von 8 auf 13 zu erhöhen, und nahm entsprechende Änderungen der Regeln 31 und 38 an. In einer Anlage zu dieser Resolution billigte die Versammlung das Schema, nach dem die Vizepräsidenten zu wählen sind.

19. Auf ihrer sechzehnten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 1659 (XVI) vom 28. November 1961, die Zahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen von 9 auf 12 zu erhöhen, und nahm entsprechende Änderungen der Regeln 156 und 157[16] an.

---

[12] Ebd., *Eighth Session, Annexes,* Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/2402.

[13] Regel 99 der geltenden Geschäftsordnung.

[14] Mit Resolution 2372 (XXII) vom 12. Juni 1968 beschloss die Generalversammlung, „Südwestafrika“ als „Namibia“ zu bezeichnen. Siehe Einführung, Ziff. 42.

[15] Regel 98 der geltenden Geschäftsordnung.

[16] Regeln 155 und 156 der geltenden Geschäftsordnung.

20. Auf ihrer siebzehnten Tagung setzte die Generalversammlung auf der 1162. Plenarsitzung am 30. Oktober 1962 den aus 18 Mitgliedern bestehenden Ad-hoc-Ausschuss für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung ein. Mit Resolution 1845 (XVII) vom 19. Dezember 1962 beschloss die Versammlung die Beibehaltung dieses Ad-hoc-Ausschusses.

21. Auf ihrer achtzehnten Tagung behandelte die Generalversammlung den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung[17], nahm mit Resolution 1898 (XVIII) vom 11. November 1963 die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen zur Kenntnis und billigte die vom Ausschuss vorgelegten Empfehlungen. Der Wortlaut der Resolution ist in Anhang III wiedergegeben.

22. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 1990 (XVIII) vom 17. Dezember 1963, die Zahl der Vizepräsidenten der Versammlung von 13 auf 17 zu erhöhen, und nahm entsprechende Änderungen der Regeln 31 und 38 an. In einer Anlage zu dieser Resolution billigte die Versammlung das Schema, nach dem der Präsident der Versammlung, die 17 Vizepräsidenten der Versammlung und die 7 Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu wählen sind.

23. Auf ihrer zwanzigsten Tagung änderte die Generalversammlung mit Resolution 2046 (XX) vom 8. Dezember 1965 nach Inkrafttreten der Änderungen der Artikel 23, 27 und 61 der Charta ihre Geschäftsordnung wie folgt:

a) in Regel 8 *b*) wurde das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt;

b) in Regel 143[18] wurde das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt;

c) in Regel 146[19] wurde das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Das Schema für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats findet sich in einer Fußnote zu Regel 142.

24. Auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 2323 (XXII) vom 16. Dezember 1967, die Regeln 89 und 128[20] jeweils durch Hinzufügung eines neuen Buchstaben *b*)

---

[17] *Official Records of the General Assembly, Eighteenth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/5423.

[18] Regel 142 der geltenden Geschäftsordnung.

[19] Regel 145 der geltenden Geschäftsordnung.

[20] Regeln 87 und 127 der geltenden Geschäftsordnung.

zu ändern, um der Einführung mechanischer Hilfsmittel bei der Abstimmung Rechnung zu tragen.

25. Auf derselben Tagung nahm die Generalversammlung auf ihrer 1629. Plenarsitzung am 13. Dezember 1967 Kenntnis von einer Berichtigung der französischen Fassung der Regel 15[21], wodurch die Worte „*caractère d'importance ou d'urgence*" in Satz 1 dieser Regel durch die Worte „*caractère d'importance et d'urgence*" ersetzt wurden.

26. Auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 2390 (XXIII) vom 25. November 1968, die Zahl der Mitglieder des Beitragsausschusses von 10 auf 12 zu erhöhen, und nahm eine entsprechende Änderung der Regel 159[22] an.

27. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 2479 (XXIII) vom 21. Dezember 1968, auch Russisch zu einer ihrer Arbeitssprachen zu machen und Regel 51 entsprechend zu ändern.

28. Auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 2553 (XXIV) vom 12. Dezember 1969 Änderungen der Regeln 52, 53 und 55[23] an, die sich aus der auf der dreiundzwanzigsten Tagung vorgenommenen Änderung der Regel 51 ergaben.

29. Auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung setzte die Generalversammlung mit Resolution 2632 (XXV) vom 9. November 1970 den aus 31 Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung ein.

30. Auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung behandelte die Generalversammlung den Bericht des Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung[24] und beschloss mit Resolution 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971,

a) Regel 60[25] so zu ändern, dass sie der Praxis der Versammlung und ihrer Ausschüsse hinsichtlich der Sitzungsprotokolle und Tonaufzeichnungen Rechnung trägt;

b) die Regeln 69 und 110[26] so zu ändern, dass der Präsident ermächtigt wird, eine Sitzung und die Aussprache zu eröffnen, wenn mindes-

---

[21] *Official Records of the General Assembly, Twenty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/BUR/169.

[22] Regel 158 der geltenden Geschäftsordnung.

[23] Siehe Einführung, Ziff. 34.

[24] *Official Records of the General Assembly, Twenty-Sixth Session, Supplement No. 26* (A/8426).

[25] Regel 58 der geltenden Geschäftsordnung.

[26] Regeln 67 und 108 der geltenden Geschäftsordnung.

tens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind;

c) die Regeln 74 und 115[27] so zu ändern, dass nicht mehr als zwei Vertreter für und zwei gegen einen Vorschlag sprechen dürfen, womit die Redezeit der einzelnen Redner und die Anzahl der Wortmeldungen der einzelnen Vertreter zu einer Frage beschränkt werden soll;

d) Regel 100 so zu ändern, dass sie genauere Vorschriften über den Arbeitsplan der Hauptausschüsse enthält und sie zur Regel 101[28] sowie die bisherige Regel 101 zur Regel 100[29] zu machen;

e) Regel 105[30] so zu ändern, dass sie vorschreibt,

i) dass jeder Hauptausschuss einen Vorsitzenden, zwei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter wählt;

ii) dass jeder andere Ausschuss einen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter wählt;

iii) dass diese Wahlen geheim sind, sofern der Ausschuss bei einer Wahl mit nur einem Bewerber nichts anderes beschließt;

iv) dass bei der Aufstellung eines Bewerbers nur ein Redner sprechen darf und der Ausschuss danach sofort zur Wahl schreitet;

und entsprechende Änderungen der Regeln 39 und 107[31] anzunehmen;

f) eine neue Regel 112[32] über Glückwünsche für die Amtsträger von Hauptausschüssen einzufügen und die bereits bestehenden Regeln 112 bis 164[33] entsprechend neu zu nummerieren.

Mit Resolution 2837 (XXVI) billigte die Generalversammlung ferner die Schlussfolgerungen des Sonderausschusses und beschloss, diese der Geschäftsordnung als Anhang beizufügen; die Schlussfolgerungen sind in Anhang IV wiedergegeben. In einer der Empfehlungen[34] wurde der Generalsekretär ersucht, eine vergleichende Untersuchung der Geschäftsordnung in den verschiedenen Amtssprachen zur Gewährleistung ihrer Einheitlichkeit vorzunehmen; diesem Ersuchen wurde Folge geleistet, und die entsprechenden redaktionellen Änderungen wurden in die Geschäftsordnung aufgenommen.

---

[27] Regeln 72 und 114 der geltenden Geschäftsordnung.

[28] Regel 99 der geltenden Geschäftsordnung.

[29] Regel 98 der geltenden Geschäftsordnung.

[30] Regel 103 der geltenden Geschäftsordnung.

[31] Regel 105 der geltenden Geschäftsordnung.

[32] Regel 110 der geltenden Geschäftsordnung.

[33] Regeln 111 bis 163 der geltenden Geschäftsordnung.

[34] Resolution 2837 (XXVI), Anlage II, Ziff. 128.

31. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 2798 (XXVI) vom 13. Dezember 1971, die Zahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen von 12 auf 13 zu erhöhen, und nahm eine entsprechende Änderung der Regel 157[35] an.

32. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 2847 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, Artikel 61 der Charta so zu ändern, dass die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats von 27 auf 54 erhöht wird. Mit dieser Resolution beschloss die Versammlung ferner, dass mit Inkrafttreten dieser Änderung der Charta das Wort „neun“ in Regel 147[36] durch das Wort „achtzehn“ ersetzt werden solle. Die Änderung der Charta trat am 24. September 1973 in Kraft. Das in Resolution 2847 (XXVI) beschriebene Schema, nach dem die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt werden, ist in einer Fußnote zu Regel 145 wiedergegeben.

33. Auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 2913 (XXVII) vom 9. November 1972, die Zahl der Mitglieder des Beitragsausschusses von 12 auf 13 zu erhöhen, und nahm eine entsprechende Änderung der Regel 160[37] an.

34. Auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit den Resolutionen 3189 (XXVIII) und 3190 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973,

a) Chinesisch zu einer der Arbeitssprachen der Versammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse zu machen;

b) Arabisch sowohl zur Amts- als auch Arbeitssprache der Versammlung und ihrer Hauptausschüsse zu machen.

Mit Resolution 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 nahm die Versammlung die sich daraus ergebenden Änderungen ihrer Geschäftsordnung an, denen zufolge die Regeln 51 bis 59 durch neue Regeln 51 bis 57 ersetzt und die Regeln 60 bis 165 entsprechend umnummeriert wurden.

35. Auf ihrer einunddreißigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 31/95 vom 14. Dezember 1976, die Zahl der Mitglieder des Beitragsausschusses von 13 auf 18 zu erhöhen, und nahm mit Resolution 31/96 desselben Datums die entsprechende Änderung der Regel 158 an.

36. Auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 32/103 vom 14. Dezember 1977, die Zahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen von

---

[35] Regel 155 der geltenden Geschäftsordnung.

[36] Regel 145 der geltenden Geschäftsordnung.

[37] Regel 158 der geltenden Geschäftsordnung.

13 auf 16 zu erhöhen, und nahm eine entsprechende Änderung der Regel 155 an. Mit derselben Resolution beschloss die Versammlung ferner,

a) eine Änderung der Regel 156 anzunehmen, wonach die Mitglieder des Beratenden Ausschusses ihr Amt während eines Zeitraums von „drei Kalenderjahren“ statt von „drei Rechnungsjahren nach Maßgabe der Finanzordnung der Vereinten Nationen“ ausüben;

b) Regel 157 zu ändern, um unter anderem der alle zwei Jahre erfolgenden Vorlage des Haushalts Rechnung zu tragen.

37. Auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung nahm die Generalversammlung mit Resolution 33/12 vom 3. November 1978 eine Änderung der Regel 159 an, der zufolge die Mitglieder des Beitragsausschusses ihr Amt während eines Zeitraums von „drei Kalenderjahren“ statt von „drei Rechnungsjahren nach Maßgabe der Finanzordnung der Vereinten Nationen“ ausüben.

38. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978, die Zahl der Vizepräsidenten der Versammlung von 17 auf 21 zu erhöhen, und nahm entsprechende Änderungen der Regeln 30 und 38 an. In einer Anlage zu dieser Resolution, die die Anlage zur Resolution 1990 (XVIII)[38] ersetzte, billigte die Versammlung das Schema, nach dem der Präsident der Versammlung, die 21 Vizepräsidenten der Versammlung und die 7 Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu wählen sind; der Wortlaut dieser Anlage ist in einer Fußnote zu Regel 30 wiedergegeben.

39. Auf ihrer vierunddreißigsten Tagung verabschiedete die Generalversammlung mit Beschluss 34/401 vom 21. September, 25. Oktober, 29. November und 12. Dezember 1979 eine Reihe von Bestimmungen zur Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung. Abschnitte I bis V dieses Beschlusses finden sich in Anhang V.

40. Auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit den Resolutionen 35/219 A und B vom 17. Dezember 1980, Arabisch bis spätestens 1. Januar 1982 zur Amts- und Arbeitssprache der Nebenorgane der Versammlung zu machen, und nahm entsprechende Änderungen der Regeln 51, 52, 54 und 56 an.

41. Auf ihrer neununddreißigsten Tagung billigte die Generalversammlung mit Resolution 39/88 B vom 13. Dezember 1984 die Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der Verfahren der Versammlung und beschloss, diese ihrer Geschäftsordnung als Anhang beizufügen; die Schlussfolgerungen finden sich in Anhang VI.

---

[38] Siehe Einführung, Ziff. 22.

42. Infolge des Eintritts Namibia (des ehemaligen Territoriums Südwestafrika) in die Unabhängigkeit am 21. März 1990 ist Anhang III der Geschäftsordnung (A/520/Rev.15) mit dem Titel „Verfahren für die Prüfung von Berichten und Petitionen im Zusammenhang mit dem Territorium Südwestafrika“ nicht mehr anwendbar und wurde gestrichen. Die nachfolgenden Anhänge wurden entsprechend umnummeriert.

43. Auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung billigte die Generalversammlung mit Resolution 45/45 vom 28. November 1990 die Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der gegenwärtigen Verfahren der Vereinten Nationen und beschloss, diese ihrer Geschäftsordnung als Anhang beizufügen. Die Schlussfolgerungen finden sich in Anhang VII.

44. Auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit ihrer Resolution 47/233 vom 17. August 1993, die Struktur der Hauptausschüsse der Versammlung zu rationalisieren und die Regeln 31[39], 38 und 98 ihrer Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

45. Auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedete die Generalversammlung mit ihrer Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 die in Anlage I der Resolution enthaltenen Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung und beschloss, diese ihrer Geschäftsordnung als Anhang beizufügen. Die Richtlinien sind in Anhang VIII wiedergegeben. Mit derselben Resolution billigte die Versammlung das in Anlage II der Resolution enthaltene Schema, nach dem die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu wählen sind. Der Wortlaut dieser Anlage, der Ziffer 4 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 ersetzte, ist in einer Fußnote zu Regel 30 wiedergegeben.

46. Auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit ihrer Resolution 52/163 vom 15. Dezember 1997, Satz 1 der Regel 103 der Geschäftsordnung so zu ändern, dass die Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden eines jeden Hauptausschusses ab der dreiundfünfzigsten Tagung von zwei auf drei erhöht wird.

47. Auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung änderte die Generalversammlung mit ihrer Resolution 55/14 vom 3. November 2000 Regel 1 der Geschäftsordnung dahingehend, dass die Versammlung alljährlich „am Dienstag nach dem zweiten Montag im September“ zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt.

---

[39] Regel 30 der geltenden Geschäftsordnung.

48. Auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit ihrer Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002,

a) Regel 30 zu ändern, um es der Versammlung zu ermöglichen, einen Präsidenten und einundzwanzig Vizepräsidenten mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung, bei der sie den Vorsitz führen werden, zu wählen;

b) Regel 31 so zu ändern, dass, falls zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Tagung der Versammlung der Präsident für diese Tagung noch nicht gewählt ist, der Präsident der vorangegangenen Tagung oder der Vorsitzende der Delegation, aus der der Präsident der vorangegangenen Tagung gewählt wurde, so lange den Vorsitz führt, bis die Versammlung einen Präsidenten gewählt hat;

c) Buchstabe *a*) der Regel 99 zu ändern, um es allen Hauptausschüssen zu ermöglichen, mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung einen Vorsitzenden zu wählen, wobei die Wahl der anderen in Regel 103 vorgesehenen Amtsträger spätestens am Ende der ersten Tagungswoche erfolgt.

49. Auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung änderte die Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/301 vom 13. März 2003 Regel 1 der Geschäftsordnung dahingehend, dass die Versammlung alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt.

50. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/301 vom 13. März 2003, das Datum der Eröffnung und die Dauer der Generaldebatte zu ändern, und beschloss außerdem, Ziffer 2 der Resolution der Geschäftsordnung als Anhang beizufügen. Ziffer 2 ist in Anhang IX wiedergegeben.

51. Auf ihrer achtundsechzigsten Tagung billigte die Generalversammlung mit ihrem Beschluss 68/505 vom 1. Oktober 2013 die vorläufige Regelung für den turnusmäßigen Wechsel der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung auf ihren nächsten fünf Tagungen.

52. Auf ihrer siebzigsten Tagung beschloss die Generalversammlung mit ihrer Resolution 70/305 vom 13. September 2016, dass der designierte Präsident der Generalversammlung zum Zeitpunkt der zeremoniellen Amtsübergabe in der letzten Plenarsitzung der vorangegangenen Tagung den in der Anlage I der Resolution enthaltenen gesonderten Amtseid ablegt und dass der Wortlaut des Amtseids der Geschäftsordnung der Versammlung als Anhang beigefügt wird. Der Wortlaut des Amtseids ist in Anhang X wiedergegeben.

53. Auf derselben Tagung beschloss die Generalversammlung ebenfalls mit ihrer Resolution 70/305, dass der Präsident der Generalversammlung den in Anlage II der Resolution enthaltenen Ethikkodex einzuhalten hat und dass der Wortlaut des Ethikkodexes für den Präsidenten der Versammlung der Geschäftsordnung der Versammlung als Anhang beigefügt wird. Der Wortlaut des Ethikkodexes ist in Anhang XI wiedergegeben.

54. Diese revidierte Fassung der Geschäftsordnung berücksichtigt alle von der Generalversammlung bis einschließlich der siebzigsten Tagung angenommenen Änderungen.

55. Die vorhergehenden Fassungen der Geschäftsordnung sowie die dazugehörigen Änderungen und Korrigenden sind unter folgenden Dokumentennummern erschienen*:

Dezember 1947 ..... A/520
Juni 1948 ..... A/520/Corr.1 (nur in französischer Sprache)
Januar 1950 ..... A/520/Rev.1
Januar 1951 ..... A/520/Rev.2
Juli 1954 ..... A/520/Rev.3
März 1956 ..... A/520/Rev.4
September 1957 ..... A/520/Rev.5 (zuvor A/3660)
Januar 1958 ..... A/520/Rev.5/Corr.1 (zuvor A/3660/Corr.1)
Februar 1961 ..... A/520/Rev.6 (zuvor A/4700)
Februar 1962 ..... A/520/Rev.6/Corr.1 (zuvor A/4700/Corr.1)
Juni 1964 ..... A/520/Rev.7
März 1966 ..... A/520/Rev.8
Januar 1968 ..... A/520/Rev.9
April 1969 ..... A/520/Rev.9/Corr.1
Juli 1970 ..... A/520/Rev.10
Mai 1972 ..... A/520/Rev.11
November 1973 ..... A/520/Rev.11/Amend.1
Februar 1974 ..... A/520/Rev.12
Januar 1977 ..... A/520/Rev.12/Amend.1
März 1978 ..... A/520/Rev.12/Amend.2
März 1979 ..... A/520/Rev.13
März 1982 ..... A/520/Rev.14
Mai 1985 ..... A/520/Rev.15
August 1991 ..... A/520/Rev.15/Amend.1
Oktober 1993 ..... A/520/Rev.15/Amend.2
September 2006 ..... A/520/Rev.16
September 2007 ..... A/520/Rev.16/Corr.1
April 2008 ..... A/520/Rev.17

November 2016

* In Deutsch ab A/520/Rev.14. Die Dokumente A/520/Rev.16 und A/520/Rev.16/Corr.1 wurden nicht in Deutsch veröffentlicht.

HINWEIS

Die Regeln 49, 82, 83, 85, 144, 146 und 161, die wörtlich Bestimmungen der Charta wiedergeben, sind durch Fettdruck gekennzeichnet und zusätzlich mit einer Fußnote versehen. Regeln, die zwar unmittelbar auf Bestimmungen der Charta beruhen, diese jedoch nicht wörtlich wiedergeben, sind mit einer Fußnote versehen.

In den Abschnitten mit Regeln für Plenarsitzungen verweisen die Zahlen in eckigen Klammern auf gleichlautende oder entsprechende Regeln für Ausschusssitzungen, und umgekehrt.

Es wird auf Regel 162 hingewiesen, wonach die kursiv gedruckten Überschriften der Regeln lediglich als Hinweis dienen und bei der Auslegung unberücksichtigt bleiben.

Jeder Hinweis in der Geschäftsordnung auf eine Person männlichen Geschlechts gilt auch als Hinweis auf eine Person weiblichen Geschlechts, sofern aus dem Kontext nicht eindeutig das Gegenteil hervorgeht.

GESCHÄFTSORDNUNG

I. TAGUNGEN

ORDENTLICHE TAGUNGEN

Tagungsbeginn

Regel 1[1]

Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

Tagungsende

Regel 2[2]

Die Generalversammlung setzt auf Empfehlung des Präsidialausschusses zu Beginn jeder Tagung den Zeitpunkt für deren Ende fest.

Tagungsort

Regel 3

Die Generalversammlung tritt am Sitz der Vereinten Nationen zusammen, sofern sie nicht aufgrund eines während einer früheren Tagung gefassten Beschlusses oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen an einen anderen Ort einberufen wird.

Regel 4

Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann spätestens einhundertzwanzig Tage vor dem für den Beginn einer ordentlichen Tagung festgesetzten Zeitpunkt beantragen, dass die Tagung an einem anderen Ort als am Sitz der Vereinten Nationen abgehalten wird. Der Generalsekretär teilt diesen Antrag unter Hinzufügung seiner eigenen Empfehlungen umgehend den anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen mit. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder binnen dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung dem Antrag zu, wird die Tagung an dem gewünschten Ort abgehalten.

---

[1] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 20); siehe Einführung, Ziff. 46 und 48.

[2] Siehe Einführung, Ziff. 7 und 14; siehe auch Anhang IV, Ziff. 4.

Bekanntgabe der Tagung

Regel 5

Der Generalsekretär gibt den Mitgliedern der Vereinten Nationen den Beginn einer ordentlichen Tagung spätestens sechzig Tage im Voraus bekannt.

Unterbrechung der Tagung

Regel 6

Die Generalversammlung kann während jeder Tagung beschließen, ihre Sitzungen zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

SONDERTAGUNGEN

Einberufung durch die Generalversammlung

Regel 7[3]

Die Generalversammlung kann einen Zeitpunkt für eine Sondertagung festsetzen.

Einberufung auf Antrag des Sicherheitsrats oder auf Antrag von Mitgliedern

Regel 8[4]

a) Die Generalversammlung wird zu einer Sondertagung binnen fünfzehn Tagen einberufen, nachdem ein entsprechender Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen beim Generalsekretär eingegangen ist oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erteilt wurde.

b) Eine Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377 A (V) der Generalversammlung wird binnen vierundzwanzig Stunden einberufen, nachdem ein entsprechender, mit den Stimmen von neun seiner Mitglieder beschlossener Antrag des Sicherheitsrats oder ein im Interimsausschuss oder anderweitig beschlossener Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen beim Generalsekretär eingegangen ist oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erteilt wurde.

---

[3] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 20).

[4] Siehe Einführung, Ziff. 9 und 23.

Anträge von Mitgliedern

Regel 9[5]

a) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann beim Generalsekretär die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung beantragen. Der Generalsekretär setzt die anderen Mitglieder umgehend von dem Antrag in Kenntnis und fragt an, ob sie dem Antrag zustimmen. Stimmt binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Mitteilung des Generalsekretärs die Mehrheit der Mitglieder zu, so wird nach Regel 8 eine Sondertagung der Generalversammlung einberufen.

b) Das Gleiche gilt für den Antrag eines Mitglieds der Vereinten Nationen auf Einberufung einer Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377 A (V). In diesem Fall setzt sich der Generalsekretär auf dem schnellsten verfügbaren Weg der Nachrichtenübermittlung mit den anderen Mitgliedern in Verbindung.

Bekanntgabe der Tagung

Regel 10[5]

Der Generalsekretär gibt den Mitgliedern der Vereinten Nationen den Beginn einer auf Antrag des Sicherheitsrats einberufenen Sondertagung mindestens vierzehn Tage im Voraus bekannt; bei einer auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder nach Zustimmung der Mehrheit zum Antrag eines Mitglieds einberufenen Tagung erfolgt die Bekanntgabe spätestens zehn Tage im Voraus. Den Beginn einer nach Regel 8 Buchstabe b einberufenen Notstandssondertagung gibt der Generalsekretär den Mitgliedern spätestens zwölf Stunden vor Beginn der Tagung bekannt.

ORDENTLICHE TAGUNGEN UND SONDERTAGUNGEN

Bekanntgabe an andere Gremien

Regel 11

Alle anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen und die in Artikel 57 Absatz 2 der Charta bezeichneten Sonderorganisationen erhalten Abschriften der Bekanntgabe, mit der eine Tagung der Generalversammlung einberufen wird.

---

[5] Siehe Einführung, Ziff. 9.

II. TAGESORDNUNG

ORDENTLICHE TAGUNGEN

Vorläufige Tagesordnung

Regel 12

Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär aufgestellt und den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens sechzig Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.

Regel 13

Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Tagung enthält

a) den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen;

b) die Berichte des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats, des Internationalen Gerichtshofs, der Nebenorgane der Generalversammlung und der Sonderorganisationen (soweit in den Abkommen mit diesen Berichte vorgesehen sind);

c) alle Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung die Generalversammlung während einer früheren Tagung beschlossen hat;

d) alle von anderen Hauptorganen der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände;

e) alle von Mitgliedern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände[6];

f) alle den Haushalt für das nächste Finanzjahr betreffenden Gegenstände und den Bericht über den Rechnungsabschluss für das letzte Finanzjahr;

g) alle Gegenstände, deren Vorlage an die Generalversammlung der Generalsekretär für erforderlich hält;

h) alle von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgrund von Artikel 35 Absatz 2 der Charta vorgeschlagenen Gegenstände.

Ergänzungsgegenstände

Regel 14

Jedes Mitglied oder Hauptorgan der Vereinten Nationen oder der Generalsekretär kann spätestens dreißig Tage vor dem für den Beginn einer

---

[6] Siehe Anhang IV, Ziff. 18 und Anhang VI, Ziff. 2.

ordentlichen Tagung festgesetzten Zeitpunkt die Aufnahme von Ergänzungsgegenständen in die Tagesordnung beantragen[6]. Diese werden auf eine Ergänzungsliste gesetzt, die den Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor Beginn der Tagung übermittelt wird.

Zusatzgegenstände

Regel 15[7]

Zusatzgegenstände wichtiger und dringlicher Art, deren Aufnahme in die Tagesordnung später als dreißig Tage vor Beginn einer ordentlichen Tagung oder während der Tagung selbst vorgeschlagen wird, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Generalversammlung dies mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließt. Zusatzgegenstände können, sofern nicht die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder etwas anderes beschließt, erst dann beraten werden, wenn nach ihrer Aufnahme in die Tagesordnung sieben Tage verstrichen sind und nachdem ein Ausschuss über die betreffende Frage Bericht erstattet hat.

SONDERTAGUNGEN

Vorläufige Tagesordnung

Regel 16[8]

Die vorläufige Tagesordnung einer auf Antrag des Sicherheitsrats einberufenen Sondertagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Tagung übermittelt. Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung, die auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder nach Zustimmung der Mehrheit zum Antrag eines Mitglieds einberufen wird, wird spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung übermittelt. Die vorläufige Tagesordnung einer Notstandssondertagung wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einberufung übermittelt.

Regel 17

Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung enthält nur diejenigen Gegenstände, deren Behandlung in dem Antrag auf Einberufung der Tagung vorgeschlagen wurde.

---

[7] Siehe Einführung, Ziff. 7 und 25; siehe auch Anhang IV, Ziff. 18 und 24.

[8] Siehe Einführung, Ziff. 9.

Ergänzungsgegenstände

Regel 18

Jedes Mitglied oder Hauptorgan der Vereinten Nationen oder der Generalsekretär kann spätestens vier Tage vor dem für den Beginn einer Sondertagung festgesetzten Zeitpunkt die Aufnahme von Ergänzungsgegenständen in die Tagesordnung beantragen. Diese werden auf eine Ergänzungsliste gesetzt, die den Mitgliedern so bald wie möglich übermittelt wird.

Zusatzgegenstände

Regel 19[8]

Während einer Sondertagung können Gegenstände der Ergänzungsliste und Zusatzgegenstände mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden. Während einer Notstandssondertagung können Zusatzgegenstände, sofern sie unter die Resolution 377 A (V) fallen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden.

ORDENTLICHE TAGUNGEN UND SONDERTAGUNGEN

Erläuternde Memoranden

Regel 20[9]

Jedem zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagenen Gegenstand sind ein erläuterndes Memorandum und nach Möglichkeit die wesentlichen Unterlagen oder ein Resolutionsentwurf beizufügen.

Annahme der Tagesordnung

Regel 21[10]

Die vorläufige Tagesordnung und die Ergänzungsliste werden der Generalversammlung zusammen mit dem diesbezüglichen Bericht des Präsidialausschusses so bald wie möglich nach Beginn jeder Tagung zur Genehmigung vorgelegt.

---

[9] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang IV, Ziff. 18.

[10] Siehe Anhang IV, Ziff. 19-23 und Anhang VI, Ziff. 1 und 2.

Änderung und Absetzung von Gegenständen der Tagesordnung

Regel 22[11]

Die Generalversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder Tagesordnungspunkte ändern oder absetzen.

Aussprache über die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung

Regel 23[11]

Die Aussprache über die vom Präsidialausschuss empfohlene Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung ist auf drei Redner für und drei Redner gegen die Aufnahme beschränkt. Der Präsident kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

Änderung in der Verteilung der Ausgaben

Regel 24

Vorschläge für eine Änderung der jeweils gültigen Verteilung der Ausgaben dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens neunzig Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt worden sind.

III. DELEGATIONEN

Zusammensetzung

Regel 25[12]

Die Delegation eines Mitglieds besteht aus höchstens fünf Vertretern und fünf Stellvertretern sowie aus den von der Delegation benötigten Beratern, Fachleuten, Sachverständigen und Personen in ähnlicher Stellung.

Stellvertreter

Regel 26

Ein Stellvertreter kann mit Ermächtigung des Leiters seiner Delegation als Vertreter tätig sein.

---

[11] Siehe Einführung, Ziff. 7.

[12] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 9 Abs. 2). Siehe Anhang IV, Ziff. 44.

IV. VOLLMACHTEN

Vorlage der Vollmachten

Regel 27

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Delegationsmitglieder werden dem Generalsekretär nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss

Regel 28

Zu Beginn jeder Tagung wird ein Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus neun Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidenten von der Generalversammlung ernannt werden. Der Ausschuss wählt seine Amtsträger. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet unverzüglich Bericht.

Vorläufige Zulassung zur Tagung

Regel 29

Erhebt ein Mitglied der Vereinten Nationen Einspruch gegen die Zulassung eines Vertreters, so nimmt dieser vorläufig mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter an den Sitzungen teil, bis der Vollmachtenprüfungsausschuss Bericht erstattet und die Generalversammlung einen Beschluss gefasst hat.

V. PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENTEN

Wahlen

Regel 30[13]

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und einundzwanzig Vizepräsidenten[14] mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung, bei der sie den

---

[13] Siehe Einführung, Ziff. 17, 18, 22, 38 und 48 *a*).

[14] In der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 fasste die Generalversammlung folgenden Beschluss:

„1. Bei der Wahl des Präsidenten der Generalversammlung ist darauf zu achten, dass ein angemessener geografischer Wechsel dieses Amtes zwischen den in der nachstehenden Ziffer 4 genannten Regionen erfolgt.

2. Die einundzwanzig Vizepräsidenten der Generalversammlung sind vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 3 nach folgendem Schema zu wählen:

a) sechs Vertreter aus afrikanischen Staaten;
b) fünf Vertreter aus asiatischen Staaten;
c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
d) drei Vertreter aus lateinamerikanischen Staaten;
e) zwei Vertreter aus westeuropäischen oder anderen Staaten;
f) fünf Vertreter der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

3. Die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung hat jedoch die Auswirkung, dass die Region, die den Präsidenten stellt, einen Vizepräsidenten weniger erhält."

In ihrem Beschluss 68/505 vom 1. Oktober 2013 billigte die Generalversammlung die folgende vorläufige Regelung für den turnusmäßigen Wechsel der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung auf ihren nächsten fünf Tagungen:

Neunundsechzigste Tagung

Erster Ausschuss:	Lateinamerikanische und karibische Staaten
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Asiatisch-pazifische Staaten
Zweiter Ausschuss:	Westeuropäische und andere Staaten
Dritter Ausschuss:	Asiatisch-pazifische Staaten
Fünfter Ausschuss:	Osteuropäische Staaten
Sechster Ausschuss:	Afrikanische Staaten

Siebzigste Tagung

Erster Ausschuss:	Westeuropäische und andere Staaten
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Afrikanische Staaten
Zweiter Ausschuss:	Osteuropäische Staaten
Dritter Ausschuss:	Afrikanische Staaten
Fünfter Ausschuss:	Asiatisch-pazifische Staaten
Sechster Ausschuss:	Lateinamerikanische und karibische Staaten

Einundsiebzigste Tagung

Erster Ausschuss:	Afrikanische Staaten
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Osteuropäische Staaten
Zweiter Ausschuss:	Asiatisch-pazifische Staaten
Dritter Ausschuss:	Lateinamerikanische und karibische Staaten
Fünfter Ausschuss:	Lateinamerikanische und karibische Staaten
Sechster Ausschuss:	Westeuropäische und andere Staaten

Zweiundsiebzigste Tagung

Erster Ausschuss:	Asiatisch-pazifische Staaten
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Lateinamerikanische und karibische Staaten
Zweiter Ausschuss:	Osteuropäische Staaten
Dritter Ausschuss:	Westeuropäische und andere Staaten
Fünfter Ausschuss:	Afrikanische Staaten
Sechster Ausschuss:	Asiatisch-pazifische Staaten

Vorsitz führen werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten, die so gewählt wurden, treten ihr Amt erst zu Beginn der Tagung an, für die sie gewählt werden, und üben ihr Amt bis zum Ende dieser Tagung aus[15]. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sechs Hauptausschüsse so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist.

Vorläufiger Präsident

Regel 31[16]

Ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Tagung der Generalversammlung der Präsident dieser Tagung noch nicht gemäß Regel 30 gewählt, so führt der Präsident der vorangegangenen Tagung oder der Vorsitzende der Delegation, aus der der Präsident der vorangegangenen Tagung gewählt wurde, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung einen Präsidenten gewählt hat.

Amtierender Präsident

Regel 32 [105]

Kann der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

Regel 33 [105]

Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Dreiundsiebzigste Tagung

Erster Ausschuss:	Osteuropäische Staaten
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Afrikanische Staaten
Zweiter Ausschuss:	Lateinamerikanische und karibische Staaten
Dritter Ausschuss:	Asiatisch-pazifische Staaten
Fünfter Ausschuss:	Westeuropäische und andere Staaten
Sechster Ausschuss:	Afrikanische Staaten

[15] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 21 Satz 2).

[16] Siehe Einführung, Ziff. 17, 18, 22 und 48 *b)*.

Ersetzung des Präsidenten

Regel 34 [105]

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird für die restliche Amtszeit ein neuer Präsident gewählt.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten

Regel 35[17] **[106]**

Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt alle Plenarsitzungen der Tagung, leitet die Beratungen in der Plenarsitzung, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat während der Sitzung im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratung und zur Wahrung der Ordnung. Während der Beratung eines Gegenstands kann er der Generalversammlung vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu beschränken sowie die Rednerliste oder die Aussprache zu schließen. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen oder die weitere Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand zu vertagen.

Regel 36[17] **[107]**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Generalversammlung.

Der Präsident stimmt nicht mit ab

Regel 37 [104]

Der Präsident oder ein als Präsident amtierender Vizepräsident stimmt nicht mit ab, sondern beauftragt ein anderes Mitglied seiner Delegation, an seiner Stelle abzustimmen.

[17] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang I, Ziff. 39; Anhang III, Buchstabe g; Anhang IV, Ziff. 39 und 67, Anhang V, Ziff. 3 und Anhang VI, Ziff. 7.

VI. PRÄSIDIALAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Regel 38[18]

Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Aus jeder Delegation darf höchstens ein Mitglied dem Präsidialausschuss angehören; er ist so zusammenzusetzen, dass sein repräsentativer Charakter gewährleistet ist. Setzt die Generalversammlung für die Dauer der Tagung andere Ausschüsse ein, die allen Mitgliedstaaten offenstehen, so können die Vorsitzenden dieser Ausschüsse den Sitzungen des Präsidialausschusses beiwohnen und sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen.

Ersatzmitglieder

Regel 39[19]

Kann ein Vizepräsident der Generalversammlung während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation zu seinem Ersatz bestellen. Ist der Vorsitzende eines Hauptausschusses abwesend, so bestellt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses zu seinem Ersatz. Ein Stellvertretender Vorsitzender hat kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Aufgaben

Regel 40[20]

Zu Beginn jeder Tagung prüft der Präsidialausschuss die vorläufige Tagesordnung samt der Ergänzungsliste und empfiehlt der Generalversammlung zu jedem vorgeschlagenen Gegenstand entweder die Aufnahme in die Tagesordnung oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer späteren Tagung. Anträge auf Aufnahme von Zusatzgegenständen in die Tagesordnung prüft der Präsidialausschuss entsprechend und richtet diesbezügliche Empfehlungen an die Generalversammlung. Bei der Prüfung von Fragen zur Tagesordnung der Generalversammlung unterlässt der Präsidialausschuss jede Erörterung zur Sache, soweit diese nicht erforderlich ist, um festzustellen, ob er die

---

[18] Siehe Einführung, Ziff. 7, 15, 17, 18, 22, 38 und 44.

[19] Siehe Einführung, Ziff. 15, 17 und 30; siehe auch Anhang IV, Ziff. 10.

[20] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang III, Buchst. f, Anhang IV, Ziff. 11-14, Anhang V, Ziff. I, Anhang VI, Ziff. 4 und Anhang VII, Ziff. 3 und 6.

Aufnahme des betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung, die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer späteren Tagung empfehlen will beziehungsweise mit welchem Vorrang der zur Aufnahme empfohlene Gegenstand behandelt werden soll.

Regel 41[20]

Der Präsidialausschuss richtet Empfehlungen über den Zeitpunkt für das Ende der Tagung an die Generalversammlung. Er unterstützt den Präsidenten und die Generalversammlung bei der Aufstellung der Tagesordnung für die einzelnen Plenarsitzungen, bei der Festlegung der Reihenfolge der einzelnen Gegenstände und bei der Koordinierung der Tätigkeit aller Ausschüsse der Generalversammlung. Er unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Generalversammlung, soweit dieser dafür zuständig ist. Er beschließt jedoch nicht über politische Fragen.

Regel 42[21]

Der Präsidialausschuss tritt während jeder Tagung in regelmäßigen Abständen zusammen, um sich einen Überblick über den Fortschritt der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse zu verschaffen und Empfehlungen zur Förderung dieser Arbeit abzugeben. Er tritt ferner zusammen, sooft der Präsident es für erforderlich hält oder eines seiner anderen Mitglieder es beantragt.

Teilnahme von Mitgliedern, welche die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen

Regel 43

Hat ein Mitglied der Generalversammlung, das im Präsidialausschuss nicht vertreten ist, die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung beantragt, so kann es an allen Sitzungen des Präsidialausschusses teilnehmen, in denen sein Antrag erörtert wird, und sich ohne Stimmrecht an der Beratung dieses Gegenstands beteiligen.

Formale Änderung von Resolutionen

Regel 44

Der Präsidialausschuss kann die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen in der Form, nicht aber in der Sache ändern. Jede Änderung ist der Generalversammlung in Form eines Berichts zur Prüfung vorzulegen.

---

[21] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang I, Ziff. 20; Anhang III, Buchst. f; Anhang IV, Ziff. 13 und 14, Anhang V, Ziff. 2, Anhang VI, Ziff. 4 und Anhang VII, Ziff. 5.

VII. SEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs

Regel 45

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung[22], ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse tätig. Er kann für diese Sitzungen einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter bestimmen.

Regel 46

Der Generalsekretär stellt und leitet das Personal, das die Generalversammlung und die von ihr eingesetzten Ausschüsse oder Nebenorgane benötigen.

Pflichten des Sekretariats

Regel 47

Das Sekretariat erhält, übersetzt, druckt und verteilt die Dokumente, Berichte und Resolutionen der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und ihrer Organe[23]; es besorgt die Dolmetschung der Reden, die in den Sitzungen gehalten werden; es erstellt, druckt und verteilt die Protokolle der Tagungen[24]; es sorgt für die Aufbewahrung und ordnungsgemäße Erhaltung der Dokumente im Archiv der Generalversammlung; es verteilt alle Dokumente der Versammlung an die Mitglieder der Vereinten Nationen und verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Versammlung ihm aufträgt.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Regel 48

Der Generalsekretär erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht und, soweit erforderlich, ergänzende Berichte über die Tätigkeit der Vereinten Nationen[22]. Er leitet den Jahresbericht den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens fünfundvierzig Tage vor Beginn der Tagung zu.

---

[22] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 98).

[23] Siehe Anhang IV, Ziff. 107 sowie Anhang V, Ziff. 25, 26 und 28-30.

[24] Siehe Anhang IV, Ziff. 108.

Unterrichtung nach Artikel 12 der Charta

Regel 49[25]

Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats die Generalversammlung bei jeder Tagung über alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, die der Sicherheitsrat behandelt; desgleichen unterrichtet er unverzüglich die Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat die Behandlung einer solchen Angelegenheit einstellt.

Vorschriften für das Sekretariat

Regel 50[26]

Die Generalversammlung erlässt Vorschriften für die Bediensteten des Sekretariats[27].

VIII. SPRACHEN

Amts- und Arbeitssprachen

Regel 51[28]

Die Amts- und Arbeitssprachen der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung

Regel 52[28]

Reden, die in einer der sechs Sprachen der Generalversammlung gehalten werden, sind in die fünf anderen Sprachen zu dolmetschen.

Regel 53[28]

Jeder Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Sprache der Generalversammlung ist. In diesem Fall hat er selbst für die Dolmetschung in eine der Sprachen der Generalversammlung oder des betreffenden Ausschusses zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Sprachen der Generalversammlung oder des betreffenden Ausschusses

---

[25] Diese Regel gibt wörtlich eine Bestimmung der Charta wieder (Art. 12 Abs. 2).

[26] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 101 Abs. 1).

[27] Zum Personalstatut der Vereinten Nationen siehe ST/SGB/2007/4.

[28] Siehe Einführung, Ziff. 5, 27, 28, 34 und 40.

durch Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste dieser Sprachen ausgehen.

Sprachen der Wort- und Kurzprotokolle

Regel 54[28]

Die Wort- oder Kurzprotokolle werden so bald wie möglich in den Sprachen der Generalversammlung erstellt.

Sprachen des Journal of the United Nations

Regel 55[28]

Während der Tagungen der Generalversammlung wird das *Journal of the United Nations* in den Sprachen der Versammlung veröffentlicht.

Sprachen der Resolutionen und sonstigen Dokumente

Regel 56[28]

Alle Resolutionen und sonstigen Dokumente werden in den Sprachen der Generalversammlung veröffentlicht.

Veröffentlichung in anderen als den Sprachen der Generalversammlung

Regel 57[28]

Sofern die Versammlung dies beschließt, werden Dokumente der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse auch in anderen Sprachen als denen der Versammlung beziehungsweise des betreffenden Ausschusses veröffentlicht.

IX. SITZUNGSPROTOKOLLE

Protokolle und Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Regel 58[29]

a) Das Sekretariat erstellt Wortprotokolle der Sitzungen der Generalversammlung und des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuss) und legt sie nach Genehmigung durch deren Präsidenten beziehungsweise Vorsitzenden diesen Organen vor. Die Generalversammlung beschließt über die Form der Sitzungsprotokolle der anderen Hauptausschüsse und gegebenenfalls der Nebenorgane sowie von Sondersitzungen und Sonderkonferenzen. Ein Organ der Generalversammlung kann nicht gleichzeitig Wort- und Kurzprotokolle anfertigen lassen.

---

[29] Siehe Einführung, Ziff. 30; siehe auch Anhang IV, Ziff. 108 und Anhang V, Ziff. 27.

b) Das Sekretariat fertigt Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Generalversammlung und der Hauptausschüsse an. Solche Aufzeichnungen werden auch von den Beratungen der Nebenorgane sowie von Sondersitzungen und Sonderkonferenzen angefertigt, wenn die betreffenden Gremien dies beschließen.

Resolutionen

Regel 59

Die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen werden vom Generalsekretär binnen fünfzehn Tagen nach dem Ende der Tagung allen Mitgliedern der Vereinten Nationen zugeleitet.

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG, IHRER AUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE

Allgemeine Grundsätze

Regel 60

Die Sitzungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nicht wegen außergewöhnlicher Umstände die Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung beschließt. Die Sitzungen anderer Ausschüsse und der Unterausschüsse sind ebenfalls öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt.

Nichtöffentliche Sitzungen

Regel 61

Alle in einer nichtöffentlichen Sitzung der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden in einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen bekanntgegeben. Am Schluss jeder nichtöffentlichen Sitzung eines Hauptausschusses, sonstigen Ausschusses oder Unterausschusses kann der Vorsitzende durch den Generalsekretär ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. MINUTE STILLEN GEBETS ODER INNERER SAMMLUNG

Aufforderung zu stillem Gebet oder innerer Sammlung

Regel 62[30]

Unmittelbar nach Eröffnung der ersten und unmittelbar vor Schluss der letzten Plenarsitzung jeder Tagung der Generalversammlung fordert der Präsident die Vertreter auf, eine Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung einzuhalten.

XII. PLENARSITZUNGEN

FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Notstandssondertagungen

Regel 63[31]

Ungeachtet anderer Regeln tritt die Generalversammlung, falls sie selbst nichts anderes beschließt, bei einer Notstandssondertagung nur in Plenarsitzung zusammen und beginnt unmittelbar mit der Behandlung des in dem Antrag auf Einberufung der Tagung vorgeschlagenen Gegenstands, ohne ihn vorher an den Präsidialausschuss oder einen anderen Ausschuss zu überweisen; Präsident und Vizepräsidenten der Notstandssondertagung sind die Vorsitzenden der Delegationen, aus denen der Präsident und die Vizepräsidenten der vorangegangen Tagung gewählt wurden.

Bericht des Generalsekretärs

Regel 64

Über Vorschläge, einen Teil des Berichts des Generalsekretärs ohne Aussprache an einen der Hauptausschüsse zu überweisen, beschließt die Generalversammlung ohne vorherige Überweisung an den Präsidialausschuss.

Überweisung an Ausschüsse

Regel 65

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, fasst sie einen endgültigen Beschluss über einen Gegenstand der Tagesordnung erst dann, wenn sie den diesbezüglichen Bericht eines Ausschusses erhalten hat.

---

[30] Siehe Einführung, Ziff. 7.

[31] Siehe Einführung, Ziff. 9.

Beratung über Berichte der Hauptausschüsse

Regel 66[32]

Die Generalversammlung berät über den Bericht eines Hauptausschusses in einer Plenarsitzung, wenn mindestens ein Drittel der in dieser Sitzung anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Beratung für erforderlich hält. Über einen diesbezüglichen Vorschlag wird nicht beraten; er wird unmittelbar zur Abstimmung gestellt.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Regel 67[33] **[108]**

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Generalversammlung anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Reden

Regel 68[34] **[109]**

Ein Vertreter darf in der Generalversammlung nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Der Präsident ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Vorrang

Regel 69 [111]

Dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter eines Ausschusses kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse ihres Ausschusses das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Erklärungen des Sekretariats

Regel 70 [112]

Der Generalsekretär oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Sekretariats kann vor der Generalversammlung jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer Frage abgeben, die in der Generalversammlung zur Beratung steht.

---

[32] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang V, Ziff. 15.

[33] Siehe Einführung, Ziff. 30; siehe auch Anhang III, Buchst. g Ziff. i, Anhang IV, Ziff. 67 und Anhang VI, Ziff. 7.

[34] Siehe Anhang III, Buchst. g Ziff. ii; Anhang IV Ziff. 69-71 und Anhang V, Ziff. 17.

Anträge zur Geschäftsordnung

Regel 71[35] **[113]**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Beschränkung der Redezeit

Regel 72[36] **[114]**

Die Generalversammlung kann die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage beschränken. Vor der Beschlussfassung können zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Vorschlag einer solchen Beschränkung sprechen. Überschreitet bei beschränkter Redezeit ein Vertreter seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Abschluss der Rednerliste, Recht auf Antwort

Regel 73[37] **[115]**

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Generalversammlung für abgeschlossen erklären. Er kann jedoch jedem Mitglied das Recht auf Antwort gewähren, wenn dies aufgrund einer nach Abschluss der Rednerliste gehaltenen Rede angebracht erscheint.

Vertagung der Aussprache

Regel 74[38] **[116]**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter die Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller können zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstim-

---

[35] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang IV, Ziff. 79.

[36] Siehe Einführung, Ziff. 7 und 30.

[37] Siehe Anhang IV, Ziff. 46, 69, 77 und 78 sowie Anhang V, Ziff. 8-11.

[38] Siehe Einführung, Ziff. 7.

mung gestellt. Der Präsident kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

Schluss der Aussprache

Regel 75[38] **[117]**

Ein Vertreter kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu einem Antrag auf Schluss der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Stimmt die Generalversammlung für den Antrag, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen. Er kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Regel 76[38] **[118]**

Während der Beratung jeder Angelegenheit kann ein Vertreter die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Ein solcher Antrag wird nicht beraten, sondern sofort zur Abstimmung gestellt. Der Präsident kann die Redezeit des Redners beschränken, der die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragt.

Reihenfolge der Verfahrensanträge

Regel 77 [119]

Vorbehaltlich der Regel 71 haben folgende Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;

b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;

c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand;

d) Anträge auf Schluss der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand.

Vorschläge und Änderungsanträge

Regel 78[39] **[120]**

Vorschläge und Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift den Delegationen zu. Ein Vorschlag darf in einer Sitzung der Generalversammlung in der Regel erst dann beraten oder zur Abstimmung gestellt werden, wenn er spätestens am Tag vor der Sitzung allen Delegationen in Abschrift zugeleitet worden ist. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen oder von Verfahrensanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Beschlüsse über die Zuständigkeit

Regel 79[38] **[121]**

Vorbehaltlich der Regel 77 wird ein Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Generalversammlung für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Zurückziehung von Anträgen

Regel 80 [122]

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Jedes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Regel 81 [123]

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Generalversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

---

[39] Siehe Anhang IV, Ziff. 87 und 88.

Stimmrecht

Regel 82[40] **[124]**

Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.

Zweidrittelmehrheit

Regel 83[40]

Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die Wahl von Mitgliedern des Treuhandrats nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c der Charta, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluss von Mitgliedern, Fragen betreffend die Wirkungsweise des Treuhandsystems sowie Haushaltsfragen.

Regel 84[41]

Beschlüsse der Generalversammlung über Änderungsanträge zu einem wichtige Fragen betreffenden Vorschlag und über getrennt zur Abstimmung gestellte Teile eines solchen Vorschlags bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Einfache Mehrheit

Regel 85[40] **[125]**

Beschlüsse der Generalversammlung über andere als die in Regel 83 bezeichneten Fragen, einschließlich der Bestimmung weiterer Gruppen von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

---

[40] Die Regeln 82, 83 und 85 geben wörtlich die drei Absätze des Artikels 18 der Charta wieder.

[41] Siehe Einführung, Ziff. 10.

Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“

Regel 86 [126]

Als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Abstimmungsverfahren

Regel 87[42] **[127]**

a) Die Generalversammlung stimmt in der Regel durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen der Mitglieder statt; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen des Mitglieds, das als erstes abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Mitglieds aufgerufen, und einer seiner Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen der Mitglieder festgehalten.

b) Stimmt die Generalversammlung mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen. Bei einer aufgezeichneten Abstimmung verzichtet die Generalversammlung auf den Aufruf der Namen der Mitglieder, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt; das Ergebnis der Abstimmung wird jedoch im Sitzungsprotokoll in derselben Weise festgehalten wie das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung.

Verlauf der Abstimmung

Regel 88[43] **[128]**

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Bei allen nicht geheimen Abstimmungen kann der Präsident den Mitgliedern gestatten, vor oder nach der Abstimmung eine Erklärung zu ihrer Stimmabgabe abzugeben. Er kann die Redezeit für derartige Erklärungen beschränken. Einem

---

[42] Siehe Einführung, Ziff. 24; siehe auch Anhang IV, Ziff. 84 und Anhang VII, Ziff. 2.

[43] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang IV, Ziff. 74-76 und Anhang V, Ziff. 6, 7 und 11.

Vertreter, der einen Vorschlag oder einen Änderungsantrag eingebracht hat, gestattet der Präsident nicht, zu seinem eigenen Vorschlag oder Antrag eine derartige Erklärung abzugeben.

Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen

Regel 89[44] **[129]**

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags getrennt abgestimmt wird. Wird gegen seinen Antrag auf Teilung Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen. Es dürfen nur zwei Redner für und zwei Redner gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags, die gebilligt werden, danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag oder Änderungsantrag als abgelehnt.

Abstimmung über Änderungsanträge

Regel 90[44] **[130]**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Generalversammlung zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Abstimmung über Vorschläge

Regel 91 [131]

Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt die Generalversammlung, sofern sie nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden. Die Generalversammlung kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

---

[44] Siehe Einführung, Ziff. 7.

Regel 92[45] **[103]**

Alle Wahlen sind geheim. Wahlvorschläge werden nicht gemacht.

Regel 93 [132]

Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit und ist eine einfache Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten. Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jede Person oder jedes Mitglied abgegeben werden, soweit diese wählbar sind. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen die beiden Bewerber, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, in die engere Wahl; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist. Die Regeln 143, 144, 146 und 148 bleiben unberührt.

Regel 94

Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen zwei oder mehr Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu wählenden Personen oder Mitglieder, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Wahlämter zu besetzen; hierbei kommen von denjenigen Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jede Person oder jedes Mitglied abgegeben werden, soweit diese wählbar sind. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen von denjenigen Bewerbern, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis alle Wahlämter besetzt sind. Die Regeln 143, 144, 146 und 148 bleiben unberührt.

---

[45] Siehe Anhang V, Ziff. 16.

Stimmengleichheit

Regel 95 [133]

Ergibt sich Stimmengleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so findet in einer binnen achtundvierzig Stunden nach der ersten Abstimmung abzuhaltenden Sitzung eine zweite Abstimmung statt; in der Tagesordnung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass über die betreffende Angelegenheit ein zweites Mal abgestimmt werden soll. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

XIII. AUSSCHÜSSE

EINSETZUNG, AMTSTRÄGER, ARBEITSPLAN

Einsetzung von Ausschüssen

Regel 96

Die Generalversammlung kann alle Ausschüsse einsetzen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.

Gruppen von Fragen

Regel 97[46]

Gegenstände, die zum selben Fragenkreis gehören, werden an den oder die hierfür zuständigen Ausschüsse überwiesen. Ausschüsse dürfen von sich aus keine neuen Gegenstände behandeln.

Hauptausschüsse

Regel 98[47]

Die Hauptausschüsse der Generalversammlung sind

a) der Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuss);

b) der Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss);

c) der Wirtschafts- und Finanzausschuss (Zweiter Ausschuss);

d) der Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuss);

---

[46] Siehe Anhang I, Ziff. 22 und 23, Anhang II, Ziff. 1, 19 und 20, Anhang IV, Ziff. 25-28, Anhang V, Ziff. 4, Anhang VI, Ziff. 3 sowie Anhang VII, Ziff. 4.

[47] Siehe Einführung, Ziff. 17, 30 und 44; siehe auch Anhang IV, Ziff. 29-38.

e) der Verwaltungs- und Haushaltsausschuss (Fünfter Ausschuss);

f) der Rechtsausschuss (Sechster Ausschuss).

Arbeitsplan

Regel 99[48]

a) Alle Hauptausschüsse wählen mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung einen Vorsitzenden. Die Wahl der anderen in Regel 103 vorgesehenen Amtsträger erfolgt spätestens am Ende der ersten Tagungswoche.

b) Jeder Hauptausschuss beschließt, in welcher Reihenfolge er die ihm überwiesenen Gegenstände behandeln will, und tritt so oft zusammen, wie dies für ihre abschließende Behandlung erforderlich ist; hierbei berücksichtigt er den von der Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses festgesetzten Zeitpunkt für das Ende der Tagung. Zu Beginn der Tagung nimmt er ein Arbeitsprogramm an, in dem nach Möglichkeit ein Stichtag für den Abschluss seiner Arbeiten, die ungefähren Zeitpunkte der Behandlung der Gegenstände und die Zahl der jedem Gegenstand zu widmenden Sitzungen angegeben sind.

Vertretung der Mitglieder

Regel 100

Jedes Mitglied kann sich in jedem Hauptausschuss sowie in jedem gegebenenfalls eingesetzten weiteren Ausschuss, der allen Mitgliedern offen steht, durch eine Person vertreten lassen. Ein Mitglied kann ferner Berater, Fachleute, Sachverständige oder Personen in ähnlicher Stellung in diese Ausschüsse entsenden.

Regel 101

Nach Ernennung durch den Vorsitzenden einer Delegation können Berater, Fachleute, Sachverständige oder Personen in ähnlicher Stellung als Ausschussmitglieder tätig sein. Sofern sie jedoch nicht zu Stellvertretern der Vertreter ernannt worden sind, dürfen sie weder zu Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden oder Berichterstattern von Ausschüssen gewählt werden noch einen Sitz in der Generalversammlung erhalten.

---

[48] Siehe Einführung, Ziff. 7, 15, 30 und 47; siehe auch Anhang V, Ziff. 21 und 23.

Unterausschüsse

Regel 102[49]

Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen; diese wählen ihre Amtsträger selbst.

Wahl der Amtsträger

Regel 103[50] **[92]**

Jeder Hauptausschuss wählt einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter. Die anderen Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter. Bei der Wahl dieser Amtsträger sind die ausgewogene geografische Verteilung sowie die Erfahrung und persönliche Befähigung der Bewerber zu berücksichtigen. Die Wahlen sind geheim, sofern der Ausschuss bei einer Wahl mit nur einem Bewerber nichts anderes beschließt. Bei der Aufstellung eines Bewerbers darf nur ein Redner sprechen; danach schreitet der Ausschuss sofort zur Wahl.

Der Vorsitzende eines Hauptausschusses stimmt nicht mit ab

Regel 104 [37]

Der Vorsitzende eines Hauptausschusses stimmt nicht mit ab; an seiner Stelle kann ein anderes Mitglied seiner Delegation abstimmen.

Abwesenheit von Amtsträgern

Regel 105[51] **[32-34]**

Kann der Vorsitzende während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Stellvertreter. Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende. Ist ein Amtsträger des Ausschusses nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird für die restliche Amtszeit ein neuer Amtsträger gewählt.

---

[49] Siehe Anhang I, Ziff. 14, Anhang II, Ziff. 29, Anhang III, Buchst. e und Anhang IV, Ziff. 66.

[50] Siehe Einführung, Ziff. 30 und 45; siehe auch Anhang IV, Ziff. 40 und 54-57 sowie Anhang V, Ziff. 18-20 sowie die Informationen in Fußnote 14.

[51] Siehe Einführung, Ziff. 30.

Aufgaben des Vorsitzenden

Regel 106[52] **[35]**

Der Vorsitzende eröffnet und schließt alle Sitzungen des Ausschusses, leitet seine Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat während der Sitzung im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratung und zur Wahrung der Ordnung. Während der Beratung eines Gegenstands kann er dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu beschränken sowie die Rednerliste oder die Aussprache zu schließen. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen oder die weitere Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand zu vertagen.

Regel 107[52] **[36]**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Regel 108[53] **[67]**

Der Vorsitzende kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Reden

Regel 109[54] **[68]**

Ein Vertreter darf im Ausschuss nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

---

[52] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang I, Ziff. 39, Anhang III, Buchst. g, Anhang IV, Ziff. 39 und 67, Anhang V, Ziff. 3 und 22 sowie Anhang VI, Ziff. 6 und 7.

[53] Siehe Einführung, Ziff. 7 und 30.

[54] Siehe Anhang III, Buchst. g Ziff. ii, Anhang IV, Ziff. 69-71 und Anhang VI, Ziff. 6.

Glückwünsche

Regel 110[55]

Glückwünsche für die Amtsträger eines Hauptausschusses werden nur vom Vorsitzenden der vorangegangenen Tagung – oder in seiner Abwesenheit von einem Mitglied seiner Delegation – ausgesprochen, nachdem alle Amtsträger des Ausschusses gewählt worden sind.

Vorrang

Regel 111 [69]

Dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter eines Ausschusses oder Unterausschusses kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse ihres Ausschusses oder Unterausschusses das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Erklärungen des Sekretariats

Regel 112 [70]

Der Generalsekretär oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Sekretariats kann vor einem Ausschuss oder Unterausschuss jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer Frage abgeben, die in dem Ausschuss oder Unterausschuss zur Beratung steht.

Anträge zur Geschäftsordnung

Regel 113[56] **[71]**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

---

[55] Siehe Einführung, Ziff. 30.

[56] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch Anhang IV, Ziff. 79.

Beschränkung der Redezeit

Regel 114[57] **[72]**

Der Ausschuss kann die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage beschränken. Vor der Beschlussfassung können zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Vorschlag einer solchen Beschränkung sprechen. Überschreitet bei beschränkter Redezeit ein Vertreter seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

Abschluss der Rednerliste, Recht auf Antwort

Regel 115[58] **[73]**

Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung des Ausschusses für abgeschlossen erklären. Er kann jedoch jedem Mitglied das Recht auf Antwort gewähren, wenn dies aufgrund einer nach Abschluss der Rednerliste gehaltenen Rede angebracht erscheint.

Vertagung der Aussprache

Regel 116[59] **[74]**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter die Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller können zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Der Vorsitzende kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

Schluss der Aussprache

Regel 117[59] **[75]**

Ein Vertreter kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu einem Antrag auf Schluss der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Stimmt der Ausschuss für den Antrag, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Er kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

---

[57] Siehe Einführung, Ziff. 7 und 30.

[58] Siehe Anhang IV, Ziff. 69, 77 und 78, Anhang V, Ziff. 8-10 und Anhang VI, Ziff. 6.

[59] Siehe Einführung, Ziff. 7.

Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Regel 118[59] **[76]**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Ein solcher Antrag wird nicht beraten, sondern sofort zur Abstimmung gestellt. Der Vorsitzende kann die Redezeit des Redners beschränken, der die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragt.

Reihenfolge der Verfahrensanträge

Regel 119 [77]

Vorbehaltlich der Regel 113 haben folgende Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;

b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;

c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand;

d) Anträge auf Schluss der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand.

Vorschläge und Änderungsanträge

Regel 120[60] **[78]**

Vorschläge und Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift den Delegationen zu. Ein Vorschlag darf in einer Ausschusssitzung in der Regel erst dann beraten oder zur Abstimmung gestellt werden, wenn er spätestens am Tag vor der Sitzung allen Delegationen in Abschrift zugeleitet worden ist. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen oder von Verfahrensanträgen kann der Vorsitzende jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Beschlüsse über die Zuständigkeit

Regel 121[61] **[79]**

Vorbehaltlich der Regel 119 wird ein Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob der Ausschuss für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vor-

---

[60] Siehe Anhang IV, Ziff. 87 und 88.

[61] Siehe Anhang IV, Ziff. 96.

schlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Zurückziehung von Anträgen

Regel 122 [80]

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Jedes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Regel 123 [81]

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

ABSTIMMUNG

Stimmrecht

Regel 124 [82]

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Erforderliche Mehrheit

Regel 125 [85]

Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“

Regel 126 [86]

Als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Abstimmungsverfahren

Regel 127[62] **[87]**

a) Der Ausschuss stimmt in der Regel durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen der Mitglieder statt; der Vorsitzende ermittelt durch das Los den Namen des Mitglieds, das als erstes abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Mitglieds aufgerufen, und dessen Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen der Mitglieder festgehalten.

b) Stimmt der Ausschuss mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen. Bei einer aufgezeichneten Abstimmung verzichtet der Ausschuss auf den Aufruf der Namen der Mitglieder, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt; das Ergebnis der Abstimmung wird jedoch im Sitzungsprotokoll in derselben Weise festgehalten wie das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung.

Verlauf der Abstimmung

Regel 128[63] **[88]**

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Bei allen nicht geheimen Abstimmungen kann der Vorsitzende den Mitgliedern gestatten, vor oder nach der Abstimmung eine Erklärung zu ihrer Stimmabgabe abzugeben. Er kann die Redezeit für derartige Erklärungen beschränken. Einem Vertreter, der einen Vorschlag oder einen Änderungsantrag eingebracht hat, gestattet der Vorsitzende nicht, zu seinem eigenen Vorschlag oder Antrag eine derartige Erklärung abzugeben.

---

[62] Siehe Einführung, Ziff. 24; siehe auch Anhang IV, Ziff. 84 und Anhang VII, Ziff. 2.

[63] Siehe Einführung, Ziff. 7; siehe auch. Anhang IV, Ziff. 74-76 und Anhang V, Ziff. 6 und 7.

Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen

Regel 129[64] **[89]**

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags getrennt abgestimmt wird. Wird gegen seinen Antrag auf Teilung Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen. Es dürfen nur zwei Redner für und zwei Redner gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags, die gebilligt werden, danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag oder Änderungsantrag als abgelehnt.

Abstimmung über Änderungsanträge

Regel 130[64] **[90]**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt der Ausschuss zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Abstimmung über Vorschläge

Regel 131 [91]

Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuss, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden. Der Ausschuss kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

---

[64] Siehe Einführung, Ziff. 7.

Wahlen

Regel 132 [93]

Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit und ist eine einfache Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

Stimmengleichheit

Regel 133 [95]

Ergibt sich Stimmengleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

XIV. AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

Aufnahmegesuche

Regel 134[65]

Wünscht ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, so reicht er beim Generalsekretär ein Aufnahmegesuch ein. Dieses muss eine in einer förmlichen Urkunde niedergelegte Erklärung enthalten, dass der Staat die Verpflichtungen aus der Charta übernimmt.

Notifikation der Gesuche

Regel 135[65]

Der Generalsekretär gibt das Gesuch der Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, den Mitgliedern der Vereinten Nationen in Abschrift zur Kenntnis.

Prüfung der Gesuche und Beschlussfassung

Regel 136

Empfiehlt der Sicherheitsrat, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, so prüft die Generalversammlung, ob er ein friedliebender Staat sowie fähig und willens ist, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, und beschließt sodann über das Aufnahmegesuch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

---

[65] Siehe Einführung, Ziff. 4.

Regel 137[65]

Empfiehlt der Sicherheitsrat nicht, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, oder stellt er die Prüfung des Gesuchs zurück, so kann die Generalversammlung nach eingehender Prüfung des Sonderberichts des Sicherheitsrats das Gesuch nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über ihre Beratung zwecks weiterer Prüfung und Empfehlung oder Berichterstattung an den Sicherheitsrat zurückverweisen.

Notifikation des Beschlusses und Beginn der Mitgliedschaft

Regel 138[65]

Der Generalsekretär unterrichtet den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, von dem Beschluss der Generalversammlung. Wird dem Gesuch stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Generalversammlung über das Gesuch beschließt.

XV. WAHLEN ZU DEN HAUPTORGANEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Amtszeit

Regel 139

Mit der in Regel 147 vorgesehenen Ausnahme beginnt die Amtszeit der Mitglieder eines Rates an dem auf ihre Wahl durch die Generalversammlung folgenden 1. Januar und endet an dem auf die Wahl ihrer Nachfolger folgenden 31. Dezember.

Ersatzwahlen

Regel 140

Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Tagung der Generalversammlung eine getrennte Ersatzwahl statt, um ein Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

GENERALSEKRETÄR

Ernennung des Generalsekretärs

Regel 141

Nachdem der Sicherheitsrat seine Empfehlung bezüglich der Ernennung des Generalsekretärs vorgelegt hat, berät die Generalversammlung über die Empfehlung und stimmt in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung darüber ab.

Jährliche Wahlen

Regel 142[66]

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung fünf nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats für eine zweijährige Amtszeit[67].

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Regel 143[68]

Bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind nach Artikel 23 Absatz 1 der Charta in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen[67].

Wiederwählbarkeit

Regel 144[69]

Ausscheidende Mitglieder des Sicherheitsrats können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

---

[66] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 23 Abs. 2 in der durch Resolution 1991 A (XVIII) der Generalversammlung geänderten Fassung). Siehe Einführung, Ziff. 23.

[67] Mit Ziff. 3 der Resolution 1991 A (XVIII) vom 17. Dezember 1963 beschloss die Generalversammlung, dass „die zehn nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Schema zu wählen sind:

a) fünf aus afrikanischen und asiatischen Staaten;
b) eins aus osteuropäischen Staaten;
c) zwei aus lateinamerikanischen Staaten;
d) zwei aus westeuropäischen und anderen Staaten.“

[68] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 23 Abs. 1).

[69] Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Art. 23 Abs. 2 letzter Satz).

Jährliche Wahlen

Regel 145[70]

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für eine dreijährige Amtszeit[71].

Wiederwählbarkeit

Regel 146[72]

Ein ausscheidendes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats kann unmittelbar wiedergewählt werden.

TREUHANDRAT

Anlässe zu Wahlen

Regel 147

Ist nach Artikel 83 oder 85 der Charta ein Treuhandabkommen genehmigt worden und ein Mitglied der Vereinten Nationen Verwaltungsmacht eines Treuhandgebiets geworden, so hält die Generalversammlung die nach Artikel 86 gegebenenfalls erforderlichen Wahlen zum Treuhandrat ab. Jedes demgemäß während einer ordentlichen Tagung gewählte Mitglied tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an und übt es bis zum Ende der in Regel 139 vorgesehenen Frist aus, als habe seine Amtszeit an dem auf seine Wahl folgenden 1. Januar begonnen.

---

[70] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 61 Abs. 2 in der durch Resolution 2847 (XXVI) der Generalversammlung geänderten Fassung). Siehe Einführung, Ziff. 23 und 32.

[71] Gemäß Ziff. 4 der Resolution 2847 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 beschloss die Generalversammlung, dass „die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats nach dem folgenden Schema zu wählen sind:

a) vierzehn Mitglieder aus afrikanischen Staaten;
b) elf Mitglieder aus asiatischen Staaten;
c) zehn Mitglieder aus lateinamerikanischen Staaten;
d) dreizehn Mitglieder aus westeuropäischen und anderen Staaten;
e) sechs Mitglieder aus sozialistischen Staaten Osteuropas."

[72] Diese Regel gibt wörtlich eine Bestimmung der Charta wieder (Art. 61 Abs. 2 letzter Satz).

Amtszeit und Wiederwählbarkeit

Regel 148[73]

Mitglieder des Treuhandrats, die keine Treuhandgebiete verwalten, werden für drei Jahre gewählt und sind unmittelbar wiederwählbar.

Frei gewordene Sitze

Regel 149

Während jeder Tagung wählt die Generalversammlung nach Artikel 86 der Charta Mitglieder zur Besetzung frei gewordener Sitze.

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

Wahlverfahren

Regel 150

Die Wahl der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs erfolgt nach Maßgabe des Statuts des Gerichtshofs.

Regel 151

Eine Sitzung der Generalversammlung, die aufgrund des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zwecks Wahl von Mitgliedern des Gerichtshofs abgehalten wird, dauert an, bis so viele Bewerber, wie zur Besetzung aller Sitze erforderlich sind, in einem oder mehreren Wahlgängen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

XVI. VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorschriften für die Finanzverwaltung

Regel 152

Die Generalversammlung legt die Vorschriften für die Finanzverwaltung der Vereinten Nationen fest[74].

---

[73] Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Art. 86 Abs. 1 Buchst. c).

[74] Zu der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen siehe ST/SGB/2003/7.

Finanzielle Auswirkungen der Resolutionen

Regel 153[75]

Resolutionen, die Ausgaben zur Folge haben, werden der Generalversammlung von einem Ausschuss nur dann zur Genehmigung empfohlen, wenn ihnen ein vom Generalsekretär ausgearbeiteter Kostenvoranschlag beigefügt ist. Über Resolutionen, die nach Auffassung des Generalsekretärs Ausgaben zur Folge haben, stimmt die Generalversammlung erst ab, nachdem der Verwaltungs- und Haushaltsausschuss (Fünfter Ausschuss) Gelegenheit hatte, die Auswirkung des Vorschlags auf die Haushaltsvoranschläge der Vereinten Nationen festzustellen.

Regel 154[75]

Der Generalsekretär leitet allen Ausschüssen laufend eingehende Kostenvoranschläge für alle Resolutionen zu, welche die Ausschüsse der Generalversammlung zur Genehmigung empfehlen.

Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Einsetzung

Regel 155[76]

Die Generalversammlung setzt einen Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein; er besteht aus sechzehn Mitgliedern, von denen mindestens drei Finanzsachverständige von anerkanntem Ruf sein müssen.

Zusammensetzung

Regel 156[77]

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, werden auf breiter geografischer Grundlage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Kalenderjahren entsprechen. Die Mitglieder scheiden turnusmäßig aus; sie können wiederernannt werden. Die drei Finanzsachverständigen dürfen nicht gleichzeitig ausscheiden. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Beratenden Ausschusses

---

[75] Siehe Anhang IV, Ziff. 97 und 98 sowie Anhang V, Ziff. 12 und 13.

[76] Siehe Einführung, Ziff. 19, 31 und 36.

[77] Siehe Einführung, Ziff. 19 und 36.

während der dem Ablauf der Amtszeit der Mitglieder unmittelbar vorangehenden ordentlichen Tagung oder, bei Freiwerden eines Sitzes, während der folgenden Tagung.

Aufgaben

Regel 157[78]

Der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ist für die sachkundige Prüfung des Programmhaushalts der Vereinten Nationen verantwortlich und unterstützt den Verwaltungs- und Haushaltsausschuss (Fünfter Ausschuss). Zu Beginn jeder ordentlichen Tagung, auf welcher der Programmhaushaltsplan für die folgenden zwei Jahre geprüft werden soll, legt er der Generalversammlung einen eingehenden Bericht über den Programmhaushaltsplan für diese zwei Jahre vor. Er legt ferner zu den in den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[79] festgelegten Zeitpunkten einen Bericht über den Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen und aller Stellen der Vereinten Nationen vor, für deren Verwaltung der Generalsekretär verantwortlich ist. Er prüft im Namen der Generalversammlung die Verwaltungshaushalte der Sonderorganisationen sowie Vorschläge für Finanz- und Haushaltsabmachungen mit diesen Organisationen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der Finanzordnung der Vereinten Nationen übertragen werden.

BEITRAGSAUSSCHUSS

Einsetzung

Regel 158[80]

Die Generalversammlung setzt einen aus achtzehn Sachverständigen bestehenden Beitragsausschuss ein.

Zusammensetzung

Regel 159[81]

Die Mitglieder des Beitragsausschusses, die sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, werden auf breiter geografischer Grundlage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfah-

---

[78] Siehe Einführung, Ziff. 36.

[79] Zu der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen siehe ST/SGB/2003/7.

[80] Siehe Einführung, Ziff. 26, 33 und 35.

[81] Siehe Einführung, Ziff. 37.

rung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Kalenderjahren entsprechen. Die Mitglieder scheiden turnusmäßig aus; sie können wiederernannt werden. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Beitragsausschusses während der dem Ablauf der Amtszeit der Mitglieder unmittelbar vorangehenden ordentlichen Tagung oder, bei Freiwerden eines Sitzes, während der folgenden Tagung.

Aufgaben

Regel 160

Der Beitragsausschuss berät die Generalversammlung bei der nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta vorzunehmenden Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitglieder, die im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt. Hat die Generalversammlung den Beitragsschlüssel festgesetzt, so wird er mindestens drei Jahre lang keiner allgemeinen Überprüfung unterzogen, sofern sich nicht erweist, dass in der relativen Zahlungsfähigkeit der Mitglieder wesentliche Änderungen eingetreten sind. Der Ausschuss berät die Generalversammlung ferner bei der Festsetzung der Beiträge neuer Mitglieder, bei Anträgen von Mitgliedern auf Änderung ihrer Beiträge und bei Maßnahmen, die in Anwendung des Artikels 19 der Charta zu treffen sind.

XVII. NEBENORGANE DERGENERALVERSAMMLUNG

Einsetzung und Geschäftsordnung

Regel 161[82]

Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält[83]. Die Regeln für das Verfahren von Ausschüssen der Generalversammlung sowie die Regeln 45 und 60 finden auch auf das Verfahren jedes Nebenorgans Anwendung, falls nicht die Versammlung oder das Nebenorgan etwas anderes beschließt.

XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

Überschriften in Kursivschrift

Regel 162

Die Überschriften dieser Regeln in Kursivschrift dienen lediglich als Hinweis und bleiben bei der Auslegung der Regeln unberücksichtigt.

---

[82] Siehe Anhang VI, Ziff. 11 und Anhang VII, Ziff. 7.

[83] Dieser Satz gibt wörtlich eine Bestimmung der Charta wieder (Art. 22).

Regel 163[84]

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss der Generalversammlung geändert werden, nachdem ein Ausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

[84] Siehe Anhang II Ziff. 1 Buchst. c.

ANHANG I[a]

Von der Versammlung gebilligte Empfehlungen und Anregungen des Sonderausschusses für die Methoden und Verfahren der Generalversammlung[b]

BEHANDLUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG, WENN DIESE ÜBEREINKOMMEN VON KONFERENZEN DER REGIERUNGSVERTRETER ALLER MITGLIEDSTAATEN AUSGEHANDELT WERDEN

13. Der Sonderausschuss hat festgestellt, dass einige Hauptausschüsse der Generalversammlung in der Vergangenheit außerordentlich viele Sitzungen auf die detaillierte Behandlung der Wortlaute internationaler Übereinkommen verwandt haben, bei denen jeder Artikel nochmals im Einzelnen untersucht wurde. Das war sogar auch dann der Fall, wenn der Wortlaut eines Übereinkommens von einer internationalen Konferenz ausgearbeitet worden war, bei der alle Mitgliedstaaten vertreten waren. Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäß ein Hauptausschuss allein schon aufgrund seiner Größe für die Ausarbeitung von Übereinkommen nicht besonders geeignet sei und dass einem Ausschuss, der sich in allen Einzelheiten mit einem Übereinkommen befassen muss, häufig nicht genügend Zeit für eine hinreichende Behandlung der anderen unter seine Zuständigkeit fallenden Fragen bleibt.

Der Sonderausschuss weiß sehr wohl, wie wichtig es ist, dass sich die Generalversammlung für ein Übereinkommen einsetzt. Seiner Auffassung nach sollten die Autorität der Generalversammlung und der maßgebliche Einfluss, den ihre Beratungen auf die öffentliche Meinung ausüben, in vielen Fällen in den Dienst der internationalen Zusammenarbeit gestellt werden. Er spricht sich daher dafür aus, dass die Generalversammlung die notwendige Handlungsfreiheit behält.

Der Sonderausschuss beschränkt sich deshalb auf die Empfehlung, dass immer dann, wenn der Generalversammlung ein Übereinkommen zur Behandlung vorgelegt wird, das von einer internationalen Konferenz ausgehandelt wurde, zu der alle Mitglieder der Vereinten Nationen eingeladen waren und bei der diese Mitglie-

---

[a] Mit Resolution 362 (IV) vom 22. Oktober 1949 billigte die Generalversammlung verschiedene Empfehlungen und Vorschläge des mit Resolution 271 (III) vom 29. April 1949 eingesetzten Sonderausschusses für die Methoden und Verfahren der Generalversammlung. Die Versammlung behandelte diese „die Behandlung durch die Generalversammlung und ihre Ausschüsse verdienenden“ Empfehlungen und Anregungen und ersuchte den Generalsekretär, „ein Dokument auszuarbeiten und die oben genannten Empfehlungen und Anregungen in einer für den Präsidialausschuss und die Delegationen der Mitgliedstaaten in der Generalversammlung leicht benutzbaren Form in dieses Dokument aufzunehmen“. Diesem Ersuchen gemäß sind die in Anlage II zu Resolution 362 (IV) aufgeführten Empfehlungen und Anregungen des Sonderausschusses in diesem Anhang wiedergegeben.

[b] Die angegebenen Ziffern sind die Ziffern aus dem Bericht des Sonderausschusses. Der vollständige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Fourth Session, Supplement No. 12* (A/937). Die vom Sekretariat hinzugefügten Untertitel und Fußnoten dienen lediglich als Hinweis.

der nicht nur durch in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige, sondern durch Regierungsvertreter repräsentiert waren, die Versammlung auf eine weitere Einzelbehandlung dieses Übereinkommens verzichten und sich darauf beschränken sollte, dieses nur allgemein zu erörtern und ihre grundsätzlichen Ansichten zu den ihr vorliegenden Vertragstexten zu äußern. Danach könnte die Generalversammlung dann gegebenenfalls das Konferenzergebnis übernehmen und den Mitgliedern die Annahme bzw. Ratifikation des betreffenden Übereinkommens empfehlen.

Dieses Verfahren könnte insbesondere bei Übereinkommen Anwendung finden, die der Generalversammlung aufgrund von Konferenzen aller Mitgliedstaaten vorgelegt werden, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Charta einberufen wurden.

Behandlung internationaler Übereinkommen durch die Generalversammlung, wenn diese Übereinkommen von Sachverständigen bzw. von Konferenzen ausgearbeitet werden, an denen nicht alle Mitgliedstaaten teilnehmen – Ausarbeitung juristischer Texte

14. Wenn der Generalversammlung die Behandlung von Übereinkommen vorgeschlagen wird, die von nicht als Regierungsvertreter handelnden Sachverständigengruppen bzw. von Konferenzen ausgearbeitet wurden, zu denen nicht alle Mitglieder der Vereinten Nationen eingeladen waren, sollten der Präsidialausschuss und die Generalversammlung feststellen, ob einer der Hauptausschüsse, insbesondere der Rechtsausschuss, während der Tagung genügend Zeit für eine eingehende Prüfung dieser Übereinkommen hat oder ob es möglich ist, für eine derartige Prüfung während der Tagung einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen.

Andernfalls empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, mit oder ohne eine Generaldebatte über die Grundprinzipien des vorgeschlagenen Übereinkommens die Einsetzung eines zwischen den Tagungen zusammentretenden Ad-hoc-Ausschusses zu beschließen. Eine andere Möglichkeit wäre ein Beschluss der Generalversammlung zur Einberufung einer zwischen zwei ihrer Tagungen zusammentretenden Bevollmächtigtenkonferenz zur Untersuchung, Aushandlung, Formulierung und wenn möglich Unterzeichnung des betreffenden Übereinkommens. Die Generalversammlung könnte diese Bevollmächtigtenkonferenz ermächtigen, die Vertragstexte unmittelbar den Regierungen zur Annahme bzw. Ratifikation zuzuleiten. Auch in diesem Falle könnte die Generalversammlung auf einer der nächsten Tagungen zu dem von der Konferenz ausgearbeiteten Übereinkommen grundsätzlich Stellung nehmen und den Mitgliedern die Annahme bzw. Ratifikation empfehlen.

Was die Ausarbeitung von juristischen Texten betrifft, empfiehlt der Sonderausschuss nachdrücklich, wann immer möglich hierfür kleine Redaktionsausschüsse einzusetzen.

Sitzungen des Präsidialausschusses und der Hauptausschüsse

20. Damit durch häufigere Sitzungen des Präsidialausschusses die Arbeit der Plenar- und Ausschusssitzungen nicht verzögert wird, wäre es nach Ansicht des Sonderausschusses gut, wenn der Präsidialausschuss erforderlichenfalls gleichzeitig mit dem Plenum bzw. den Hauptausschüssen tagen könnte. (In solchen Fällen

könnte in den Plenarsitzungen einer der Vizepräsidenten den Vorsitz führen und in den Hauptausschüssen der Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertreten.)

Der Sonderausschuss ist ferner der Ansicht, dass im Interesse der Zeitersparnis zu Beginn der Tagung nicht alle Hauptausschüsse bis zum Ende der Generaldebatte warten sollten, bevor sie mit ihrer Arbeit beginnen.

Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse

22. Einigen Hauptausschüssen wurden bisher mehr Punkte zugewiesen, die eine eingehende Behandlung verlangten, als anderen. Dies galt insbesondere für den Ersten Ausschuss. Der Sonderausschuss hat jedoch festgestellt, dass während der Dritten Tagung der Generalversammlung Ausnahmen von dem in Regel 89[c] niedergelegten Grundsatz gemacht wurden, dass „Gegenstände, die zum selben Fragenkreis gehören, [...] an den oder die hierfür zuständigen Ausschüsse überwiesen [werden]".

Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Ausschüsse flexibler gehandhabt werden könnte und dass Fragen, die dem Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehreren Ausschüssen zugeordnet werden können, am besten an den Ausschuss mit der geringsten Arbeitsbelastung überwiesen werden sollten.

Behandlung von Tagesordnungspunkten im Plenum ohne vorherige Überweisung an einen Hauptausschuss

23. Die Aufgabe der Hauptausschüsse könnte ferner dadurch erleichtert werden, dass bestimmte in den Zuständigkeitsbereich eines Hauptausschusses fallende Fragen ohne vorherige Überweisung an einen Ausschuss unmittelbar im Plenum behandelt werden. Dieses Verfahren hätte darüber hinaus den großen Vorteil, dass eine Wiederholung der Aussprache weitgehend vermieden würde.

Nach Ansicht des Ausschusses könnten mit dieser Methode erhebliche Zeiteinsparungen erzielt werden, insbesondere wenn die Sitzungen des betreffenden Hauptausschusses und die Plenarsitzungen gleichzeitig stattfinden.

Ist es dem betreffenden Hauptausschuss nicht möglich, gleichzeitig mit dem Plenum zusammenzutreten, kann vielleicht dadurch, dass er nicht tagt, ein anderer Hauptausschuss an seiner Stelle tagen.

Die Behandlung von Fragen im Plenum hätte zudem den Vorteil, dass die Delegationsleiter anwesend wären und die betreffenden Fragen dadurch größere Beachtung und Publizität fänden. Die geringfügig höheren Kosten der Plenarsitzungen, die den Vereinten Nationen vor allem durch die Verteilung von Wortprotokollen entstünden, würden zweifellos durch die kürzere Dauer der Tagung ausgeglichen.

Es wäre Aufgabe des Präsidialausschusses, der Generalversammlung vorzuschlagen, welche Gegenstände der Tagesordnung auf diese Weise behandelt werden

---

[c] Regel 97 der geltenden Geschäftsordnung.

könnten. Der Sonderausschuss empfiehlt, diese Methode bei künftigen Sitzungen versuchsweise einzuführen.

Der Sonderausschuss ist der Auffassung, dass dieses Verfahren besonders für bestimmte Fragen geeignet wäre, die den Mitgliedern in ihren wesentlichen Aspekten bereits vertraut sind, beispielsweise Fragen, die die Generalversammlung bereits auf vorhergehenden Tagungen behandelt hat und die weder die Anwesenheit von Vertretern von Nichtmitgliedstaaten noch die Anhörung von Zeugen erfordern.

Die Rolle des Präsidenten der Generalversammlung, der Ausschussvorsitzenden und des Sekretariats

39. Der Sonderausschuss möchte abschließend nochmals betonen, wie wichtig die Rolle des Präsidenten der Generalversammlung und der Ausschussvorsitzenden ist. Der gute Fortgang der Verhandlungen hängt im Wesentlichen von ihrer Sachkenntnis und Autorität, ihrem Takt und ihrer Unparteilichkeit, von ihrer Achtung der Rechte sowohl der Minderheiten als auch der Mehrheiten und von ihrer gründlichen Kenntnis der Geschäftsordnung ab. Die letzte Entscheidung über die Verhandlungsführung liegt bei der Generalversammlung bzw. bei den einzelnen Ausschüssen selbst. Es ist jedoch insbesondere Sache der Vorsitzenden, die Verhandlungen dieser Gremien zum Besten aller ihrer Mitglieder zu leiten.

Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass alles getan werden sollte, um die Vorsitzenden bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben zu unterstützen. Der Präsident der Generalversammlung und der Präsidialausschuss sollten die Ausschussvorsitzenden dabei beraten. Der Generalsekretär sollte ihnen mit all seiner Erfahrung und Autorität zur Seite stehen.

Der Sonderausschuss nimmt erfreut von der nützlichen Praxis des Sekretariats Kenntnis, täglich unter dem Vorsitz des Kabinettsdirektors des Generalsekretärs Sitzungen der Ausschusssekretäre abzuhalten, auf denen laufend die in der Generalversammlung bzw. in den Ausschüssen auftauchenden Verfahrensfragen eingehend behandelt werden. Nach Ansicht des Sonderausschusses ist es auch sehr wertvoll, dass an den Sitzungen wie bisher ein Rechtsberater des Sekretariats teilnimmt, der erforderlichenfalls die Vorsitzenden bzw. die Ausschüsse bei der Führung ihrer Amtsgeschäfte und der Auslegung der Geschäftsordnung berät.

ANHANG II[a]

Methoden und Verfahren der Generalversammlung zur Behandlung von Rechts- und Redaktionsfragen[b]

Teil 1

EMPFEHLUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung,

[…]

1. *empfiehlt*,

a) dass ein Ausschuss, der beabsichtigt, der Generalversammlung die Einholung eines Gutachtens beim Internationalen Gerichtshof zu empfehlen, in einem geeigneten Stadium seiner Behandlung der Frage diese mit der Bitte um Beratung hinsichtlich der rechtlichen Aspekte und der Formulierung des Gutachtenantrags an den Sechsten Ausschuss weiterleiten oder vorschlagen kann, die Frage in einem mit dem Sechsten Ausschuss gebildeten gemeinsamen Ausschuss zu behandeln;

b) dass ein Ausschuss, der beabsichtigt, der Generalversammlung die Überweisung einer Frage an die Völkerrechtskommission zu empfehlen, in einem geeigneten Stadium seiner Behandlung der Frage den Sechsten Ausschuss zu Rate ziehen kann, ob die Überweisung ratsam ist und wie sie formuliert werden sollte;

c) dass ein Ausschuss, der beabsichtigt, der Generalversammlung die Annahme eines Änderungsantrags zur Geschäftsordnung zu empfehlen, in einem geeigneten Stadium seiner Behandlung der Frage diese mit der Bitte um Beratung bei der Formulierung der Änderung und etwaiger sich daraus ergebender weiterer Änderungen an den Sechsten Ausschuss weiterleitet;

---

[a] Nach Prüfung des Berichts des gemäß Resolution 597 (VI) vom 20. Dezember 1951 eingesetzten Sonderausschusses für die Prüfung der Methoden und Verfahren der Generalversammlung zur Behandlung von Rechts- und Redaktionsfragen verabschiedete die Generalversammlung mit Resolution 684 (VII) vom 6. November 1962 eine Reihe von Empfehlungen zu dieser Frage und ordnete an, dass diese Empfehlungen im Wortlaut „als Anhang in die Geschäftsordnung der Generalversammlung aufzunehmen sind“. In der Resolution wurde darüber hinaus bestimmt, dass „[...] die Ziffern 19, 20, 29, 30, 35, 36, 37, 38 und 39 des Berichts des Sonderausschusses wörtlich in diesem Anhang aufzuführen sind“ (*Official Records of the General Assembly, Seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 53, Dokument A/2174). Im ersten Teil des vorliegenden Anhangs wird daher der Wortlaut der genannten Empfehlungen der Generalversammlung und im zweiten Teil der Text der genannten Absätze aus dem Bericht des Sonderausschusses wiedergegeben.

[b] Die angegebenen Ziffern sind die Ziffern aus dem Bericht des Sonderausschusses. Die vom Sekretariat hinzugefügten Untertitel, Erläuterungen in eckigen Klammern und Fußnoten dienen lediglich als Hinweis.

d) dass ein Ausschuss, der die rechtlichen Aspekte einer Frage für wichtig hält, diese Frage mit der Bitte um Rechtsberatung an den Sechsten Ausschuss weiterleiten oder vorschlagen sollte, dass diese Frage von einem mit dem Sechsten Ausschuss gebildeten gemeinsamen Ausschuss behandelt wird.

Teil 2

AUSZÜGE AUS DEM BERICHT DES SONDERAUSSCHUSSES FÜR DIE PRÜFUNG DER METHODEN UND VERFAHREN DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR BEHANDLUNG VON RECHTS- UND REDAKTIONSFRAGEN

Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse

19. Zum ersten der genannten Probleme [d. h. zur Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse durch die Generalversammlung zu Beginn jeder Tagung] erinnerte der Sonderausschuss an Regel 97 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, der zufolge „Gegenstände, die ein und demselben Sachbereich zuzuordnen sind, [...] an den oder die hierfür zuständigen Ausschüsse überwiesen [werden]". Er stellte ferner fest, dass eine von der Generalversammlung in Resolution 362 (IV) vom 22. Oktober 1949 gebilligte und der Geschäftsordnung als Anhang beigefügte Empfehlung des Sonderausschusses für die Methoden und Verfahren vorschreibt, dass „[...] Fragen, die dem Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehreren Ausschüssen zugeordnet werden können, am besten an den Ausschuss mit der geringsten Arbeitsbelastung überwiesen werden sollten".

20. Angesichts der genannten Bestimmungen hielt es der Sonderausschuss nicht für erforderlich, irgendwelche formellen Empfehlungen hinsichtlich der Zuweisung der Tagesordnungspunkte zu Beginn der einzelnen Tagungen vorzulegen. Er ging dabei davon aus, dass der Präsidialausschuss bei seinen an die Generalversammlung gerichteten Empfehlungen bezüglich der Zuweisung der Tagesordnungspunkte auch weiterhin berücksichtigt, dass laut Regel 99[c] der Geschäftsordnung der Sechste Ausschuss der Rechtsausschuss der Generalversammlung ist.

Ausarbeitung komplexer Rechtsinstrumente

29. Bei der Diskussion [über die Frage der Ausarbeitung komplexer Rechtsinstrumente wie internationaler Übereinkünfte, Gerichtsstatuten usw.] wurde darauf hingewiesen, dass der Sonderausschuss für die Methoden und Verfahren in Ziffer 13 und 14 seines mit Generalversammlungsresolution 362 (IV) vom 22. Oktober 1949 gebilligten und der Geschäftsordnung als Anhang beigefügten Berichts[d] eine Reihe von Empfehlungen zur Ausarbeitung von Übereinkommen ausgesprochen und abschließend Folgendes hinzugefügt hatte: „Was die Ausarbeitung von juristischen Texten betrifft, empfiehlt der Sonderausschuss nachdrücklich, wann immer möglich hierfür kleine Redaktionsausschüsse einzusetzen".

30. Der Sonderausschuss stimmte diesen Empfehlungen uneingeschränkt zu und hielt es angesichts ihrer bereits erfolgten Billigung durch die Generalversammlung für überflüssig, eine neue Bestimmung zu dieser Frage zu verabschieden. Der Son-

---

[c] Regel 98 der geltenden Geschäftsordnung.

[d] Siehe Anhang I.

derausschuss hielt es jedoch für wünschenswert, diesen Punkt in seinem Bericht erneut zu bekräftigen. Unter dieser Voraussetzung zog das Vereinigte Königreich den von ihm formulierten Vorschlagsentwurf zurück[e].

Formulierung von Resolutionen der Generalversammlung

35. Zusätzlich zu den schon genannten Vorschlägen[f] brachte das Vereinigte Königreich einen Entwurf (A/AC.60/L.22) ein, dem zufolge die Berichterstatter der Ausschüsse in regelmäßigen Abständen mit den zuständigen Bediensteten des Sekretariats zusammentreffen sollten, um so weit wie möglich gemeinsame Methoden für die Formulierung von Resolutionen zu erarbeiten und dafür zu sorgen, dass Stil, Form und Fachausdrücke der Resolutionen den zu stellenden Anforderungen entsprechen.

36. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Berichterstatter auf praktische Schwierigkeiten stoßen könne. Der Sonderausschuss beschloss, keine formelle Empfehlung zu dieser Frage auszusprechen; nach Ansicht des Ausschusses wäre es jedoch wünschenswert, wenn von Zeit zu Zeit zu dem im Vorschlag des Vereinigten Königreichs dargelegten Zweck informelle Konsultationen zwischen den verschiedenen Berichterstattern und Bediensteten des Sekretariats stattfinden könnten.

---

[e] Dieser Vorschlag (A/AC.604/L.18) sah vor,

„dass alle unter die nachstehenden Kategorien fallenden Klauseln, Texte oder Instrumente grundsätzlich von einem die juristischen Voraussetzungen erfüllenden Sachverständigengremium formuliert oder zu einem geeigneten Zeitpunkt überprüft werden sollten:

a) alle von der Generalversammlung zu verabschiedenden Regelungen und Vorschriften;

b) die Mandate, Aufgaben und Befugnisse künftig von der Generalversammlung eingesetzter Nebenorgane oder Gerichte;

c) alle Übereinkommen, Erklärungen, Übereinkünfte oder anderen ähnlichen internationalen Instrumente, die unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung ausgearbeitet werden und deren Formulierung Aufgabe der Versammlung selbst ist, einschließlich aller Übereinkünfte oder Instrumente, bei denen die Vereinten Nationen als Organisation Vertragspartei sein werden."

[f] Vorschlag El Salvadors (A/AC.60/L.20), zurückgezogen zugunsten einer aufgrund von Änderungsanträgen des Vereinigten Königreichs (A/AC.60/L.21), Belgiens und Ägyptens revidierten Fassung (A/AC.60/L.20/Rev.l). Dieser revidierte Text wurde in die Empfehlungen des Sonderausschusses an die Generalversammlung aufgenommen und hatte folgenden Wortlaut:

„*e*) dass normalerweise der Vorsitzende eines Ausschusses zu gegebener Zeit den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Berichterstatter auffordern soll, mit ihm zusammen und in Konsultation mit den zuständigen Bediensteten des Sekretariats die Resolutionsentwürfe auf Stil, äußere Form und den Gebrauch von Fachausdrücken zu überprüfen und dem Ausschuss gegebenenfalls von ihnen für erforderlich gehaltene Änderungen vorzuschlagen."

37. Das Vereinigte Königreich brachte einen Vorschlagsentwurf (A/AC.60/L.23) ein, dem zufolge der Generalsekretär ersucht werden sollte, der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die vom Sonderausschuss behandelten Angelegenheiten vorzulegen, in dem dargelegt werden sollte, in welchem Maße es der Versammlung bzw. ihren Ausschüssen im Laufe des Jahres gelungen ist, die angestrebten Ziele zu verwirklichen, und in dem gegebenenfalls Änderungen bzw. Verbesserungen der betreffenden Methoden und Verfahren vorgeschlagen werden sollten.

38. Im Laufe der Diskussion erinnerte der Vertreter des Generalsekretärs daran, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 6 der Resolution 362 (IV) vom 22. Oktober 1949 ersucht hatte, „entsprechende Untersuchungen durchzuführen und sobald es ihm angebracht erscheine, passende Vorschläge zur Verbesserung der Methoden und Verfahren der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse vorzulegen [...]“. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem Generalsekretär sehr an der Verbesserung der Verfahren und Methoden der Versammlung gelegen sei und dass daher eine neue Resolution mit dem Ersuchen um Berichte über diese Frage überflüssig sei.

39. Der Sonderausschuss war sich darüber einig, dass die in dem Entwurf des Vereinigten Königreichs behandelten Punkte – wenn dies ratsam erscheint –, in die Berichte des Generalsekretärs gemäß Resolution 362 (IV) mit aufgenommen werden könnten; derartige Berichte sollten zur geeigneten Zeit und häufig genug vorgelegt werden. Der Entwurf des Vereinigten Königreichs wurde infolgedessen zurückgezogen, und der Ausschuss sprach zu dieser Frage keine formellen Empfehlungen aus.

ANHANG III

Resolution 1898 (XVIII), verabschiedet auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung[a]

Die Generalversammlung,

unter dankbarem Hinweis auf die Initiative, die der Präsident der sechzehnten Tagung der Generalversammlung mit seinem Memorandum vom 26. April 1962 über die Arbeitsmethoden der Versammlung[b] ergriffen hat,

unter Hinweis auf ihren Beschluss vom 30. Oktober 1962 zur Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung sowie auf ihre Resolution 1845 (XVII) vom 19. Dezember 1962 zur Beibehaltung dieses Ausschusses,

nach Behandlung des Berichts, den der Ad-hoc-Ausschuss gemäß der oben genannten Resolution vorgelegt hat[c],

in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsmethoden der Generalversammlung den veränderten Umständen angepasst werden müssen, die sich insbesondere aus der in letzter Zeit erfolgten Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten ergeben haben,

jedoch in dem Bestreben, jegliche Einengung des Handlungsspielraums zu vermeiden, der der Generalversammlung durch die Charta der Vereinten Nationen und die Geschäftsordnung der Versammlung gegeben ist,

in der Überzeugung, dass es sowohl im Interesse der Organisation wie der Mitgliedstaaten selbst liegt, die Arbeit der Generalversammlung möglichst effizient und reibungslos durchzuführen und dass – von ganz außergewöhnlichen Fällen abgesehen – die ordentlichen Tagungen höchstens dreizehn Wochen dauern sollten,

nimmt die Feststellungen im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung *zur Kenntnis* und billigt die Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere soweit sie besagen,

a) dass der Präsident der Generalversammlung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für einen systematischen und ordnungsgemäßen Ablauf der Generaldebatte sorgen und die Rednerliste mit Zustimmung der Versammlung schließen sollte, sobald er dies für praktisch durchführbar hält;

b) dass alle Hauptausschüsse mit Ausnahme des Ersten Ausschusses ihre Arbeit spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Liste der ihnen von der Generalversammlung zugewiesenen Tagesordnungspunkte beginnen sollten;

---

[a] Von der Generalversammlung auf ihrer 1256. Plenarsitzung am 11. November 1963 verabschiedet.

[b] *Official Records of the General Assembly, Seventeenth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 86, Dokument A/5123.

[c] Ebd., *Eighteenth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/5423.

c) dass der Erste Ausschuss so bald wie möglich zusammentreten sollte, um seine Arbeit zu organisieren, die Reihenfolge der Behandlung der ihm zugewiesenen Punkte festzulegen und die systematische Behandlung seiner Tagesordnung aufzunehmen, wobei zu Beginn der Tagung derartige Sitzungen gegebenenfalls bei Unterbrechungen der Generaldebatte stattfinden können, später jedoch, wenn unter Umständen nur ein Teil des Tages auf die Plenarsitzungen verwandt wird, der andere Teil des Tages für den Ersten Ausschuss zur Verfügung steht, der dadurch so bald wie möglich nach Eröffnung der Tagung mit seiner regulären Arbeit beginnen kann;

d) dass jeder Hauptausschuss sein Arbeitsprogramm samt der ungefähren Daten für die Behandlung der ihm überwiesenen Punkte und dem ins Auge gefassten Abschlusstermin für seine Arbeit so bald wie möglich festlegen sollte, wobei vorausgesetzt wird, dass dieses Programm an den Präsidialausschuss weitergeleitet wird, damit dieser ihm sachdienlich erscheinende Empfehlungen aussprechen kann, darunter auch, falls er dies für angebracht hält, Empfehlungen hinsichtlich der Termine, zu denen die Hauptausschüsse ihre Arbeit abschließen sollten;

e) dass jeder Hauptausschuss unter den in den Ziffern 29 bis 32 des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses[d] beschriebenen Umständen zur Erleichterung sei-

---

[d] Diese Ziffern lauten wie folgt:

„29. Die Zunahme der Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen hat dazu geführt, dass häufig über 100 Delegationen anwesend sind und die meisten von ihnen an der Aussprache in den Hauptausschüssen teilnehmen. Die Anwesenheit einer derart großen Zahl von Delegationen bringt zwar keine praktischen Schwierigkeiten mit sich, wenn die Erklärungen der Regierungen abgegeben werden, sie macht es jedoch schwerer, konkrete Punkte zu diskutieren, einen schnellen Meinungsaustausch über Fragen durchzuführen, zu denen unterschiedliche Auffassungen bestehen, oder Texte zu redigieren bzw. abzuändern. Nach Auffassung des Ausschusses könnte die Behandlung von Tagesordnungspunkten durch einen Ausschuss oft erheblich erleichtert werden, wenn dieser Ausschuss auf Initiative seines Vorsitzenden oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder möglichst bald und vor allem nach Abgabe der wichtigsten Stellungnahmen beschließen würde, einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe gemäß Regel 104 [jetzt 102] der Geschäftsordnung einzusetzen (Regel 98 [jetzt 96] im Falle des Plenums). Dieses Verfahren kann unter Umständen besonders dann von Nutzen sein, wenn bei der zur Behandlung anstehenden Frage bei grundsätzlicher Übereinstimmung noch Einzelheiten strittig sind.

30. Der Ad-hoc-Ausschuss möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass während der ersten Tagungen der Generalversammlung häufig auf Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zurückgegriffen wurde und dass diese der Generalversammlung sowohl bei der Ausarbeitung von Texten, die bis heute für die Strukturen der Vereinten Nationen verbindlich sind, als auch bei der Formulierung von wichtigen internationalen Instrumenten und bei der Lösung schwieriger politischer Probleme sehr geholfen haben (ein solches Beispiel ist der Unterausschuss, der den künftigen Status der ehemaligen italienischen Kolonien behandelte). Bereits im Jahre 1947 äußerte sich der Bericht des Verfahrens- und Organisationsausschusses wie folgt zu diesem Thema:

‚Die Hauptausschüsse sollten in einem frühen Stadium ihrer Arbeit sorgfältig überlegen, wie die Durchführung ihrer Programme durch die Einsetzung von Unterausschüssen beschleunigt werden könnte. Es ist natürlich unmög-

ner Arbeit die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen in Erwägung ziehen sollte, die in ihrer Mitgliederzahl begrenzt, für die Gesamtheit der Mitglieder des Hauptausschusses jedoch repräsentativ sind;

f) dass der Präsidialausschuss die ihm mit den Regeln 40, 41 und 42 der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben so erfüllen und insbesondere bei seinen Empfehlungen zur Förderung des Fortschritts der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse so vorgehen sollte, dass der Abschluss der Tagung zum festgesetzten Termin erleichtert wird, wozu der Präsidialausschuss mindestens einmal alle drei Wochen zusammentreten sollte;

g) dass die Vorsitzenden die ihnen mit der Geschäftsordnung an die Hand gegebenen Mittel so nutzen und die ihnen gemäß den Regeln 35 und 108[e] gegebenen Vorrechte so ausüben sollten, dass die Arbeit der Generalversammlung beschleunigt wird, wozu sie unter anderem

i) die Sitzungen zur festgesetzten Zeit eröffnen sollten;

---

lich, feste Regeln hierüber festzulegen. Wenn die Aussprache im Plenum des Ausschusses gezeigt hat, dass bei der zur Behandlung anstehenden Frage bei grundsätzlicher Übereinstimmung noch Einzelheiten strittig sind, wäre es zweifellos wünschenswert, einen kleinen Redaktionsausschuss einzusetzen, der eine Resolution zur Vorlage im Hauptausschuss ausarbeitet. Technische Fragen, über die keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, sollten so schnell wie möglich an Unterausschüsse überwiesen werden. In manchen Fällen würde die Arbeit der Unterausschüsse erleichtert, wenn sie in informellen, gelegentlich auch in nichtöffentlichen Sitzungen zusammentreten könnten.‘ (A/388, Ziff. 21).

31. In den meisten Fällen könnten sich die Unterausschüsse aus Vertretern der Delegationen mit dem unmittelbarsten Interesse an dem betreffenden Tagesordnungspunkt, Delegierten, die für die Behandlung des anstehenden Problems besondere Sachkenntnis mitbringen und weiteren Delegierten zusammensetzen, die so ausgewählt werden, dass die geografische und politische Repräsentativität des Unterausschusses bzw. der Arbeitsgruppe gewährleistet ist.

32. Diese Gremien könnten je nach den Umständen in öffentlichen oder in nichtöffentlichen Sitzungen zusammentreten und entweder formellen Verfahren folgen oder die anstehenden Fragen informell diskutieren. Ihre Aufgabe wäre es, den Hauptinteressenten an einer Frage einen Meinungsaustausch zu ermöglichen und auf diese Weise eine anschließende Einigung und Kompromisslösungen zu erleichtern; sie könnten Resolutionsentwürfe ausarbeiten oder zumindest Alternativlösungen formulieren; sie könnten Berichterstatter ernennen, die dem Ausschuss, der sie eingesetzt hat, ihre Beratungsergebnisse vorlegen und die erforderlichen Erläuterungen geben. Die endgültigen Entscheidungen würden voll und ganz beim Ausschuss selbst liegen, da jedoch alle Aspekte des Problems genau untersucht worden wären, würde dessen Arbeit – sowohl hinsichtlich der Sache als auch des Zeitaufwands – beträchtlich erleichtert werden. Außerdem könnte der Ausschuss häufig in derselben Zeit, in der der Unterausschuss bzw. die Arbeitsgruppe ihren Auftrag ausführt, andere Punkte seiner Tagesordnung behandeln.“

[e] Regel 106 der geltenden Geschäftsordnung.

ii) die Delegierten dazu anhalten sollten, in der Reihenfolge zu sprechen, in der sie auf der Rednerliste stehen, mit der Maßgabe, dass hieran gehinderte Delegierte normalerweise an das Ende der Liste gesetzt werden, falls sie sich nicht mit anderen Delegierten über einen Platztausch geeinigt haben;

iii) die Geschäftsordnung so anwenden sollten, dass die ordnungsgemäße Ausübung des Rechts auf Antwort, der Erklärungen zur Stimmabgabe und der Anträge zur Geschäftsordnung gewährleistet ist.

ANHANG IV[a]

Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung

INHALT

		Ziffer	*Seite*
I.	MANDAT DES SONDERAUSSCHUSSES	1-2	63
II.	ALLGEMEINE ORGANISATION DER TAGUNGEN		
	A. Tagungsbeginn	3	63
	B. Tagungsdauer	4-5	63
	C. Anschlusstagungen	6	63
III.	PRÄSIDIALAUSSCHUSS		
	A. Zusammensetzung des Präsidialausschusses	7-10	64
	1. Erhöhung der Mitgliederzahl	7-8	64
	2. Abwesenheit von in persönlicher Eigenschaft gewählten Mitgliedern des Präsidialausschusses	9-10	64
	B. Aufgaben des Präsidialausschusses	11-14	64
	1. Bedeutung der Rolle des Präsidialausschusses	11	64
	2. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	12	64
	3. Arbeitsplan der Generalversammlung	13-14	65
	C. Möglichkeiten zur Erleichterung der Arbeit des Präsidialausschusses	15-16	65
	1. Vorbereitende Sitzungen	15	65
	2. Nebenorgane	16	65
IV.	TAGESORDNUNG		
	A. Vorlage und erste Behandlung der vorläufigen Tagesordnung	17-18	65
	B. Verringerung der Zahl der Tagesordnungspunkte	19-24	66
	1. Nichtaufnahme bestimmter Punkte	19	66

---

[a] Mit Resolution 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971 billigte die Generalversammlung die Schlussfolgerungen des gemäß Resolution 2632 (XXV) vom 9. November 1970 eingesetzten Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung, erklärte, dass diese Schlussfolgerungen nützlich seien und eine Behandlung durch die Generalversammlung, ihre Ausschüsse und andere in Frage kommende Organe verdienten, und beschloss, sie der Geschäftsordnung als Anhang beizufügen; im vorliegenden Anhang sind diese Schlussfolgerungen des Sonderausschusses wiedergegeben. Mit derselben Resolution beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sonderausschusses die Änderung der Regeln 39, 60 (jetzt Regel 58), 69 (jetzt Regel 67), 74 (jetzt Regel 72), 101 (jetzt Regel 98), 105 (jetzt Regel 103), 107 (jetzt Regel 105), 110 (jetzt Regel 108) und 115 (jetzt Regel 114) ihrer Geschäftsordnung und die Annahme einer neuen Regel 112 (jetzt Regel 110) (siehe Einführung, Ziff. 30). Der Bericht des Sonderausschusses ist veröffentlicht als: *Official Records of the General Assembly, Twenty-sixth Session, Supplement No. 26* (A/8426).

		Ziffer	*Seite*
	2. Aufteilung der Behandlung eines Punktes auf zwei oder mehr Jahre und Zusammenfassung verwandter Fragen	20-21	66
	3. Überweisung an andere Organe	22-23	66
	4. Nichtzulässigkeit bestimmter Zusatzgegenstände	24	67
C.	Zuweisung der Tagesordnungspunkte	25-28	67
	1. Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen	25-27	67
	2. Keine Überweisung bestimmter Punkte an mehr als einen Ausschuss	28	67
V.	ARBEITSPLAN DER HAUPTAUSSCHÜSSE		
A.	Aufgaben der einzelnen Ausschüsse	29-38	67
	1. Erster Ausschuss	32-33	68
	2. Politischer Sonderausschuss	34-35	68
	3. Zweiter Ausschuss	36	68
	4. Dritter Ausschuss	37	68
	5. Zuständigkeitskonflikte zwischen Ausschüssen	38	68
B.	Rolle der Vorsitzenden	39-41	69
C.	Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden	42	69
D.	Berichte der Ausschüsse	43	69
VI.	OPTIMALE NUTZUNG DER VERFÜGBAREN ZEIT		
A.	Plenum	44-53	69
	1. Generaldebatte	44-49	69
	a) Häufigkeit	44	69
	b) Organisation der Sitzungen	45-46	70
	i) Dauer der Generaldebatte	45	70
	ii) Abschluss der Rednerliste	46	70
	c) Länge der Erklärungen	47-48	70
	d) Vorlage schriftlicher Erklärungen	49	70
	2. Erörterung von Punkten, die bereits in Ausschüssen behandelt wurden	50	70
	3. Nichtbenutzung der Rednertribüne	51	70
	4. Vorlage der Berichte der Hauptausschüsse	52-53	71
B.	Hauptausschüsse	54-66	71
	1. Wahlvorschläge	54-57	71
	2. Beginn der Arbeit	58-59	71
	3. Fortschritt der Arbeit	60	72
	4. Generaldebatte in den Ausschüssen	61-64	72
	5. Gleichzeitige Behandlung verschiedener-Tagesordnungspunkte	65	72
	6. Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen	66	73
C.	Sowohl für das Plenum der Generalversammlung wie auch für die Hauptausschüsse geltende Maßnahmen	67-86	73
	1. Sitzungsbeginn zur festgesetzten Zeit	67-68	73

		Ziffer	*Seite*
	2. Rednerliste	69-71	73
	3. Begrenzung der Rededauer bzw. der Rednerzahl	72-73	73
	4. Erklärungen zur Stimmabgabe	74-76	74
	5. Recht auf Antwort	77-78	74
	6. Anträge zur Geschäftsordnung	79	74
	7. Glückwünsche	80-81	76
	8. Beileidsbezeigungen	82-83	76
	9. Namentliche Abstimmung	84	76
	10. Elektronische Hilfsmittel	85-86	76
VII.	RESOLUTIONEN		
	A. Einbringung von Resolutionsentwürfen	87-94	77
	1. Zeitpunkt der Einbringung von Resolutionsentwürfen	87-88	77
	2. Vorlage schriftlicher Resolutionsentwürfe	89	77
	3. Konsultationen	90-91	77
	4. Zahl der Einbringer	92-93	77
	5. Frist zwischen der Einbringung und der Behandlung von Resolutionsentwürfen	94	78
	B. Inhalt der Resolutionen	95-96	78
	C. Finanzielle Auswirkungen	97-100	78
	1. Finanzielle Kontrollen	97-98	78
	2. Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	99	78
	3. Resolutionen zur Einsetzung neuer Organe	100	78
	D. Abstimmungsverfahren	101-104	79
	1. Erforderliche Mehrheit	101-102	79
	2. Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren	103	79
	3. Konsensverfahren	104	79
	E. Verminderung der Zahl der Resolutionen	105	79
VIII.	DOKUMENTATION		
	A. Verminderung des Umfangs der Dokumentation	106	79
	B. Ausarbeitung und Verteilung der Dokumente	107	80
	C. Protokolle und Tonaufzeichnungen der Sitzungen	108	80
IX.	NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG		
	A. Verminderung der Zahl der Organe	109-110	81
	B. Zusammensetzung der Organe	111-114	81
	C. Sitzungskalender	115	81
X.	VERSCHIEDENES		
	A. Vollmachten der Delegationen	116	81
	B. Rolle des Generalsekretärs	117	81
	C. Sekretariat	118	82
	D. Anleitung für das Verfahren der Generalversammlung und Hilfestellung für die Vorsitzenden	119-125	82
	1. Erstellung eines Handbuchs zu Verfahrensfragen	119	82

		Ziffer	*Seite*
	2. *Repertory of Practice of United Nations Organs*	120	82
	3. Erstellung eines Repertoriums der bisherigen Praxis bei der Anwendung der Geschäftsordnung der Generalversammlung	121	82
	4. Erinnerung an frühere Empfehlungen	122-123	82
	5. Hilfestellung in Verfahrensfragen	124-125	83
E.	Studien zur Geschäftsordnung	126-128	83
F.	Besondere Einführungsprogramme	129	83
G.	Regionalgruppen	130	83

I. MANDAT DES SONDERAUSSCHUSSES

1. Die Mitglieder des Sonderausschusses waren sich einig darüber, dass die derzeitige Geschäftsordnung im Allgemeinen ausreiche und dass die meisten Verbesserungen nicht durch Änderungen in der Geschäftsordnung, sondern – unter gebührender Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Sonderausschusses und der verschiedenen für die Überprüfung der Verfahren und Organisation der Generalversammlung verantwortlichen Ausschüsse – durch eine bessere Anwendung der bestehenden Regeln erreicht werden könnten [*Ziff. 12 des Berichts des Sonderausschusses*[b]].

2. Der Sonderausschuss hielt es darüber hinaus für wünschenswert, die Verfahren und die Organisation der Generalversammlung von Zeit zu Zeit zu überprüfen [*Ziff. 13*].

II. ALLGEMEINE ORGANISATION DER TAGUNGEN

A. TAGUNGSBEGINN

3. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass eine Änderung des für den Beginn der Tagungen festgesetzten Termins nicht wünschenswert wäre [*Ziff. 18*].

B. TAGUNGSDAUER

4. Nachdem trotz der erheblich gestiegenen Zahl der Mitgliedstaaten für ordentliche Tagungen eine Tagungsdauer von durchschnittlich dreizehn Wochen beibehalten werden konnte, hält es der Sonderausschuss nicht für angebracht, diesen Zeitraum zu ändern, und meint, dass die Tagung auf jeden Fall vor Weihnachten beendet werden sollte [*Ziff. 22*].

5. Den Vorschlag, die Tagung in zwei Teile zu unterteilen, machte sich der Sonderausschuss nicht zu eigen. Genauso wenig befürwortete der Ausschuss den Vorschlag, demzufolge die Tagung theoretisch ein ganzes Jahr dauern und lediglich nach einer zweimonatigen Haupttagung vertagt werden sollte [*Ziff. 23*].

C. ANSCHLUSSTAGUNGEN

6. Der Sonderausschuss machte sich den Vorschlag, gegen Ende April ein kurzes, als „Anschlusstagung“ bezeichnetes Treffen der Generalversammlung auf der Ebene der Ständigen Vertreter zur Erörterung bestimmter Verwaltungs- und Routinefragen einzuberufen, nicht zu eigen [*Ziff. 24*].

---

[b] *Official Records of the General Assembly, Twenty-sixth Session, Supplement No. 26* (A/8426).

III. PRÄSIDIALAUSSCHUSS

A. ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIALAUSSCHUSSES

1. *Erhöhung der Mitgliederzahl*

7. Der Sonderausschuss beschloss, in der Frage der Beibehaltung bzw. Erhöhung der derzeitigen Zahl der Mitglieder des Präsidialausschusses nicht tätig zu werden [*Ziff. 31*].

8. Ferner machte sich der Sonderausschuss den Vorschlag, den Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses zur Mitwirkung an der Arbeit des Präsidialausschusses zu ermächtigen, nicht zu eigen [*Ziff. 32*].

2. *Abwesenheit von in persönlicher Eigenschaft gewählten Mitgliedern des Präsidialausschusses*

9. Nach Ansicht des Sonderausschusses wären die Probleme, die entstehen, wenn ein Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender eines Hauptausschusses nicht an einer Sitzung des Präsidialausschusses teilnehmen kann, weitgehend gelöst, wenn die Generalversammlung beschlösse, die Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu erhöhen [*Ziff. 36*].

10. Im Falle eines solchen Beschlusses der Generalversammlung sollte ferner nach Ansicht des Sonderausschusses der Vorsitzende eines Hauptausschusses bei der Bestimmung eines Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Ersatz den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses berücksichtigen [*Ziff. 37*].

B. AUFGABEN DES PRÄSIDIALAUSSCHUSSES

1. *Bedeutung der Rolle des Präsidialausschusses*

11. Nach Ansicht des Sonderausschusses sollte der Präsidialausschuss aufgrund der ihm mit der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben eine maßgebliche Rolle bei der weiteren Rationalisierung der Organisation und der Verbesserung der allgemeinen Führung der Geschäfte der Generalversammlung spielen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte der Präsidialausschuss vollständig und wirksam die Aufgaben erfüllen, die ihm mit den Regeln 40, 41 und 42 der Geschäftsordnung übertragen werden, deren Zweck es ist, der Versammlung bei der allgemeinen Führung ihrer Geschäfte Hilfestellung zu leisten [*Ziff. 41*].

2. *Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte*

12. Der Sonderausschuss empfiehlt, der Präsidialausschuss möge im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und vorbehaltlich der ihm mit Regel 40 auferlegten Einschränkung hinsichtlich der Beratung zur Sache eines Gegenstandes die vorläufige Tagesordnung zusammen mit der Ergänzungsliste und den Anträgen auf Aufnahme von Zusatzgegenständen in die Tagesordnung aufmerksamer prüfen und vollständiger und konsequenter seine Aufgabe wahrnehmen, zu jedem Punkt die Aufnahme in die Tagesordnung, die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer späteren Tagung

zu empfehlen und unter Berücksichtigung der Regeln 99 und 101[c] der Geschäftsordnung den Hauptausschüssen die Tagesordnungspunkte zuzuweisen, mit dem Ziel, die Behandlung aller in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte bis zum Ende der Tagung zu gewährleisten [*Ziff. 45*].

3. *Arbeitsplan der Generalversammlung*

13. Der Sonderausschuss erinnert an die Empfehlung in Buchstabe *f*) der Generalversammlungsresolution 1898 (XVIII)[d], der zufolge der Präsidialausschuss alle drei Wochen mindestens einmal zusammentreten sollte. Der Sonderausschuss stellt fest, dass dieser Empfehlung nicht Folge geleistet wurde, und äußert die Hoffnung, dass der Präsidialausschuss im Einklang mit Regel 42 der Geschäftsordnung in der Lage sein wird, häufiger zusammenzutreten, ohne dadurch den normalen Sitzungsplan des Plenums und der Hauptausschüsse zu stören [*Ziff. 49*].

14. Der Sonderausschuss ist ferner der Ansicht, dass sich der Präsidialausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den Regeln 41 und 42 der Geschäftsordnung und vorbehaltlich der ihm mit Regel 41 auferlegten Einschränkung hinsichtlich Beschlüssen über politische Fragen einen Überblick über den Stand der Arbeiten der Generalversammlung und der Hauptausschüsse verschaffen und je nach Bedarf den Präsidenten und die Versammlung unterstützen und diesen Empfehlungen zur Koordinierung der Arbeit der Hauptausschüsse und zur Beschleunigung der allgemeinen Führung der Geschäfte geben sollte [*Ziff. 50*].

C. Möglichkeiten zur Erleichterung der Arbeit des Präsidialausschusses

1. *Vorbereitende Sitzungen*

15. Der Sonderausschuss hält sich für außerstande, hinsichtlich der Veranstaltung von vorbereitenden Sitzungen des Präsidialausschusses irgendwelche Empfehlungen abzugeben [*Ziff. 54*].

2. *Nebenorgane*

16. Der Sonderausschuss hält sich für außerstande, hinsichtlich der Einsetzung von Nebenorganen des Präsidialausschusses irgendwelche Empfehlungen abzugeben [*Ziff. 58*].

IV. TAGESORDNUNG

A. Vorlage und erste Behandlung der vorläufigen Tagesordnung

17. In dem Bewusstsein, dass die Delegationen bei ihren Vorbereitungen für die Arbeit der Generalversammlung so weit wie möglich unterstützt werden müssen, empfiehlt der Sonderausschuss der Versammlung, den Generalsekretär zu ersuchen,

a) den Mitgliedstaaten bis spätestens 15. Februar die inoffizielle Liste der zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung der Versammlung vorgeschlagenen Punkte zu übermitteln;

---

[c] Regeln 97 und 98 der geltenden Geschäftsordnung.

[d] Siehe Anhang III.

b) den Mitgliedstaaten bis spätestens 15. Juni eine annotierte Liste der Tagesordnungspunkte zu übermitteln, die kurz die Vorgeschichte jedes Punktes, die verfügbare Dokumentation, die zur Beratung anstehenden Sachfragen und frühere Beschlüsse von Organen der Vereinten Nationen aufführt;

c) den Mitgliedstaaten vor Beginn der Tagung ein Addendum zu der annotierten Liste der Tagesordnungspunkte zu übermitteln [*Ziff. 64*].

18. Darüber hinaus empfiehlt der Sonderausschuss den Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines Punktes beantragen, wenn ihnen dies angebracht erscheint, Vorschläge hinsichtlich der Überweisung an einen Hauptausschuss bzw. an das Plenum zu machen [*Ziff. 65*].

B. Verringerung der Zahl der Tagesordnungspunkte

1. *Nichtaufnahme bestimmter Punkte*

19. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass die Generalversammlung die relative Bedeutung der Tagesordnungspunkte im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen berücksichtigen sollte, und empfiehlt daher der Versammlung, dass sich die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Regeln 22 und 40 der Geschäftsordnung eingehend mit dem Inhalt der Tagesordnung der Versammlung und vor allem mit der Entscheidung darüber befassen sollten, wie eine Frage angemessen geregelt werden kann bzw. ob Punkte eliminiert werden können, die ihre Dringlichkeit oder Relevanz verloren haben, für die Behandlung noch nicht reif sind oder genauso gut von Nebenorganen der Generalversammlung behandelt oder sogar erledigt werden können [*Ziff. 70*].

2. *Aufteilung der Behandlung eines Punktes auf zwei oder mehr Jahre und Zusammenfassung verwandter Fragen*

20. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass eine der Möglichkeiten für die Rationalisierung der Verfahren der Generalversammlung in der Aufteilung der Behandlung eines Punktes auf zwei oder mehr Jahre besteht [*Ziff. 74*].

21. Darüber hinaus empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, verwandte Fragen, so weit dies möglich und angebracht ist, unter ein und demselben Titel zusammenzufassen [*Ziff. 75*].

3. *Überweisung an andere Organe*

22. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, unter Berücksichtigung der Art der anstehenden Frage einzelne Punkte gegebenenfalls an andere Organe der Vereinten Nationen bzw. an Sonderorganisationen zu überweisen [*Ziff. 79*].

23. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung ferner, die Debatten, die in anderen Organen stattgefunden haben, gebührend zu berücksichtigen [*Ziff. 80*].

4. *Nichtzulässigkeit bestimmter Zusatzgegenstände*

24. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, Zusatzgegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung weniger als dreißig Tage vor der Eröffnung einer Tagung vorgeschlagen wird, nur dann aufzunehmen, wenn alle Bedingungen der Regel 15 der Geschäftsordnung vollständig erfüllt sind [*Ziff. 84*].

C. Zuweisung der Tagesordnungspunkte

1. *Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen*

25. Der Sonderausschuss möchte darauf hinweisen, welche Bedeutung einer vernünftigen Aufteilung der Tagesordnungspunkte auf die Hauptausschüsse zukommt. Dabei empfiehlt der Ausschuss angesichts der Fachkenntnis und Erfahrung, die die Hauptausschüsse aufgrund ihrer Zusammensetzung besitzen, dass die Zuweisung der Tagesordnungspunkte – unter Berücksichtigung der Regeln 99 und 101[c] der Geschäftsordnung – nicht nur von der Arbeitsauslastung der Ausschüsse, sondern auch von der Art des jeweiligen Punktes ausgehen sollte [*Ziff. 89*].

26. Nach Ansicht des Sonderausschusses wäre es auch gut, wenn Vorschläge hinsichtlich der Zuweisung der Tagesordnungspunkte früher erfolgen würden, damit den Mitgliedstaaten mehr Zeit zu ihrer Prüfung verbleibt [*Ziff. 90*].

27. Schließlich empfiehlt der Sonderausschuss, dass der Präsidialausschuss und die Generalversammlung in einigen Fällen die Möglichkeit in Erwägung ziehen sollten, mehr Punkte direkt an das Plenum zu überweisen [*Ziff. 91*].

2. *Keine Überweisung bestimmter Punkte an mehr als einen Ausschuss*

28. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, durch die Zuweisung der Tagesordnungspunkte soweit wie möglich zu gewährleisten, dass dieselben Fragen oder dieselben Aspekte einer Frage nicht von mehr als einem Ausschuss behandelt werden [*Ziff. 95*].

V. Arbeitsplan der Hauptausschüsse

A. Aufgaben der einzelnen Ausschüsse

29. Die Mitglieder des Sonderausschusses waren sich grundsätzlich darüber einig, dass die gesamte Frage der Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen flexibel gehandhabt werden sollte und dass der Ausschuss, um seine Kompetenzen nicht zu überschreiten, keine Empfehlungen hinsichtlich der Überweisung spezifischer Punkte abgeben sollte [*Ziff. 97*].

30. Im Hinblick darauf, dass das Potenzial der sieben Hauptausschüsse voll genutzt werden sollte, empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, unter angemessener Berücksichtigung der Natur der einzelnen Punkte für eine ausgewogene Arbeitsteilung zwischen den Ausschüssen zu sorgen. Der Ausschuss ist jedoch nicht der Ansicht, dass er angeben sollte, welche einzelnen Punkte von einem Ausschuss an andere Ausschüsse überwiesen werden könnten [*Ziff. 98*].

31. Da einige Ausschüsse arbeitsmäßig außerordentlich stark belastet sind, sollte die Generalversammlung nach Ansicht des Sonderausschusses diesen Ausschüssen

nahelegen, ihre Arbeit so zu organisieren, dass sie ihre Tagesordnung so rationell wie irgend möglich behandeln können [*Ziff. 99*].

1. *Erster Ausschuss*

32. Im Hinblick darauf, dass der Erste Ausschuss im Wesentlichen politische Aufgaben hat, empfiehlt der Sonderausschuss diesem Ausschuss, sich hauptsächlich mit Problemen des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung zu befassen [*Ziff. 103*].

33. Da der Sonderausschuss keine Einzelempfehlungen über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte abgeben möchte, war er der Auffassung, dass er keinen Beschluss zu dem Vorschlag fassen sollte, die Berichte der Internationalen Atomenergie-Organisation und des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung dem Ersten Ausschuss vorzulegen [*Ziff. 104*].

2. *Politischer Sonderausschuss*

34. In Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der Politische Sonderausschuss zu spielen hat, und in Anbetracht dessen, dass die Tagesordnung dieses Ausschusses relativ wenige Punkte aufweist, empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, eventuell einen oder zwei normalerweise von anderen Ausschüssen behandelte Punkte an den Politischen Sonderausschuss zu überweisen, damit eine bessere Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen zustande kommt [*Ziff. 108*].

35. Die Vorschläge zur Umbenennung des Politischen Sonderausschusses machte sich der Sonderausschuss nicht zu eigen [*Ziff. 109*].

3. *Zweiter Ausschuss*

36. Der Sonderausschuss war nicht der Auffassung, dass er zu den Vorschlägen, alle sozialen Aspekte der Entwicklung durch den Zweiten Ausschuss behandeln zu lassen, irgendwelche Beschlüsse fassen sollte. Infolgedessen machte er sich auch den Vorschlag, den Namen dieses Ausschusses zu ändern, nicht zu eigen [*Ziff. 113*].

4. *Dritter Ausschuss*

37. Der Sonderausschuss war nicht der Ansicht, dass er zu dem Vorschlag, einige der Tagesordnungspunkte des Dritten Ausschusses an andere Hauptausschüsse zu überweisen, einen Beschluss fassen sollte [*Ziff. 117*].

5. *Zuständigkeitskonflikte zwischen Ausschüssen*

38. Der Sonderausschuss ist der Meinung, dass Zuständigkeitskonflikte zwischen den Hauptausschüssen nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Ohne der in jedem einzelnen Fall zu treffenden Entscheidung vorgreifen zu wollen, möchte der Sonderausschuss auf die Existenz dieses Problems hinweisen und dem Präsidialausschuss und der Generalversammlung nahelegen, zu prüfen, wie es am besten gelöst werden kann [*Ziff. 119*].

B. Rolle der Vorsitzenden

39. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse die ihnen mit der Geschäftsordnung übertragenen Funktionen voll ausüben und insbesondere ihre Rechte gemäß Regel 108[e] nutzen sollten [*Ziff. 123*].

40. Der Sonderausschuss bekräftigt ferner, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, wie in Regel 105[f] der Geschäftsordnung vorgesehen, auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung wie auch der Erfahrung und der persönlichen Befähigung gewählt werden sollten [*Ziff. 124*].

41. Den Vorschlag, dass Bewerber über mindestens ein Jahr Erfahrung in einem der Hauptausschüsse verfügen bzw. Vorsitzende am Ende der vorangehenden Tagung gewählt werden sollten, machte sich der Sonderausschuss nicht zu eigen [*Ziff. 125*].

C. Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden

42. Aus eigener Erfahrung empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, dass ihre Nebenorgane nach Möglichkeit die Ernennung von drei Stellvertretenden Vorsitzenden in Erwägung ziehen sollten, um den repräsentativen Charakter ihres Ausschussvorstands zu gewährleisten [*Ziff. 131*].

D. Berichte der Ausschüsse

43. Unter Hinweis auf die Resolution 2292 (XXII) der Generalversammlung empfiehlt der Sonderausschuss der Versammlung, dass die Berichte der Hauptausschüsse so knapp wie möglich gehalten werden und von Ausnahmefällen abgesehen keine Zusammenfassung der Debatten enthalten sollten [*Ziff. 133*][g].

VI. Optimale Nutzung der verfügbaren Zeit

A. Plenum

1. *Generaldebatte*

a) *Häufigkeit*

44. In Anbetracht des unbestreitbaren Werts der Generaldebatte ist der Sonderausschuss der Ansicht, dass diese auch weiterhin jedes Jahr stattfinden und dass die auf sie verwendete Zeit optimal genutzt werden sollte. Der Ausschuss legt auch Wert auf die Feststellung, dass die Teilnahme von Staats- oder Regierungschefs, Außenministern und anderen hohen Amtsträgern wichtig ist, da sie der Generaldebatte zusätzliche Bedeutung verleiht [*Ziff. 137*].

---

[e] Regel 106 der geltenden Geschäftsordnung.

[f] Regel 103 der geltenden Geschäftsordnung.

[g] Zu den Empfehlungen hinsichtlich der Berichte von Nebenorganen siehe Ziff. 107.

b) *Organisation der Sitzungen*

i) *Dauer der Generaldebatte*

45. Der Sonderausschuss ist der Meinung, dass es organisatorisch sinnvoller wäre, die Generaldebatte intensiv und ohne Unterbrechungen zu führen. Wenn die verfügbare Zeit maximal genutzt wird, sollte sie in der Regel höchstens zweieinhalb Wochen dauern [*Ziff. 142*].

ii) *Abschluss der Rednerliste*

46. Da seiner Ansicht nach die Generaldebatte organisatorisch gewinnen würde, wenn sich die Delegationen schneller entscheiden müssten, wann sie das Wort ergreifen, empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, die Rednerliste für die Generaldebatte am Ende des dritten Tages nach Beginn der Debatte abzuschließen [*Ziff. 144*].

c) *Länge der Erklärungen*

47. Der Sonderausschuss stellt fest, dass auf der Tagung zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen während einer relativ kurzen Zeit zahlreiche Redner vor der Versammlung sprechen konnten, ohne dass die Dauer der Erklärungen begrenzt wurde, und ist der Ansicht, dass dies an einer besseren Nutzung der verfügbaren Zeit und nicht an einer Begrenzung der Redezeit lag [*Ziff. 147*].

48. Der Ausschuss stellt fest, dass im Laufe der letzten Tagungen der Generalversammlung die Reden durchschnittlich fünfunddreißig Minuten gedauert haben, und äußert die Hoffnung, dass die Delegationen darauf achten, dass übermäßig lange Erklärungen vermieden werden [*Ziff. 148*].

d) *Vorlage schriftlicher Erklärungen*

49. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass die Vorlage schriftlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Generaldebatte nicht offiziell eingeführt werden sollte [*Ziff. 152*].

2. *Erörterung von Punkten, die bereits in Ausschüssen behandelt wurden*

50. Der Sonderausschuss ist der Auffassung, dass Regel 68[h] der Geschäftsordnung auf vernünftige Weise und mit zufriedenstellenden Ergebnissen angewendet wurde [*Ziff. 155*].

3. *Nichtbenutzung der Rednertribüne*

51. Nach Ansicht des Sonderausschusses wäre es nützlich, die Vertreter darauf hinzuweisen, dass sie das Wort ergreifen können, ohne sich auf die Rednertribüne zu begeben. Seiner Ansicht nach ist es jedoch in jedem Fall Sache der Vertreter, zu entscheiden, ob sie – sei es zu einem Antrag zur Geschäftsordnung, zur Abgabe

[h] Regel 66 der geltenden Geschäftsordnung.

einer Erklärung zu ihrer Stimmabgabe oder in Ausübung ihres Rechts auf Antwort – lieber von ihrem Platz oder von der Rednertribüne aus sprechen wollen [*Ziff. 157*].

4. *Vorlage der Berichte der Hauptausschüsse*

52. Der Sonderausschuss möchte an die Empfehlung des Verfahrens- und Organisationsausschusses der Generalversammlung aus dem Jahr 1947 erinnern, der zufolge die Berichterstatter ihre Berichte im Plenum nicht verlesen sollten[i]. Er möchte betonen, dass sich die Vorlage der Berichte im Plenum auf kurze einführende Erklärungen beschränken sollte [*Ziff. 158*].

53. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung ferner, die Gepflogenheit zu bestätigen, der zufolge ein Berichterstatter bestimmte zusammenhängende und nichtkontroverse Berichte dem Plenum gleichzeitig vorlegen kann [*Ziff. 159*].

B. HAUPTAUSSCHÜSSE

1. *Wahlvorschläge*

54. Die Mitglieder des Sonderausschusses waren sich einig, dass die Aufstellung von Bewerbern mit einem erheblichen Zeitverlust verbunden ist. Sie erkannten auch an, dass der Wortlaut der Regel 105 der Geschäftsordnung, die geheime Wahlen vorschreibt, nicht mehr der heutigen Praxis entspricht, da es in den meisten Fällen aufgrund vorangehender Konsultationen für jeden Posten nur einen Bewerber gibt und die geheime Abstimmung deshalb überflüssig ist [*Ziff. 161*][j].

55. Den Vorschlag, dem zufolge Wahlvorschläge schriftlich vorgelegt werden sollten, machte sich der Sonderausschuss – vor allem wegen der finanziellen Auswirkungen eines derartigen Verfahrens – nicht zu eigen [*Ziff. 162*].

56. Mit Rücksicht auf die gebotene Höflichkeit und um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass in einigen Fällen die Bewerber bis zum letzten Augenblick noch nicht bekannt sind, hielt es der Sonderausschuss ferner nicht für ratsam, vollständig auf die mündliche Aufstellung der Bewerber zu verzichten [*Ziff. 163*].

57. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass sich die Aufstellung von Bewerbern auf je eine Erklärung zugunsten jedes Bewerbers beschränken und der Ausschuss danach unmittelbar zur Wahl schreiten sollte. Der Sonderausschuss ist jedoch der Ansicht, dass der allgemeine Grundsatz geheimer Wahlen beibehalten werden sollte [*Ziff. 164*].

2. *Beginn der Arbeit*

58. Der Sonderausschuss empfiehlt, dass alle Hauptausschüsse, möglicherweise mit Ausnahme des Ersten Ausschusses, am ersten Arbeitstag nach Erhalt der Liste der ihnen von der Generalversammlung überwiesenen Punkte mit ihrer Arbeit beginnen sollten [*Ziff. 170*].

---

[i] *Official Records of the General Assembly, Second Session, Plenary Meetings*, Vol. II, Anhang IV, Dokument A/388, Ziff. 26.

[j] Regel 105 (jetzt Regel 103) wurde später geändert (siehe Einführung, Ziff. 30 *e*)).

59. Ferner empfiehlt der Sonderausschuss, dass sich der Erste Ausschuss bereithalten sollte zusammenzutreten, sobald keine Plenarsitzung der Versammlung stattfindet [*Ziff. 171*].

3. *Fortschritt der Arbeit*

60. Der Sonderausschuss empfiehlt den Hauptausschüssen, sich von Zeit zu Zeit einen Überblick über den Fortschritt ihrer Arbeit zu verschaffen [*Ziff. 176*].

4. *Generaldebatte in den Ausschüssen*

61. Der Sonderausschuss erkennt zwar an, dass die Generaldebatte zweifellos nützlich und wichtig ist, meint jedoch, dass die Vorsitzenden die Hauptausschüsse auffordern sollten,

a) sich vor Augen zu halten, dass sich eine Verkürzung der Generaldebatte empfiehlt, wann immer dies ohne nachteiligen Einfluss auf die Arbeit der Ausschüsse möglich ist;

b) im Rahmen des Möglichen häufiger die Praxis zu verfolgen, verwandte und logisch miteinander zusammenhängende Tagesordnungspunkte in einer einzigen Debatte zu behandeln [*Ziff. 180*].

62. Der Sonderausschuss räumt ein, dass über Fragen, die schon von einem Organ der Vereinten Nationen erörtert und in einem Bericht des entsprechenden Organs behandelt wurden, weiterhin eine Generaldebatte stattfinden sollte. Der Ausschuss macht die Vorsitzenden der Hauptausschüsse jedoch darauf aufmerksam, dass sie stets ihre Ausschüsse konsultieren können, wenn eine Generaldebatte über einen bestimmten Punkt nicht notwendig erscheint. Die Vorsitzenden können sich dieser Möglichkeit insbesondere bedienen, um festzustellen, ob die Ausschüsse über alle Fragen, die ihnen durch andere Organe überwiesen wurden, eine Generaldebatte abhalten wollen [*Ziff. 181*].

63. Gleichzeitig möchte der Sonderausschuss bekräftigen, dass die Generaldebatte in der Arbeit der Hauptausschüsse eine notwendige und sehr nützliche Rolle spielt und dass ihre Abhaltung keinesfalls ohne Zustimmung der betreffenden Ausschüsse geändert werden sollte, die daher zu entscheiden haben, ob die obenstehenden Vorschläge befolgt werden [*Ziff. 182*].

64. Der Sonderausschuss hielt es nicht für angebracht, eine Empfehlung zu dem Vorschlag abzugeben, dass Delegationen, die denselben Standpunkt vertreten, sich eines Sprechers bedienen könnten, der diesen Standpunkt in einer gemeinsamen Erklärung darlegt. Auch den Vorschlag, dass vor der Behandlung schon auf früheren Tagungen erörterter Punkte eigens dafür eingesetzte Berichterstatter die wichtigsten Punkte der vorangegangenen Erörterungen zusammenfassen sollten, machte sich der Ausschuss nicht zu eigen [*Ziff. 183*].

5. *Gleichzeitige Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte*

65. Nach Ansicht des Sonderausschusses sollte ein Hauptausschuss in bestimmten Fällen, in denen er die Erörterung eines Punktes nicht fortsetzen kann, bereit sein, den nächsten Punkt seiner Tagesordnung zu behandeln [*Ziff. 187*].

6. *Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen*

66. Der Sonderausschuss möchte die Generalversammlung daran erinnern, dass es zweckmäßig ist, wenn die Hauptausschüsse Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen heranziehen [*Ziff. 188*].

C. Sowohl für das Plenum der Generalversammlung wie auch für die Hauptausschüsse geltende Massnahmen

1. *Sitzungsbeginn zur festgesetzten Zeit*

67. Die Mitglieder des Sonderausschusses waren sich darin einig, dass die Generalversammlung sehr viel effizienter arbeiten würde, wenn sich die Vorsitzenden ganz besonders um einen pünktlichen Sitzungsbeginn bemühen würden [*Ziff. 190*].

68. Den Vorschlag, die Sitzungen um 9.30 Uhr bzw. um 14.30 Uhr beginnen zu lassen, machte sich der Sonderausschuss aufgrund der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten nicht zu eigen [*Ziff. 192*].

2. *Rednerliste*

69. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, dass der Präsident der Versammlung bzw. die Vorsitzenden der Hauptausschüsse bald nach Beginn der Ansprache zu einem Gegenstand bekanntgeben, wann die Rednerliste abgeschlossen wird. Sie sollten sich darum bemühen, die Rednerliste spätestens nach Abhaltung eines Drittels der für diesen Punkt vorgesehenen Sitzungen abzuschließen [*Ziff. 202*].

70. Darüber hinaus sollten es die Redner nach Ansicht des Sonderausschusses möglichst vermeiden, sich als Redner zu einem bestimmten Punkt einzutragen, dabei jedoch gleichzeitig für den Fall, dass sie ihren ursprünglichen Zeitplan nicht einhalten können, eine andere Sitzung anzugeben [*Ziff. 203*].

71. Schließlich möchte der Sonderausschuss die Praxis bekräftigen, der zufolge die Vorsitzenden die Vertreter bitten, in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu sprechen, und verhinderte Redner normalerweise an das Ende der Liste gesetzt werden, wenn sie nicht mit anderen Vertretern ihren Platz auf der Liste getauscht haben [*Ziff. 204*].

3. *Begrenzung der Rededauer bzw. der Rednerzahl*

72. Der Ausschuss möchte betonen, dass es sich bei der entsprechenden Änderung[k] um eine rein technische Änderung handelt, mit der lediglich eine Begrenzung der Zahl der Vertreter erreicht werden soll, die zu einem Antrag gemäß den Regeln 74 und 115[l] der Geschäftsordnung das Wort ergreifen können [*Ziff. 210*].

73. Zur grundsätzlichen Frage einer zeitlichen Begrenzung der einzelnen Wortmeldungen räumt der Sonderausschuss zwar ein, dass die Erklärungen soweit möglich kurz sein sollten, damit alle Delegationen die Auffassung ihrer Regierung dar-

---

[k] Siehe Einführung, Ziff. 30 *c*).

[l] Regeln 72 und 114 der geltenden Geschäftsordnung.

legen können, ist jedoch der Auffassung, dass in dieser Frage keine starren Regeln angewendet werden können [*Ziff. 211*].

4. *Erklärungen zur Stimmabgabe*

74. Der Sonderausschuss ist der Meinung, dass die Delegationen ihre Erklärungen zur Stimmabgabe auf eine möglichst kurze Erläuterung ihrer eigenen Stimmabgabe beschränken und diese nicht als Gelegenheit zur Neueröffnung der Debatte benutzen sollten [*Ziff. 216*].

75. Der Sonderausschuss ist ferner der Meinung, dass die Vorsitzenden darin bestärkt werden sollten, ihre Befugnisse gemäß den Regeln 90 und 129[m] der Geschäftsordnung auszuüben, wann immer ihnen dies angebracht erscheint [*Ziff. 217*].

76. Schließlich empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, dass eine Delegation ihre Stimmabgabe zu ein und demselben Vorschlag nur einmal – entweder in einem Hauptausschuss oder im Plenum – erklären sollte, sofern sie es nicht für unbedingt erforderlich hält, ihre Erklärung in beiden Gremien abzugeben. Außerdem empfiehlt er, dass der Einbringer eines von einem Hauptausschuss verabschiedeten Resolutionsentwurfs während der Behandlung dieses Resolutionsentwurfs im Plenum auf eine Erklärung zur Stimmabgabe verzichten sollte, falls er eine solche Erklärung nicht für unbedingt erforderlich hält [*Ziff. 218*].

5. *Recht auf Antwort*

77. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, dass die Delegationen sowohl im Plenum als auch in den Hauptausschüssen bei der Ausübung ihres Rechts auf Antwort Zurückhaltung üben und ihre Erklärungen in Ausübung dieses Rechts möglichst kurz halten sollten [*Ziff. 223*].

78. Der Sonderausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass Erklärungen in Ausübung des Rechts auf Antwort grundsätzlich am Ende der Sitzungen abgegeben werden sollten [*Ziff. 224*].

6. *Anträge zur Geschäftsordnung*

79. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung die Verabschiedung des folgenden Textes als Erläuterung des Begriffs eines Antrags zur Geschäftsordnung [*Ziff. 229*]:

> „*a*) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist im Grunde eine an den Vorsitzenden gerichtete Äußerung, mit der dieser ersucht wird, eine sich aus seinem Amt ergebende bzw. eine ihm ausdrücklich durch die Geschäftsordnung übertragene Befugnis auszuüben. Ein solcher Antrag kann sich beispielsweise auf die Art und Weise der Verhandlungsführung, auf die Aufrechterhaltung der Ordnung, auf die Befolgung der Geschäftsordnung oder auf die Art und Weise beziehen, in der die Vorsitzenden die ihnen mit der Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse ausüben. Im Rahmen eines Antrags zur Geschäftsordnung kann ein Vertreter den Vorsitzenden ersuchen, eine bestimmte Regel der Geschäftsordnung anzuwenden, oder die Art und Weise in Frage stellen,

---

[m] Regeln 88 und 128 der geltenden Geschäftsordnung.

in der der Vorsitzende diese Regel anwendet. Im Rahmen der Geschäftsordnung haben die Vertreter dadurch die Möglichkeit, den Vorsitzenden auf Verletzungen bzw. fehlerhafte Anwendungen der Geschäftsordnung durch andere Vertreter oder durch den Vorsitzenden selbst aufmerksam zu machen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor allen anderen Angelegenheiten, auch vor Verfahrensanträgen (Regeln 73 [114][n] und 79 [120][o]).

b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Regel 73 [114][n] beziehen sich auf Fragen, die eine Entscheidung des Vorsitzenden erfordern, gegen die Einspruch erhoben werden kann. Sie unterscheiden sich deshalb von den in den Regeln 76 [117][p] bis 79 [120][o] vorgesehenen Verfahrensanträgen, über die nur auf dem Wege der Abstimmung entschieden werden kann und zu denen gleichzeitig mehrere Anträge gestellt werden können, wobei Regel 79 [120][o] die Reihenfolge derartiger Anträge festlegt. Sie unterscheiden sich auch von Ersuchen um Auskunft oder Klarstellung bzw. von Bemerkungen zu den praktischen Vorkehrungen (Sitzordnung, Dolmetschsystem, Temperatur des Sitzungssaales), zu den Dokumenten, Übersetzungen usw., deren sich der Vorsitzende zwar unter Umständen annehmen muss, zu denen er jedoch keine formellen Entscheidungen treffen muss. In der etablierten Praxis der Vereinten Nationen stellt jedoch ein Vertreter, der einen Verfahrensantrag stellen bzw. um Auskunft oder Klarstellung bitten möchte, häufig einen Antrag zur Geschäftsordnung, um auf diese Weise das Wort zu erhalten. Diese Gepflogenheit, die praktische Gründe hat, sollte nicht mit Anträgen zur Geschäftsordnung gemäß Regel 73 [114][n] verwechselt werden.

c) Gemäß Regel 73 [114][n] muss der Vorsitzende sofort nach Maßgabe der Geschäftsordnung über einen Antrag zur Geschäftsordnung entscheiden; jeder Einspruch dagegen muss ebenfalls sofort zur Abstimmung gestellt werden. Daraus folgt als allgemeine Regel, dass

i) über einen Antrag zur Geschäftsordnung und einen Einspruch gegen eine dazu getroffene Entscheidung keine Aussprache stattfindet;

ii) ein Antrag zur Geschäftsordnung zur selben oder einer anderen Angelegenheit erst dann zulässig ist, wenn der erste Antrag zur Geschäftsordnung und jeder sich daraus ergebende Einspruch erledigt sind.

Dennoch können sowohl der Vorsitzende als auch die Delegationen im Zusammenhang mit einem Antrag zur Geschäftsordnung um eine Auskunft oder Klarstellung bitten. Darüber hinaus kann der Vorsitzende, wenn er dies für erforderlich hält, die Delegationen um ihre Ansichten zu einem Antrag zur Geschäftsordnung bitten, bevor er seine Entscheidung trifft; in den Ausnahmefällen, in denen dieses Verfahren herangezogen wird, sollte der Vorsitzende den Meinungsaustausch beenden und seine Entscheidung bekanntgeben, sobald er dazu bereit ist.

---

[n] Regel 71 [113] der geltenden Geschäftsordnung.

[o] Regel 77 [119] der geltenden Geschäftsordnung.

[p] Regel 74 [116] der geltenden Geschäftsordnung.

d) Laut Regel 73 [114][n] darf ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen. Durch den rein prozeduralen Charakter von Anträgen zur Geschäftsordnung ist Kürze geboten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass Ausführungen zur Geschäftsordnung im Einklang mit dieser Beschreibung stehen."

7. *Glückwünsche*

80. Nach Ansicht des Sonderausschusses wäre es besser, die derzeitige Praxis des Plenums der Versammlung beizubehalten, der zufolge Glückwünsche an den Präsidenten auf kurze Bemerkungen im Rahmen der Ansprachen während der Generaldebatte beschränkt bleiben [*Ziff. 235*].

81. Hinsichtlich der Nebenorgane der Generalversammlung empfiehlt der Sonderausschuss, dass im Falle eines neu eingesetzten Organs oder beim turnusmäßigen Wechsel der Vorstandsmitglieder eines bestehenden Organs Glückwünsche für den Vorsitzenden nur vom vorläufigen Vorsitzenden und Glückwünsche für andere Mitglieder des Vorstands nur vom Vorsitzenden ausgesprochen werden [*Ziff. 237*][q].

8. *Beileidsbezeigungen*

82. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, dass beim Tode einer prominenten Persönlichkeit oder im Falle einer Katastrophe ausschließlich der Präsident der Generalversammlung, der Vorsitzende eines Hauptausschusses oder der Vorsitzende eines Nebenorgans der betroffenen Delegation im Namen aller Mitglieder seine Anteilnahme ausspricht. Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann der Präsident der Generalversammlung zu diesem Zweck eine besondere Plenarsitzung einberufen [*Ziff. 242*].

83. Der Sonderausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Präsident der Generalversammlung üblicherweise im Namen aller Mitglieder ein Telegramm an das betroffene Land sendet [*Ziff. 243*].

9. *Namentliche Abstimmung*

84. Obwohl es der Sonderausschuss nicht für nötig hält, die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die namentliche Abstimmung zu ändern, sollten sich die Delegationen seiner Ansicht nach bemühen, eine derartige Abstimmung nur dann zu beantragen, wenn dafür sehr gewichtige Gründe vorliegen [*Ziff. 247*].

10. *Elektronische Hilfsmittel*

85. Der Sonderausschuss hielt es nicht für seine Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob alle Ausschüsse elektronische Abstimmungsgeräte verwenden sollten, da die Frage des Einbaus mechanischer Abstimmungsgeräte auf der vorläufigen Tagesordnung der sechsundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung stand [*Ziff. 249*].

---

[q] Zum Thema Glückwünsche in den Hauptausschüssen siehe die auf Empfehlung des Sonderausschusses angenommene Regel 110.

86. Den Vorschlag, im Sitzungssaal der Generalversammlung und in den Sitzungsräumen der Hauptausschüsse einen mechanischen oder elektronischen Zeitmesser zu installieren, machte sich der Sonderausschuss nicht zu eigen [*Ziff. 250*].

VII. RESOLUTIONEN

A. EINBRINGUNG VON RESOLUTIONSENTWÜRFEN

1. *Zeitpunkt der Einbringung von Resolutionsentwürfen*

87. Damit die Aussprachen konkreter werden, empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung eine möglichst frühzeitige Vorlage der Resolutionsentwürfe. Er hält es allerdings nicht für angebracht, dabei starre Regeln einzuführen, da es Sache der Delegationen ist, jeweils den günstigsten Augenblick für die Vorlage von Resolutionsentwürfen zu bestimmen [*Ziff. 254*].

88. Um dafür zu sorgen, dass die Aussprachen möglichst schnell konkrete Gestalt annehmen, ohne die Delegationen zur Vorlage offizieller Resolutionsentwürfe zu zwingen, könnten die Delegationen nach Ansicht des Sonderausschusses außerdem häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, Resolutionsentwürfe als inoffizielle Arbeitspapiere zu zirkulieren, die eine Grundlage für die Beratung abgeben würden, deren Inhalt jedoch einen rein vorläufigen Charakter behielte [*Ziff. 255*].

2. *Vorlage schriftlicher Resolutionsentwürfe*

89. Aufgrund des erheblichen Zeitverlusts, der mit einem solchen Verfahren verbunden wäre, beschloss der Sonderausschuss, sich den Vorschlag, dem zufolge Vorschläge und Änderungsanträge ausschließlich schriftlich vorgelegt werden sollten, nicht zu eigen zu machen [*Ziff. 256*].

3. *Konsultationen*

90. In der Erkenntnis, dass Konsultationen von unbestreitbarem Wert sind, ist der Sonderausschuss der Auffassung, dass die Delegationen alle Möglichkeiten ausschöpfen sollten, um zu einem ausgehandelten Text zu kommen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Initiative für derartige Konsultationen ausschließlich Sache der betroffenen Delegationen ist und unter keinen Umständen durch zwingende Vorschriften diktiert werden kann [*Ziff. 258*].

91. Der Sonderausschuss ist ferner der Ansicht, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse gebeten werden sollten, an die Möglichkeit zu denken, erforderlichenfalls Arbeitsgruppen einzusetzen, um die Verabschiedung eines vereinbarten Textes zu erleichtern. An diesen Arbeitsgruppen können sich dann je nach den Umständen die interessierten Delegationen beteiligen. Wenn zwei oder mehr Resolutionsentwürfe zu ein und derselben Sache eingebracht worden sind, hält der Ausschuss die Einsetzung derartiger Arbeitsgruppen jedoch nicht für ratsam [*Ziff. 259*].

4. *Zahl der Einbringer*

92. Den Vorschlag, die Zahl der Einbringer eines Resolutionsentwurfs zu begrenzen, machte sich der Sonderausschuss nicht zu eigen [*Ziff. 260*].

93. Der Sonderausschuss möchte jedoch darauf verweisen, dass die Einbringer eines Vorschlags üblicherweise darüber entscheiden, ob andere Delegationen Miteinbringer werden können [*Ziff. 261*].

5. *Frist zwischen der Einbringung und der Behandlung von Resolutionsentwürfen*

94. Der Sonderausschuss ist sich zwar darüber im Klaren, wie schwierig es für manche Delegationen ist, ihre Regierungen innerhalb der in den Regeln 80 und 121[r] der Geschäftsordnung festgelegten Fristen zu konsultieren, hält es jedoch nicht für ratsam, eine Änderung dieser Regeln vorzuschlagen [*Ziff. 265*].

B. Inhalt der Resolutionen

95. Der Sonderausschuss ist der Meinung, dass Resolutionen so klar und prägnant wie möglich formuliert werden müssen, wenn sie wirksam sein sollen. Er erkennt jedoch an, dass nur die betroffenen Delegationen selbst über den Inhalt der von ihnen eingebrachten Vorschläge entscheiden können [*Ziff. 267*].

96. Der Sonderausschuss möchte ferner betonen, dass der Text eines Resolutionsentwurfs die Zuständigkeit des Ausschusses, in dem er eingebracht wird, nicht überschreiten sollte. Wird jedoch behauptet, dass ein Resolutionsentwurf die Zuständigkeit eines Ausschusses überschreitet, ist es nach Ansicht des Sonderausschusses Sache des betreffenden Ausschusses, die Frage zu entscheiden [*Ziff. 268*].

C. Finanzielle Auswirkungen

1. *Finanzielle Kontrollen*

97. Die Bestimmungen der Regeln 154 und 155[s] der Geschäftsordnung sind nach Ansicht des Sonderausschusses ausreichend und sollten strikt angewendet werden [*Ziff. 272*].

98. Der Sonderausschuss ist ferner der Meinung, dass die finanziellen Auswirkungen von Resolutionsentwürfen im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der Prioritäten gesehen werden sollten und dass die Hauptorgane die von ihren Nebenorganen verabschiedeten Resolutionsentwürfe sorgfältig prüfen sollten, wenn diese Entwürfe die Bewilligung von Mitteln verlangen [*Ziff. 273*].

2. *Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen*

99. Der Sonderausschuss erkennt an, dass der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen häufiger zusammentreten sollte, hält sich jedoch nicht für befugt, detaillierte Empfehlungen zu dieser Frage abzugeben [*Ziff. 275*].

3. *Resolutionen zur Einsetzung neuer Organe*

100. Der Sonderausschuss räumt zwar ein, dass neue Organe nur nach reiflicher Überlegung geschaffen werden sollten, hält es jedoch nicht für ratsam, die Geschäftsordnung zu ändern und starre Regeln dafür festzulegen [*Ziff. 277*].

---

[r] Regeln 78 und 120 der geltenden Geschäftsordnung.

[s] Regeln 153 und 154 der geltenden Geschäftsordnung.

D. Abstimmungsverfahren

1. *Erforderliche Mehrheit*

101. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass die Regeln 88 und 127[t] der Geschäftsordnung nicht geändert werden sollten [*Ziff. 282*].

102. Der Sonderausschuss ist ferner der Ansicht, dass der in Ziffer 279 des Berichts erwähnte Vorschlag unannehmbar ist und außerdem sein Mandat überschreitet [*Ziff. 283*].

2. *Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren*

103. Unter Hinweis auf seine schon an anderer Stelle vorgebrachten Empfehlungen zur Aussprache über bereits in Ausschüssen behandelte Gegenstände (siehe Ziff. 50) und zur namentlichen Abstimmung (siehe Ziff. 84) hält es der Sonderausschuss nicht für ratsam, die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung in irgendeiner Weise zu ändern [*Ziff. 287*].

3. *Konsensverfahren*

104. Der Sonderausschuss hält die Verabschiedung von Beschlüssen und Resolutionen im Konsensverfahren für wünschenswert, wenn dies zur wirksamen und dauerhaften Beilegung von Meinungsverschiedenheiten beiträgt und auf diese Weise die Autorität der Vereinten Nationen stärkt. Er möchte jedoch betonen, dass das Recht jedes Mitgliedstaats auf ausführliche Darlegung seiner Auffassungen durch dieses Verfahren nicht eingeschränkt werden darf [*Ziff. 289*].

E. Verminderung der Zahl der Resolutionen

105. Der Sonderausschuss machte sich die Vorschläge, die auf eine Verminderung der Zahl der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen abzielten, nicht zu eigen [*Ziff. 293*].

VIII. DOKUMENTATION[u]

A. Verminderung des Umfangs der Dokumentation

106. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung,

a) auf ihre in Dokument A/INF/136 zusammengefassten Resolutionen 2292 (XXII) und 2538 (XXIV) hinzuweisen und zu betonen, dass deren Bestimmungen von den Mitgliedstaaten sowie – unter Heranziehung seiner innerdienstlichen Vorschriften – vom Sekretariat nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geist nach strikt eingehalten werden müssen;

b) ihre Nebenorgane anzuweisen, in die Tagesordnung jeder Tagung im Sinne der Ziffer 3 der Resolution 1272 (XIII) der Generalversammlung einen Punkt zur Frage der Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation des betreffenden Organs aufzunehmen [*Ziff. 300*].

---

[t] Regeln 86 und 126 der geltenden Geschäftsordnung.

[u] Siehe auch Resolution 2836 (XXVI).

B. Ausarbeitung und Verteilung der Dokumente

107. Der Sonderausschuss richtet an die Generalversammlung die folgenden Empfehlungen:

a) Es sollte genauestens darauf geachtet werden, dass die Dokumente rechtzeitig in allen Arbeitssprachen verteilt werden;

b) alle Nebenorgane der Generalversammlung sollten verpflichtet werden, vor Beginn jeder ordentlichen Tagung der Versammlung ihre Arbeit abzuschließen und die entsprechenden Berichte vorzulegen;

c) die von der Generalversammlung zu behandelnden Berichte sollten so kurz wie möglich gehalten werden und präzise Informationen enthalten, die sich auf eine Beschreibung der von dem betreffenden Organ geleisteten Arbeit, auf die dabei erzielten Ergebnisse, auf seine Entscheidungen und auf die an die Versammlung gerichteten Empfehlungen beschränken; gegebenenfalls sollten die Berichte eine Zusammenfassung der Vorschläge, Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthalten. Grundsätzlich sollten schon vorher veröffentlichte Unterlagen (Arbeitspapiere und andere Basisdokumente) nicht mit in die Berichte aufgenommen oder als Anhang beigefügt, jedoch erforderlichenfalls erwähnt werden;

d) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten sollte die Zahl der Exemplare der Berichte und anderer Dokumente der Vereinten Nationen wo immer möglich beschränkt, d. h. in der /L.-Serie veröffentlicht werden [*Ziff. 304*][v].

C. Protokolle und Tonaufzeichnungen der Sitzungen

108. Der Sonderausschuss empfiehlt, nach Maßgabe der folgenden Bemerkungen Regel 60 in ihrer revidierten Fassung[w] anzuwenden:

a) Dem Präsidialausschuss und allen Hauptausschüssen außer dem Ersten Ausschuss sollten weiterhin Kurzprotokolle zur Verfügung gestellt werden;

b) die Generalversammlung sollte jedes Jahr auf Empfehlung des Präsidialausschusses beschließen, ob die bisher für den Politischen Sonderausschuss zugelassene Möglichkeit beibehalten werden soll, auf besonderen Antrag Transkriptionen der Aussprachen in einzelnen Sitzungen oder Teilen von Sitzungen zu erhalten;

c) unter Berücksichtigung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Benutzung von protokollarischen Aufzeichnungen anstelle von Kurzprotokollen und der entsprechenden Stellungnahmen[x] des Generalsekretärs sowie des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sollte in regelmäßigen Abständen die Bereitstellung von Kurzprotokollen an Nebenorgane geprüft werden;

d) Tonaufzeichnungen sollten vom Sekretariat in der bisherigen Weise aufbewahrt werden [*Ziff. 309*].

---

[v] Zu den Empfehlungen hinsichtlich der Berichte der Hauptausschüsse siehe Ziff. 43.

[w] Regel 58 der geltenden Geschäftsordnung (siehe Einführung, Ziff. 30 *a*)).

[x] E/4802 und Add.1 und 2.

IX. NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG

A. VERMINDERUNG DER ZAHL DER ORGANE

109. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, entweder in regelmäßigen Abständen oder bei der Behandlung der jeweiligen Berichte zu überprüfen, wie nützlich ihre einzelnen Nebenorgane sind [*Ziff. 313*].

110. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung ferner, zu prüfen, ob der Zusammenschluss einiger dieser Organe möglich ist [*Ziff. 314*].

B. ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

111. Der Sonderausschuss ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung eines Organs von Art und Aufgabe dieses Organs abhängt und es deshalb für sie keine allgemeinen Regeln geben kann [*Ziff. 318*].

112. Nach Auffassung des Sonderausschusses sollten Nebenorgane der Generalversammlung gegebenenfalls befugt sein, einen diesem Organ nicht angehörenden Mitgliedstaat zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Erörterung eines Gegenstands einzuladen, der nach Ansicht des betreffenden Organs für diesen Mitgliedstaat von besonderem Interesse ist [*Ziff. 319*].

113. Der Sonderausschuss ist ferner der Meinung, dass die Zusammensetzung der Nebenorgane in regelmäßigen Abständen geändert werden sollte [*Ziff. 320*].

114. Schließlich ist der Sonderausschuss der Ansicht, dass Reisen der Nebenorgane an Orte außerhalb ihres normalen Tagungsorts von der Generalversammlung nur dann genehmigt werden sollten, wenn die Art ihrer Arbeit derartige Reisen unerlässlich macht [*Ziff. 321*].

C. SITZUNGSKALENDER

115. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung, dass der Generalsekretär bei der Aufstellung des Sitzungskalenders eine größere Rolle spielen sollte, auch wenn die endgültige Entscheidung natürlich stets dem betreffenden Organ vorbehalten bleibt [*Ziff. 323*].

X. VERSCHIEDENES

A. VOLLMACHTEN DER DELEGATIONEN

116. Dem Sonderausschuss ist zwar bekannt, welche Probleme sich ergeben, wenn die Generalversammlung die Vollmachten einer Delegation nicht anerkennt, jedoch sieht er sich nicht imstande, irgendwelche Vorschläge hierzu zu machen [*Ziff. 327*].

B. ROLLE DES GENERALSEKRETÄRS

117. Der Sonderausschuss ist der Meinung, dass der Generalsekretär durch Vorschläge zur Organisation der Tagungen eine aktive Rolle spielen sollte, auch wenn die endgültige Entscheidung über seine Empfehlungen natürlich Sache der Generalversammlung bleibt [*Ziff. 331*].

C. Sekretariat

118. Der Sonderausschuss ist der Auffassung, dass die Frage der Neuorganisation des Sekretariats, so berechtigt sie auch sein mag, nicht unter seinen Auftrag fällt. Er ist deshalb der Meinung, dass er zu dieser Frage keine Empfehlungen abgeben sollte [*Ziff. 333*].

D. Anleitung für das Verfahren der Generalversammlung und Hilfestellung für die Vorsitzenden

1. *Erstellung eines Handbuchs zu Verfahrensfragen*

119. Der Sonderausschuss empfiehlt der Generalversammlung zu erwägen, ob nicht der Generalsekretär mit der Anfertigung einer systematischen und umfassenden Zusammenstellung der Schlussfolgerungen beauftragt werden sollte, die die Versammlung aufgrund der Berichte des Sonderausschusses und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe gegebenenfalls verabschiedet; diese Zusammenstellung sollte der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anhang beigefügt werden [*Ziff. 339*].

2. Repertory of Practice of United Nations Organs

120. Angesichts der Nützlichkeit des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) äußert der Sonderausschuss die Hoffnung, dass dieses so bald wie möglich auf den neuesten Stand gebracht wird [*Ziff. 341*].

3. *Erstellung eines Repertoriums der bisherigen Praxis bei der Anwendung der Geschäftsordnung der Generalversammlung*

121. Der Sonderausschuss fand nicht, dass er den Vorschlag, ein Repertorium der bisherigen Praxis bei der Anwendung der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu erstellen, befürworten sollte [*Ziff. 344*].

4. *Erinnerung an frühere Empfehlungen*

122. Es wurde vorgeschlagen, dass der Präsident der Generalversammlung zu Beginn einer Tagung die Versammlung an die eigens in Generalversammlungsresolution 1898 (XVIII)[y] gebilligten Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden erinnern und insbesondere die Vorsitzenden der Hauptausschüsse auf diese Empfehlungen aufmerksam machen sollte. Der Ausschuss erkannte zwar allgemein den diesem Vorschlag zugrunde liegenden Gedanken an, hielt jedoch spezifische Empfehlungen in dieser Hinsicht für überflüssig [*Ziff. 345 und 346*].

123. Den Vorschlag, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung[z] neu aufzulegen, machte sich der Son-

---

[y] Siehe Anhang III.

[z] *Official Records of the General Assembly, Eighteenth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/5423.

derausschuss aufgrund der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen nicht zu eigen [*Ziff. 345 und 346*].

5. *Hilfestellung in Verfahrensfragen*

124. Der Sonderausschuss nahm zur Kenntnis, dass es sich als unmöglich erwiesen hatte, jedem Hauptausschuss ständig ein Mitglied des Bereichs Rechtsangelegenheiten beizugeben, dass jedoch auf entsprechendes Ersuchen stets eine mündliche oder schriftliche Rechtsberatung erfolgt war [*Ziff. 348*].

125. Der Sonderausschuss war nicht der Auffassung, dass er irgendwelche Empfehlungen zu dem Vorschlag abgeben sollte, dass dem Präsidenten der Generalversammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse mehrere Assistenten sowohl aus dem Sekretariat als auch möglichst aus den Delegationen selbst zur Verfügung stehen sollten, die damit beauftragt würden, in engem Kontakt mit den unmittelbar betroffenen Delegationen bestimmte Tagesordnungspunkte weiterzuverfolgen, damit die Generalversammlung schneller vorankäme [*Ziff. 347 und 348*].

E. Studien zur Geschäftsordnung

126. Der Sonderausschuss war nicht der Auffassung, dass er den Vorschlag aufgreifen sollte, die Geschäftsordnung der Generalversammlung um ähnliche Bestimmungen zu erweitern, wie sie sich in der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats finden [*Ziff. 352*].

127. Der Sonderausschuss nahm Kenntnis von dem Vorschlag, eine vergleichende Studie der Geschäftsordnung der Generalversammlung und der Geschäftsordnungen der Leitungsgremien der Sonderorganisationen anfertigen zu lassen, und schlägt vor, dass das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen ein solches Projekt in Erwägung ziehen sollte [*Ziff. 353*].

128. Schließlich empfiehlt der Sonderausschuss der Generalversammlung, das Sekretariat mit einer vergleichenden Studie der einzelnen Amtssprachenfassungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu beauftragen, damit deren Übereinstimmung gewährleistet ist [*Ziff. 354*].

F. Besondere Einführungsprogramme

129. Angesichts der Probleme, die die Delegationen insbesondere bei der Einweisung neu eingetroffener Vertreter zu lösen haben, regt der Sonderausschuss an, dass sich das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen um einen Beitrag zur Lösung dieses Problems bemühen sollte [*Ziff. 356*].

G. Regionalgruppen

130. Der Sonderausschuss macht sich den Vorschlag zu eigen, die Namen der monatlichen Vorsitzenden der Regionalgruppen im *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen, und empfiehlt, dem Sekretariat die Entscheidung darüber zu überlassen, wie häufig dies geschehen soll [*Ziff. 357 und 358*].

ANHANG V

Beschluss 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung[a]

I. Organisation der Tagung

A. Präsidialausschuss

1. Der Präsidialausschuss sollte zu Beginn jeder Tagung überlegen, wie die Arbeit der Tagung am besten rationalisiert werden kann.

2. Der Präsidialausschuss sollte auch während der Tagung regelmäßig zur Überprüfung des Fortgangs der Arbeiten zusammentreten und der Generalversammlung Empfehlungen zum allgemeinen Tagungsprogramm und Verbesserungsvorschläge für ihre Arbeit vorlegen.

B. Sitzungsplan

3. Sowohl Plenar- als auch Ausschusssitzungen sollten um 10.30 Uhr und 15 Uhr beginnen; zur Beschleunigung der Arbeit der Generalversammlung sollten alle Sitzungen pünktlich zur festgesetzten Zeit beginnen.

C. Zuweisung der Tagesordnungspunkte

4. Sachfragen sollten normalerweise zuerst in einem Hauptausschuss erörtert werden und Punkte, die früher Plenarsitzungen zugewiesen wurden, sollten daher nunmehr an einen Hauptausschuss überwiesen werden, falls es keine zwingenden Gründe dafür gibt, das Plenum weiterhin damit zu befassen.

D. Generaldebatte

5. Aus Rücksicht auf andere Redner und zur Wahrung der Würde der Generaldebatte sollten die Delegationen nach einer Rede Beglückwünschungen im Sitzungssaal unterlassen.

E. Erklärung des Abstimmungsverhaltens

6. Erklärungen des Abstimmungsverhaltens sollten auf zehn Minuten begrenzt sein.

7. Wird ein und derselbe Resolutionsentwurf sowohl in einem Hauptausschuss als auch in einer Plenarsitzung behandelt, so sollte eine Delegation ihr Stimmverhalten möglichst nur einmal erklären, d. h. im Ausschuss oder in einer Plenarsit-

---

[a] Verabschiedet auf der 4., 46., 82. und 99. Plenarsitzung der Generalversammlung am 21. September, 25. Oktober, 29. November bzw. 12. Dezember 1979 aufgrund der Empfehlungen des Präsidialausschusses. Der weitgehend auf die Errichtung des Ad-hoc-Ausschusses für Nebenorgane bezügliche Abschnitt VI des Beschlusses ist in diesem Anhang nicht wiedergegeben.

zung, es sei denn, ihr Stimmverhalten in der Plenarsitzung deckt sich nicht mit dem im Ausschuss.

F. Antwortrecht

8. Sind am selben Tag zwei Sitzungen angesetzt, die sich mit derselben Frage befassen, so sollten die Delegationen von ihrem Antwortrecht erst am Ende des Tages Gebrauch machen.

9. Die Zahl der Wortmeldungen, auf die eine Delegation in Ausübung ihres Antwortrechts auf einer Sitzung Anspruch hat, sollte auf zwei je Tagesordnungspunkt beschränkt sein.

10. Die erste Äußerung, die eine Delegation auf einer Sitzung in Ausübung ihres Antwortrechts zu einem Punkt macht, sollte auf zehn Minuten, die zweite Äußerung auf fünf Minuten begrenzt sein.

G. Nichtbenutzung der Rednertribüne

11. Die Delegationen sollten Erklärungen ihres Abstimmungsverhaltens, Äußerungen in Ausübung ihres Antwortrechts und prozedurale Einwände von ihren Sitzen aus abgeben.

H. Haushalts- und Finanzfragen

12. Es ist unbedingt notwendig, dass die Hauptausschüsse dem Sekretariat für die Ausarbeitung der Ausgabenvorschläge sowie dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und dem Fünften Ausschuss für die Behandlung dieser Vorschläge genügend Zeit einräumen und dass sie diesen Umstand bei der Verabschiedung ihres Arbeitsprogramms berücksichtigen.

13. Darüber hinaus

a) sollte für die Vorlage aller Resolutionsentwürfe mit finanziellen Auswirkungen an den Fünften Ausschuss ein bindender Termin – spätestens der 1. Dezember – festgelegt werden;

b) sollte der Fünfte Ausschuss in der Regel die Möglichkeit in Erwägung ziehen, Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hinsichtlich finanzieller Auswirkungen von Resolutionsentwürfen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 US-Dollar je Punkt ohne Debatte anzunehmen;

c) sollten für die Vorlage derjenigen Berichte der Nebenorgane, die vom Fünften Ausschuss behandelt werden müssen, möglichst frühe Termine gesetzt werden;

d) sollten zwischen der Vorlage eines mit Ausgaben verbundenen Vorschlags und der Abstimmung darüber mindestens 48 Stunden liegen, damit der Generalsekretär die entsprechende Erklärung über administrative und finanzielle Auswirkungen ausarbeiten und vorlegen kann.

I. Berichte der Hauptausschüsse

14. Die Berichte der Hauptausschüsse sollten so kurz wie möglich sein und nur in Ausnahmefällen eine Zusammenfassung der Debatten enthalten.

15. Die in Plenarsitzungen bei Berichten des Zweiten Ausschusses übliche Verfahrensweise, der zufolge festgestellt wird, dass die Positionen der einzelnen Delegationen zu den vom Zweiten Ausschuss empfohlenen Resolutionsentwürfen bereits im Ausschuss erläutert wurden und sich im diesbezüglichen offiziellen Protokoll finden, sollte auch auf Berichte anderer Ausschüsse ausgedehnt werden.

J. Abstimmungsverfahren

16. Die Praxis, bei Wahlen in Nebenorgane auf eine geheime Abstimmung zu verzichten, wenn die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Sitze entspricht, sollte allgemeine Anwendung finden und auch für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Generalversammlung gelten, es sei denn, eine Delegation besteht in einem bestimmten Fall ausdrücklich auf einer Abstimmung.

K. Schlusserklärungen

17. Um Zeit zu sparen, sollte am Ende der Tagung in der Generalversammlung und in den Hauptausschüssen auf die üblichen Schlusserklärungen – mit Ausnahme von Erklärungen der Vorsitzenden – verzichtet werden.

II. ARBEIT DER HAUPTAUSSCHÜSSE

18. Vor Beendigung der Generalversammlungstagung sollten sich die Regionalgruppen über die Aufteilung ihrer verschiedenen Vorsitzenden auf der nächsten Tagung einigen.

19. Die Kandidaten für den Vorsitz in den Hauptausschüssen sollten möglichst früh nominiert werden.

20. Die Kandidaten für den Vorsitz in den Hauptausschüssen sollten möglichst mit der Arbeit der Generalversammlung vertraut sein.

21. Im Laufe der Tagungen sollten die Vorsitzenden bzw. sonstige Vorstandsmitglieder der Hauptausschüsse von ihren Ausschüssen gegebenenfalls mit informellen Verhandlungen betraut werden, um eine Einigung in spezifischen Fragen herbeizuführen.

22. Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse sollten von ihrem auf Regel 106 der Geschäftsordnung beruhenden Recht in vollem Umfang Gebrauch machen und insbesondere häufiger auf die Einhaltung der Redezeit bzw. der Zahl der zu einem bestimmten Punkt erlaubten Wortmeldungen eines Vertreters drängen.

23. Diejenigen Hauptausschüsse, die die meisten Sitzungen abhalten müssen, sollten dazu angeregt werden, mehr Sitzungen zu Beginn der Tagung abzuhalten und so für eine bessere Verteilung der Sitzungen über die gesamte Tagung zu sorgen.

III. DOKUMENTATION

24. Die Nebenorgane sollten dazu angehalten werden, ihre Arbeiten bis spätestens 1. September abzuschließen, damit ihre Berichte zum Zeitpunkt der Eröffnung der Generalversammlungstagung rechtzeitig in allen Arbeitssprachen zur Behandlung vorliegen, und der Konferenzausschuss sollte diese Bestimmung voll berücksichtigen.

25. Berichte sollten keine Zusammenstellung früherer Dokumente enthalten.

26. Nebenorgane sollten in ihre Berichte keine Anhänge mit Kurzprotokollen ihrer Sitzungen oder sonstigen bereits an alle Mitgliedstaaten verteilten Unterlagen aufnehmen.

27. Die Generalversammlung sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, inwieweit Kurzprotokolle ihrer Nebenorgane erforderlich sind.

28. Die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse sollten Berichte des Generalsekretärs oder der Nebenorgane, über die die Generalversammlung nicht beschließen muss, lediglich zur Kenntnis nehmen, ohne darüber zu beraten oder Resolutionen zu verabschieden, es sei denn, sie werden vom Generalsekretär oder vom betreffenden Organ ausdrücklich darum ersucht.

29. Der Veröffentlichung von Berichten der Haupt- und Nebenorgane der Generalversammlung sowie von Resolutionsentwürfen und Änderungen sollte Vorrang vor allen Einzelmitteilungen der Mitgliedstaaten gegeben werden.

30. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst nicht um Verteilung ihrer Mitteilungen als Generalversammlungsdokument ersuchen; in Fällen, in denen eine solche Verteilung gewünscht wird, sollte sie möglichst im Rahmen einer Verbalnote in den Amtssprachen erbeten werden, in denen diese Mitteilung vorgelegt wurde.

IV. RESOLUTIONEN

31. Nebenorgane, die der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben, sollten zur Vereinfachung der Behandlung der einzelnen Punkte möglichst Resolutionsentwürfe vorlegen.

32. Resolutionen, in denen um die Erörterung einer Frage auf der nächsten Tagung ersucht wird, sollten möglichst nicht verlangen, dass die Frage als gesonderter neuer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird; die Erörterung sollte unter dem Punkt erfolgen, unter dem die Resolution verabschiedet wurde.

V. PLANUNG VON SITZUNGEN

33. Der Konferenzausschuss sollte ein größeres Mitspracherecht bei der Planung von Sitzungen und bei der Nutzung der Konferenzeinrichtungen erhalten.

34. Kein Nebenorgan der Generalversammlung sollte im Verlauf der ordentlichen Tagung der Versammlung ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Versammlung am Sitz der Vereinten Nationen zusammentreten dürfen.

VI. NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG[b]

…

[b] Dieser Abschnitt, der sich weitgehend auf die Errichtung des Ad-hoc-Ausschusses für Nebenorgane bezieht, wurde im vorliegenden Anhang nicht wiedergegeben.

ANHANG VI[a]

Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der Verfahren der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung sollte nach Absprache mit den betreffenden Delegationen und mit deren Zustimmung[*] durch Umgruppierung oder Zusammenfassung verwandter Fragen soweit wie möglich vereinfacht werden.

2. Wann immer dies angebracht ist, sollten einzelne Fragen an andere Organe der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen überwiesen werden. Das Recht der Staaten, um die Erörterung einzelner Fragen in der Generalversammlung zu ersuchen, sollte davon nicht berührt werden.

3. Die in Anhang IV Ziffer 28 der Geschäftsordnung der Generalversammlung enthaltene Empfehlung, der zufolge die Versammlung soweit wie möglich gewährleisten soll, dass dieselben Fragen oder dieselben Aspekte einer Frage nicht von mehr als einem Hauptausschuss behandelt werden, sollte konsequenter befolgt werden, es sei denn, eine Konsultation des Sechsten Ausschusses über die rechtlichen Aspekte der von anderen Ausschüssen behandelten Fragen wäre nützlich.

4. Der Präsidialausschuss sollte seiner Rolle gemäß Regel 42 der Geschäftsordnung und Ziffer 1 und 2 des Generalversammlungsbeschlusses 34/401 stärker gerecht werden, indem er sich in regelmäßigen Abständen einen Überblick über die Arbeit der Versammlung verschafft und die notwendigen Empfehlungen abgibt.

5. Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse sollten aufgrund früherer Erfahrungen die Initiative ergreifen und die Zusammenfassung ähnlicher oder verwandter Fragen sowie die Abhaltung einer einzigen allgemeinen Debatte darüber vorschlagen.

6. Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse sollten ihrem jeweiligen Ausschuss frühzeitig genug den Abschluss der Rednerliste zu den einzelnen Punkten vorschlagen.

7. Vereinbarte Arbeitsprogramme sollten eingehalten werden. Zu diesem Zweck sollten Sitzungen zur festgesetzten Zeit beginnen und sollte die vorgesehene Sitzungszeit voll genutzt werden.

8. Der Vorstand jedes Hauptausschusses sollte sich in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Fortgang der Arbeit verschaffen. Falls erforderlich, sollte

---

[*] Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Zustimmung der betreffenden Delegationen nicht unbedingt erforderlich sei.

[a] Die Generalversammlung billigte mit Resolution 39/88 B vom 13. Dezember 1984 die Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der Verfahren der Generalversammlung und beschloss, sie ihrer Geschäftsordnung als Anhang beizufügen. Diese Schlussfolgerungen werden in diesem Anhang wiedergegeben.

er geeignete Maßnahmen vorschlagen, um die Einhaltung des Terminplans sicherzustellen.

9. Verhandlungsverfahren sollten sorgfältig ausgewählt und dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand angepasst werden.

10. Das Sekretariat sollte durch die Bereitstellung ausreichender Konferenzeinrichtungen die Durchführung informeller Konsultationen erleichtern.*

11. Die Mandate von Nebenorganen sollten zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelarbeit sorgfältig definiert werden. Darüber hinaus sollte die Generalversammlung in regelmäßigen Abständen die Nützlichkeit ihrer Nebenorgane überprüfen.

12. Resolutionen sollten so klar und prägnant wie möglich formuliert werden.

---

* Es wurde die Auffassung vertreten, dass mit dieser Empfehlung keinerlei finanzielle Auswirkungen beabsichtigt seien und dass sie nur unter dieser Voraussetzung gebilligt werde.

ANHANG VII[a]

Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der gegenwärtigen Verfahren der Vereinten Nationen

1. Unbeschadet des Artikels 18 der Charta der Vereinten Nationen und mit dem Ziel, die Arbeit der Vereinten Nationen zu erleichtern, einschließlich, soweit möglich, der Verabschiedung einvernehmlicher Wortlaute von Resolutionen und Beschlüssen durch die Generalversammlung, sollten unter möglichst breiter Beteiligung der Mitgliedstaaten informelle Konsultationen geführt werden.

2. Ist eine elektronische Abstimmungsanlage zur Aufzeichnung der Stimmabgabe vorhanden, sollte nach Möglichkeit keine namentliche Abstimmung verlangt werden.

3. Vor Beendigung jeder Tagung der Generalversammlung sollte der Präsidialausschuss im Lichte der während der Tagung gesammelten Erfahrungen erwägen, Bemerkungen zum Arbeitsplan der Tagung zusammenzustellen, um so die Arbeitsplanung künftiger Tagungen der Versammlung zu erleichtern.

4. Die Tagesordnung der Generalversammlung sollte nach Möglichkeit durch Zusammenfassung oder Zusammenlegung verwandter Gegenstände und, soweit dies für die Erörterung eines bestimmten Gegenstands angebracht erscheint, durch Festlegung eines zeitlichen Abstands von mehr als einem Jahr zwischen den Erörterungen dieses Gegenstands vereinfacht werden. Zu diesem Zweck sollten der Vorsitzende des betreffenden Hauptausschusses oder gegebenenfalls der Präsident der Generalversammlung Konsultationen mit den Delegationen führen.

5. Der Präsidialausschuss sollte zu Beginn jeder Tagung der Generalversammlung in Erwägung ziehen, zu empfehlen, dass bestimmte Hauptausschüsse nacheinander tagen, wobei die Anzahl der erforderlichen Sitzungen für die Behandlung der ihnen anlässlich der Tagung übertragenen Fragen, der Arbeitsplan der gesamten Tagung und das Problem der Mitwirkung kleinerer Delegationen zu berücksichtigen sind.

6. Bei der Abgabe von Empfehlungen über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse und an das Plenum der Generalversammlung sollte der Präsidialausschuss dafür Sorge tragen, dass die Fachkompetenz der Ausschüsse bestmöglich genutzt wird.

7. Bei der Erwägung der Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit Artikel 22 der Charta Nebenorgane einzusetzen, sollte die Generalversammlung sorgfältig prüfen, ob die jeweilige Frage nicht von bereits bestehenden Organen, einschließlich ihrer

---

[a] Die Generalversammlung billigte mit Resolution 45/45 vom 28. November 1990 die Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich der Rationalisierung der gegenwärtigen Verfahren der Vereinten Nationen und beschloss, sie ihrer Geschäftsordnung als Anhang beizufügen. Diese Schlussfolgerungen werden in diesem Anhang wiedergegeben.

Hauptausschüsse und deren Arbeitsgruppen, behandelt werden könnte. Nebenorgane sollten ständig bestrebt sein, ihre Verfahren und Arbeitsmethoden zu verbessern, um eine wirksame Behandlung der ihnen von der Versammlung zugewiesenen Fragen sicherzustellen.

8. Termin und Dauer der Tagungen von Organen der Generalversammlung, die zwischen den Tagungen zusammentreten, sollten von der Versammlung so bald wie möglich, gegebenenfalls nach Beratung durch den Konferenzausschuss, und auf Vorschlag des Generalsekretärs festgelegt werden. Die Versammlung sollte die bisherigen Erfahrungen, den Stand der laufenden Arbeiten in Anbetracht des Mandats des betreffenden Organs sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, Überschneidungen zwischen den Sitzungen von Organen, die Themen ähnlicher Art behandeln, nach Möglichkeit zu vermeiden.

9. Die informellen Konsultationen über die Arbeit der zwischen den Tagungen zusammentretenden Organe der Generalversammlung sollten vor den Tagungen dieser Organe abgehalten werden, um die Abwicklung ihrer Tagungen zu erleichtern, insbesondere was die Zusammensetzung des Präsidiums und den Arbeitsplan betrifft.

10. In Resolutionen sollte nur dann um Stellungnahmen der Staaten oder um Berichte des Generalsekretärs ersucht werden, wenn diese geeignet sind, die Durchführung der Resolutionen oder die weitere Prüfung der Frage zu erleichtern.

ANHANG VIII[a]

Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Plenarsitzungen der Generalversammlung sollen als Forum für die Abgabe von Grundsatzerklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen, denen eine besondere politische Bedeutung oder Dringlichkeit zukommt.

2. Tagesordnungspunkte, die ihrem Wesen nach mehr als einen Hauptausschuss betreffen oder die nicht in die Zuständigkeit eines Hauptausschusses fallen, sollen von der Generalversammlung im Plenum behandelt werden, wobei die Empfehlungen des Präsidialausschusses zu berücksichtigen sind.

3. Bei Sachfragen, die ursprünglich unmittelbar dem Generalversammlungs-Plenum zugewiesen wurden, könnte im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung, insbesondere dem in Anhang VI der Geschäftsordnung wiedergegebenen Versammlungsbeschluss 34/401[b], ihre mögliche Überweisung an einen Hauptausschuss geprüft werden.

4. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der von interessierten Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob Gegenstände, zu denen seit einer bestimmten Zeit keine Resolution oder kein Beschluss verabschiedet wurde, gestrichen werden können.

5. Die Hauptausschüsse sollen ermutigt werden, ihre jeweilige Tagesordnung auch weiter zu überprüfen und dabei unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

a) Tagesordnungspunkte, die inhaltlich eng miteinander zusammenhängende Sachfragen betreffen, könnten unter ein und demselben Titel zusammengefasst oder als Unterpunkte aufgenommen werden, sofern dies ohne Verwässerung der betreffenden Punkte oder Unterpunkte möglich ist;

b) Punkte, die verwandte Angelegenheiten oder Fragen betreffen, könnten nach vorheriger Vereinbarung als Fragenkomplex behandelt werden;

c) Im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung könnte die Behandlung von Tagesordnungspunkten der Hauptausschüsse in zwei- und dreijährigen Abständen erwogen werden;

d) Die derzeitige allgemeine Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen soll beibehalten werden.

---

[a] Mit Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 verabschiedete die Generalversammlung die Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung und beschloss, diese ihrer Geschäftsordnung als Anhang beizufügen. Die Richtlinien sind in diesem Anhang wiedergegeben.

[b] Anhang V dieser Geschäftsordnung.

ANHANG IX[a]

Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte

„*Die Generalversammlung*,

…

2. *beschließt außerdem*, dass die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;“

[a] Die Generalversammlung beschloss mit Resolution 57/301 vom 13. März 2003, das Datum der Eröffnung und die Dauer der Generaldebatte zu ändern, und beschloss außerdem, Ziffer 2 der Resolution der Geschäftsordnung der Versammlung als Anhang beizufügen. Ziffer 2 ist in diesem Anhang wiedergegeben.

ANHANG X[a]

Amtseid

„Ich erkläre feierlich, dass ich die mir übertragenen Pflichten und das mir anvertraute Amt als Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen getreu, verschwiegen und gewissenhaft wahrnehmen, dieses Amt im ausschließlichen Interesse der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Ethikkodex für den Präsidenten der Generalversammlung ausüben und auch mein Verhalten danach ausrichten und bei der Wahrnehmung meiner Pflichten von einer Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb der Organisation Weisungen weder einholen noch entgegennehmen werde.“

[a] Mit Resolution 70/305 vom 13. September 2016 beschloss die Generalversammlung, dass der designierte Präsident der Generalversammlung zum Zeitpunkt der zeremoniellen Amtsübergabe in der letzten Plenarsitzung der vorangegangenen Tagung den in der Anlage I der Resolution enthaltenen gesonderten Amtseid ablegt und dass der Wortlaut des Amtseids der Geschäftsordnung der Versammlung als Anhang beigefügt wird.

ANHANG XI[a]

Ethikkodex für den Präsidenten der Generalversammlung

1. Der Präsident der Generalversammlung nimmt seine Pflichten und Verantwortlichkeiten als gewählter Amtsträger jederzeit ab dem Zeitpunkt seiner Wahl in vollem Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Geschäftsordnung der Generalversammlung und mit einem Höchstmaß an ethischem Verhalten wahr.

2. Der Präsident nimmt seine Pflichten und Verantwortlichkeiten unparteiisch und ausgewogen und in voller Aufrichtigkeit und Redlichkeit wahr.

3. Der Präsident unterlässt jede Handlung, die dazu führen oder den Anschein erwecken könnte,

a) dass er das Amt des Präsidenten oder die damit verbundenen Ressourcen zu seinem persönlichen Vorteil nutzt;

b) dass er einem Staat, einer Organisation oder einer Person eine ungerechtfertigte Vorzugsbehandlung zukommen lässt;

c) dass er die Arbeit der Vereinten Nationen behindert oder eine Vorgehensweise verfolgt, die durch Bevorzugung, Voreingenommenheit oder Vorurteile gekennzeichnet ist;

d) dass er das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Integrität der Tätigkeit der Vereinten Nationen beeinträchtigt.

4. Der Präsident pflegt konsultative und kooperative Kontakte zu den Mitgliedstaaten, wobei er weder von Einzelpersonen noch von staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen oder Gruppen Weisungen entgegennimmt oder annimmt.

5. Der Präsident vermeidet alle Situationen, in denen ein Konflikt zwischen seinem persönlichen oder privaten Interesse und den Interessen der Präsidentschaft oder der Vereinten Nationen besteht.

6. Der Präsident gewährleistet, dass die ihm zur Wahrnehmung seiner Amtstätigkeit zur Verfügung gestellten Sachwerte, Räumlichkeiten, Dienste und Ressourcen mit höchstmöglicher Transparenz und ausschließlich für

---

[a] Mit Resolution 70/305 vom 13. September 2016 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der Generalversammlung den in der Anlage II der genannten Resolution enthaltenen Ethikkodex einzuhalten hat und dass der Wortlaut des Ethikkodex für den Präsidenten der Versammlung der Geschäftsordnung der Versammlung als Anhang beigefügt wird.

die Amtsgeschäfte der Präsidentschaft und für keine sonstigen Zwecke genutzt werden.

7. Der Präsident gewährleistet bei allen externen Tätigkeiten und jedem Geschäftsverkehr höchstmögliche Transparenz, um Interessenkonflikten vorzubeugen. Während seiner Amtszeit darf der Präsident kein wirtschaftliches Amt innehaben.

8. Ist der Präsident der Auffassung, dass in einer bestimmten Angelegenheit ein Interessenkonflikt entstehen könnte, so erklärt er sich für befangen und ernennt im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung einen für die betreffende Angelegenheit oder Sitzung zuständigen amtierenden Präsidenten.

9. Bei der Wahrnehmung seines Mandats legt der Präsident gegenüber der Generalversammlung Rechenschaft ab.

10. Jede Bezugnahme in diesem Kodex auf den Präsidenten erstreckt sich auch auf jedes Mitglied seines Büros, das bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Büros des Präsidenten der Generalversammlung tätig ist.

11. Dieser Kodex schließt weder die Abordnung des Präsidenten oder von Mitgliedern seines Büros durch ihre Regierung noch die Beibehaltung der Vorrechte, der Immunitäten und des Diplomatenstatus, die von einem Mitgliedstaat gewährt wurden, aus.

INDEX

Das nachstehende Stichwortverzeichnis soll dem Benutzer das Auffinden der entsprechenden Regeln der Geschäftsordnung bzw. der in den Anhängen zu dieser enthaltenen Empfehlungen erleichtern.

a) Die *kursiv* gedruckten Zahlen in der ersten Spalte mit dem Titel „Regeln“ verweisen auf für Ausschüsse geltende Regeln.

b) Die römischen Zahlen I bis IX in der zweiten Spalte mit dem Titel „Anhänge“ verweisen auf die entsprechenden Anhänge, die arabischen Zahlen auf die entsprechenden Absätze dieser Anhänge.

	Regeln	*Anhänge*
A		
Abstimmung:		
siehe auch Wahlen	82-95, *124-133*	
Abstimmungsmaschine: *siehe* mechanische Anlage		
Abstimmungsverfahren	87, *127*	VII 2
Änderung der Geschäftsordnung	163	
Änderungsanträge	90, *130*	
Änderungsanträge zu Vorschlägen über wichtige Fragen (Zweidrittelmehrheit)	84	
„Anwesende und abstimmende Mitglieder“, Bedeutung des Ausdrucks	86, *126*	
Aufgezeichnete Abstimmung	87, *127*	
Berichte der Hauptausschüsse, Beratung über	66	V 15
Einfache Mehrheit	85, *125*	
Enthaltungen	86, *126*	
Erklärungen zur Stimmabgabe	88, *128*	IV 74-76; V 6, 7, 11
Getrennte Abstimmung bei Teilung von Vorschlägen	89, *129*	
Handzeichen	87, *127*	
Mechanische Anlage	87, *127*	

	Regeln	*Anhänge*
Mehrere Vorschläge zur selben Frage	91, *131*	
Mehrheit, einfache	85, 125	
Mehrheit, für wichtige Fragen erforderliche	84	
Namentliche Abstimmung	87, *127*	IV 84; VII 2
Nicht aufgezeichnete Abstimmung	87, *127*	
Präsident, Entscheidung des	71	IV 79 *b*), 79 *c*)
Präsident stimmt nicht mit ab	*37*	
Präsidialausschuss, Stimmrecht im	38, 39	
Reihenfolge:		
Änderungsanträge	90, *130*	
Beschlüsse über die Zuständigkeit	79, *121*	
Verfahrensanträge	77, *119*	
Vorschläge	91, *131*	
Stimmengleichheit	95, *133*	
Teilnahme		VII 1
Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen	89, *129*	
Unterbrechung der Abstimmung	88, *128*	
Verlauf der Abstimmung	88, *128*	
Vorschläge, Abstimmung über	91, *131*	
Vorsitzender, Entscheidung des	*113*	IV 79 *b*), 79 *c*)
Vorsitzender stimmt nicht mit ab	*104, 37*	
Wichtige Fragen (erforderliche Mehrheit)	84	
Zweidrittelmehrheit erforderlich bei:		
Antrag auf erneute Behandlung von Vorschlägen	81, *123*	
Aufnahme neuer Mitglieder	83, 136	
Ausschluss von Mitgliedern	83	
Ergänzungs- und Zusatzgegenständen für die Tagesordnung von Sondertagungen und Notstandssondertagungen	19	
Haushaltsfragen	83	
Treuhandsystem	83	
Wahl der Mitglieder des Sicherheitsrats, des Treuhandrats und des Wirtschafts- und Sozialrats	83	
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	83	

	Regeln	*Anhänge*
Wichtigen Fragen	83, 84	
Zeitweiligem Entzug der Rechte und Vorrechte von Mitgliedern	83	
Zusatzgegenständen	15	
Abwesenheit von Amtsträgern	32, *105*	
Amtsträger: *siehe* Ausschüsse; Berichterstatter; Präsident; Stellvertretende Vorsitzende; Vizepräsidenten; Vorsitzende der Hauptausschüsse		
Amtssprachen	51	
Amtszeit:		
Beitragsausschuss	159	
Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	156	
Präsident	30	
Ratsmitglieder	139	
Sicherheitsrat, nichtständige Mitglieder	142	
Treuhandrat, Mitglieder ohne Treuhandgebiete	148	
Vizepräsidenten	30	
Wirtschafts- und Sozialrat	145	
Änderung der Ausgabenverteilung	24	
Änderung der Geschäftsordnung	163	II I *c*)
Änderungsanträge:		
siehe auch Anträge, Vorschläge und Änderungsanträge		
Abstimmung über Änderungsanträge	84, 90, *130*	
Definition von Änderungsanträgen	90, *130*	
Annotierte Liste der Tagesordnungspunkte		IV 17 *b*), 17 *c*)
Anträge:		
siehe Verfahrensanträge; Vorschläge und Änderungsanträge	66, 72, 90	
Anträge zur Geschäftsordnung:		
Befugnisse des Präsidenten bzw. Vorsitzenden	35, *106*	
Begriffserläuterung		IV 79
Entscheidung über Anträge zur Geschäftsordnung	71, *113*	
Während des Abstimmungsvorgangs	88, *128*	

	Regeln	*Anhänge*
Antwort, Recht auf	73, *115*	IV 77, 78; V 8-11
Arbeitsgruppen		I 14; II 29; III *e*); IV 66
Arbeitssprachen	51	
Aufgezeichnete Abstimmung	87, *127*	
Aufnahme neuer Mitglieder	83, 134-138	
Aufnahmegesuche	134-138	
Ausgaben:		
siehe auch Beitragsausschuss; Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen		
Finanzielle Auswirkungen von Resolutionen	154	IV 97, 98; V 12, 13
Kostenvoranschlag	153	
Vorschläge für eine Änderung der Ausgabenverteilung	24	
Ausgabenverteilung, Vorschläge zur Änderung	24	
Auslegung der Geschäftsordnung	162	
Ausschüsse:		
siehe auch Beitragsausschuss; Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen; Berichterstatter; Hauptausschüsse; Nebenorgane; Präsidialausschuss; Stellvertretende Vorsitzende; Unterausschüsse; Vollmachtenprüfungsausschuss; Vorsitzende der Hauptausschüsse		
Amtsträger:		
Bestimmung von Stellvertretern	*105*	
Glückwünsche	*110*	
Wahl	*101*, *103*, *105*	IV 40; V 18-20
Sprachen	51	
Berichte: *siehe* Ausschussberichte		
Einsetzung	*96*	
Protokolle und Tonaufzeichnungen der Sitzungen	58	IV 108
Tagesordnung	*97*	
Überweisung von Gegenständen an einen Ausschuss	63-65, *97*	I 22, 23; II 1, 19, 20; IV 25, 26, 28; V 4; VI 3
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	*108*	

	Regeln	*Anhänge*
Vertretung der Mitgliedstaaten	*100*, *101*	
Ausschussberichte:		
Beratung im Plenum	66	V 15
Erfordernis eines Berichts	15, 65, 163	
Inhalt		IV 43, 107 *c*); V 14
Mündliche Vorlage		IV 52, 53
Ausschussvorstand: *siehe* Amtsträger		
Aussprache:		
siehe auch Generaldebatte; Redner		
Delegationen	25, 26, *100*, *101*	IV 44
Schluss	75, *117*	
Befugnisse des Vorsitzenden	35, *106*	
Reihenfolge der Verfahrensanträge	77, *119*	
Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen	89, *129*	
Vertagung:	74, *116*	
Befugnisse des Vorsitzenden	35, *106*	
Reihenfolge der Verfahrensanträge	77, *119*	
B		
Beileidsbezeigungen		IV 82, 83
Beitragsausschuss	158-160	
Beitragsschlüssel: *siehe* Kosten		
Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	155-157	
Berater	25, *100*, *101*	
Berichte:		
Ausschüsse	15, 65, 66, 163	IV 43, 52, 53, 107; V 14, 15
Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	157	
Finanzberichte	13	
Generalsekretär	13, 48, 64	
Internationaler Gerichtshof	13	
Nebenorgane	13	IV 107; V 24-26, 28, 31
Sicherheitsrat	13, 136, 137, 141	
Sonderorganisationen	13	

	Regeln	*Anhänge*
Treuhandrat	13	
Wirtschafts- und Sozialrat	13	
Berichterstatter:		
Vorrang	69, *111*	
Wahl	*102*, *103*, *105*	IV 54-57
Wählbarkeit	*101*	
Beschlussfähigkeit	*67*, *108*	
C		
Charta:		
Art. 12	49	
Art. 17	160	
Art. 18		VII 1
Art. 19	160	
Art. 22		VII 7
Art. 23	143	
Art. 35	13	
Art. 57	11	
Art. 83	147	
Art. 85	147	
Art. 86	83, 147, 149	
D		
Debatte: *siehe* Aussprache, Generaldebatte		
Dokumente:		
Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes	20	IV 18
Erstellung und Verteilung der Dokumente	47	IV 107; V 24-26, 29, 30
Sprachen	56, 57	
Verminderung des Umfangs der Dokumentation		IV 106
Dolmetschung:		
aus anderen Sprachen als denen der Generalversammlung	53	
aus den Sprachen der Generalversammlung	52	
E		
Einbringer: *siehe* Resolutionen: Einbringer		

	Regeln	*Anhänge*
Entscheidung:		
des Präsidenten	71	IV 79 *b*), 79 *c*)
des Vorsitzenden	*113*	IV 79 *b*), 79 *c*)
Ergänzungsgegenstände: *siehe* Tagesordnung		
Erklärungen zur Stimmabgabe	88, *128*	IV 74-76; V 6, 7, 11
Ernennungen:		
Beitragsausschuss	158	
Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	155	
Generalsekretär	141	
Erneute Behandlung von Vorschlägen	81, *123*	
Erneute Einbringung von Anträgen	80, *122*	
Erwiderung: *siehe* Recht auf Antwort		
F		
Fachleute	25, *100*, *101*	
Finanzielle Auswirkungen von Resolutionen	153, 154	IV 97, 98; V 12, 13
Finanzfragen: *siehe* Verwaltungs- und Haushaltsfragen		
Frei gewordene Sitze: *siehe* Ernennungen; Wahlen		
Führung der Geschäfte bei den Sitzungen	63-81, *108-123*	
G		
Generaldebatte:		
Hauptausschüsse		IV 61-63; VI 5
Plenarsitzungen:		
Dauer		IV 45
Erklärungen		IV 48
Eröffnung		IX 2
Glückwünsche an Redner		V 5
Häufigkeit		IV 44
Rednerliste		IV 46
Generalsekretär:		
Abgabe von Erklärungen bei Sitzungen	70, *112*	
Annotierte Liste der Tagesordnungspunkte		IV 17 *b*), 17 *c*)
Bekanntgabe von Tagungen	5, 10, 11	

	Regeln	*Anhänge*
Ergänzungsgegenstände	14, 18	
Ernennung	141	
Finanzielle Auswirkungen von Resolutionen	153, 154	IV 97
Jahresberichte und ergänzende Berichte	13, 48	
Überweisung an die Hauptausschüsse	64	
Notstandssondertagungen	8, 9	
Organisation der Tagungen		IV 117
Pflichten im Hinblick auf die Generalversammlung	45, 46	
Provisorische Liste der Tagesordnungspunkte		IV 17 *a*)
Sondertagungen	8, 9	
Unterrichtung nach Artikel 12 der Charta	49	
Vorläufige Tagesordnung	12, 13	
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	49	
Geschäftsordnung, Auslegung und Änderungen	162, 163	II 1 *c*)
Geschäftsordnungsanträge: *siehe* Anträge zur Geschäftsordnung		
Getrennte Abstimmung bei Teilung von Vorschlägen	89, *129*	
Glückwünsche:		
für Amtsträger der Hauptausschüsse	*110*	
für Amtsträger der Nebenorgane		IV 81
für den Präsidenten		IV 80
für Redner		V 5
H		
Handzeichen: *siehe* Abstimmung		
Hauptausschüsse:		
siehe auch Redner; Sitzungen		
Amtsträger:		
Bestimmung von Stellvertretern	*105*	
Glückwünsche	*110*	
Wahl	*99*, *101*, *103*	IV 40; V 18-20
Arbeit der Ausschüsse:		
Arbeitsplan	*99*	V 21, 23

	Regeln	*Anhänge*
Beginn		IV 58, 59
Stand		IV 60; VI 8
Aufgaben	98	IV 29-38
Berichte: *siehe* Ausschussberichte		
Beschlussfähigkeit	*108*	
Generaldebatte		IV 61-63; VI 5
Gleichzeitige Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte		IV 65
Protokolle und Tonaufzeichnungen der Sitzungen	58	IV 108; V 27
Sprachen	51	
Tagesordnung	*97*	
Unterausschüsse	*102*	I 14; II 29; III *e*); IV 66
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	*108*	
Vertretung der Mitglieder	*100*, *101*	
Zuständigkeitskonflikte		I 22; II 19; IV 38
Hauptorgane, andere:		
siehe auch Internationaler Gerichtshof; Sekretariat; Sicherheitsrat; Treuhandrat; Wirtschafts- und Sozialrat		
Bekanntgabe der Einberufung einer Tagung der Generalversammlung	11	
Ergänzungsgegenstände:		
Ordentliche Tagungen	14	
Sondertagungen	18	
Nichtöffentliche Sitzungen	60, 61	
Vorläufige Tagesordnung	13	
Haushalt: *siehe* Verwaltungs- und Haushaltsfragen		
I		
Internationale Übereinkünfte		I 13, 14
Internationaler Gerichtshof:		
Berichte	13	
Einholung von Gutachten		II *a*)
Wahl der Mitglieder	150, 151	
Internationales Treuhandsystem	83	

J

Journal of the United Nations 55

K

Konsensverfahren ..... IV 104
Kostenvoranschläge 153
Kurzprotokolle ..... 47, 54, 58 IV 108; V 27

M

Mehrheit, erforderliche: *siehe* Abstimmung
Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung .. 62
Miteinbringer: *siehe* Resolutionen: Einbringer
Mitglieder:
- Anträge auf Abhaltung von Tagungen außerhalb des Amtssitzes 4
- Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung:
  - Ordentliche Tagungen ..... 13-15 IV 18
  - Sondertagungen 16, 18, 19
- Anträge auf Einberufung von Sondertagungen und Notstandssondertagungen 9
- Aufnahme neuer Mitglieder 83, 134-138
- Ausschluss 83
- Delegationen:
  - Stellvertreter 26
  - Vollmachten 27-29
  - Zusammensetzung 25
- Mitteilungen an die Mitglieder:
  - Annotierte Liste der Tagesordnungspunkte ..... IV 17 *b*), 17 *c*)
  - Ergänzungsliste 14, 18
  - Provisorische Liste der Tagesordnungspunkte ..... IV 17 *a*)
  - Resolutionen 59
  - Vorläufige Tagesordnung 12, 16
- Teilnahme an den Sitzungen des Präsidialausschusses 43
- Vertretung in den Hauptausschüssen *100*, *101*

	Regeln	*Anhänge*
Zeitweiliger Entzug der Rechte und Vorrechte	83	
Mitteilungen der Mitgliedstaaten, Verteilung		V 30
N		
Namentliche Abstimmung	87, *127*	IV 84
Nebenorgane:		
Berichte	13	
Dokumentation		IV 106 *b*); V 24-26
Einsetzung	161	VI 11; VII 7
Glückwünsche für die Amtsträger		IV 81
Sitzungen:		
Ort		IV 114; V 33, 34
Sitzungskalender		IV 115; V 33, 34
Stellvertretende Vorsitzende, Zahl		IV 42
Teilnahme von Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des Nebenorgans sind		IV 112
Verzicht auf geheime Abstimmung		V 16
Zahl der Nebenorgane		IV 109, 110; VI 11
Zusammensetzung		IV 113
Nicht aufgezeichnete Abstimmung	87, *127*	
Nichtbenutzung der Rednertribüne		IV 51; V 11
Nichtmitgliedstaaten:		
Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die vorläufige Tagesordnung	13	
Nichtöffentliche Sitzungen	60, 61	
Notstandssondertagungen: *siehe* Tagungen		
O		
Öffentliche Sitzungen	60, 61	
Ordnungsruf	68, 72, *109*, *114*	
P		
Personalstatut des Sekretariats: *siehe* Sekretariat, Vorschriften für das Personal		
Plenarsitzungen:		
siehe auch Redner; Sitzungen		
Amtsträger:		

	Regeln	*Anhänge*
Bestimmung von Stellvertretern	32-34	
Glückwünsche		IV 80
Wahl	30, 92-94	
Ausschussberichte:		
Beratung im Plenum	66	
Mündliche Vorlage		IV 52, 53
Beileidsbezeigungen		IV 82, 83
Beschlussfähigkeit	67	
Generaldebatte		IV 44-48
Glückwünsche		IV 80
Nichtbenutzung der Rednertribüne		IV 51
Protokolle und Tonaufzeichnungen	58	IV 108 *d*)
Überweisung von Gegenständen an das Plenum		IV 27
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	67	
Präsident	30-37	
Amtierender Präsident	32, 33, 37	XI 8
Amtseid		X
Amtszeit	30	
Befugnisse des Präsidenten	35, 36, 67, 68, 73-76, 78, 88	I 39; III *g*); IV 39
Entscheidung über Anträge zur Geschäftsordnung	71	IV 79 *b*), 79 *c*)
Ersetzung des Präsidenten	34	
Ethikkodex		XI
Glückwünsche an den Präsidenten		IV 80
Notstandssondertagung	63	
Präsidialausschuss	38, 41, 42	
Stimmrecht	37	
Vollmachtenprüfungsausschuss, Einsetzung	28	
Vorläufiger Präsident	31	
Wahl	30	V 16
Präsidialausschuss	38-44	
Aufgaben	40-42, 44	III *f*); IV 11, 12, 14; V 1; VI 4; VII 3 und 6
Empfehlung zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung	21, 23, 40	IV 12

	Regeln	*Anhänge*
Ende der Tagung	2, 41, *99*	IV 4
Ersatzmitglieder	39	IV 10
Formale Änderung von Resolutionen	44	
Häufigkeit der Sitzungen	42	I 20; III *f*); IV 13; V 2; VI 4; VII 5
Repräsentativer Charakter	30, 38	IV 10
Teilnahme von Mitgliedern, die die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragt haben	43	
Vorsitzende der Hauptausschüsse	38, 39	IV 10
Vorsitzender	38, 39	
Zusammensetzung	38	
Protokoll:		
Kurzprotokolle	47, 54, 58	IV 108; V 27
Pflichten des Sekretariats	47	IV 107
Sprachen	54	
Tonaufzeichnungen	58	IV 108
Wortprotokolle	47, 54, 58	IV 108
Provisorische Liste der Tagesordnungspunkte		IV 17 *a*)

Q

Quorum: *siehe* Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit		

R

Rechts- und Redaktionsfragen, Methoden und Verfahren zur Behandlung		II
Redner:		
siehe auch Aussprache		
Abschluss der Rednerliste	73, *115*	IV 46, 69
Befugnisse des Präsidenten bzw. Vorsitzenden	35, *106*	
Antwortrecht	73, *115*	IV 77, 78; V 8-11
Begrenzung der Anzahl der Reden eines Vertreters	72, *114*	
Befugnisse des Präsidenten bzw. Vorsitzenden	35, *106*	
Begrenzung der Anzahl der Redner:		

	Regeln	*Anhänge*
Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung	23	
Beschränkung der Redezeit	72, *114*	IV 48; V 22
Erneute Behandlung von Vorschlägen	81, *123*	
Schluss der Aussprache	75, *117*	
Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen	89, *129*	
Vertagung der Aussprache	74, *116*	
Begrenzung der Redezeit:		
Allgemein	72, *114*	IV 48, 73
Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung	23	
Befugnisse des Präsidenten bzw. Vorsitzenden	35, *106*	
Erklärungen zur Stimmabgabe	88, *128*	IV 74-76; V 6, 7, 11
Schluss der Aussprache	75, *117*	
Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	76, *118*	
Vertagung der Aussprache	74, *116*	
Glückwünsche für Redner		V 5
Nichtbenutzung der Rednertribüne		IV 51; V 11
Recht auf Antwort	73, *115*	IV 77, 78; V 8-11
Reihenfolge der Wortmeldungen	68, *109*	III *g*) ii); IV 70, 71
Schlusserklärungen		V 17
Vorrang der Ausschussvorsitzenden und Berichterstatter	69, *111*	
Rednerliste: *siehe* Redner		
Rednertribüne, Nichtbenutzung		IV 51; V 11
Resolution 377 A (V)	8, 9, 19	
Resolutionen:		
siehe auch Abstimmung; Vorschläge und Änderungsanträge		
Einbringer		IV 93
Entwürfe, Ausarbeitung		II 36; IV 95; V 32
Finanzielle Auswirkungen	153, 154	IV 97, 98; V 12, 13

	Regeln	*Anhänge*
Formale Änderung durch den Präsidialausschuss	44	
Inhalt		IV 95, 96; VI 12
Konsensverfahren		IV 104
Konsultationen		IV 90, 91
Resolutionsentwurf bei Antrag auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung	20	
Sprachen	56	
Übermittlung an die Mitglieder	59	
Zeitpunkt der Einbringung		IV 87, 88
Resolutionsentwürfe: *siehe* Abstimmung; Resolutionen; Vorschläge und Änderungsanträge		
S		
Sachverständige	25, *100*, *101*	
Schluss der Aussprache: *siehe* Aussprache		
Schlusserklärungen		V 17
Schriftstücke: *siehe* Dokumente		
Sekretariat:	45-50	
Abgabe von Erklärungen bei Sitzungen	70, *112*	
Pflichten im Hinblick auf die Generalversammlung	47	VI 10
Vorschriften für das Personal	50	
Sicherheitsrat:		
Amtszeit der nichtständigen Mitglieder	139	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, Empfehlung	136, 137	
Berichte	13, 136, 137, 141	
Ernennung des Generalsekretärs, Empfehlung	141	
Ersatzwahlen	140	
Notstandssondertagung der Generalversammlung, Antrag auf Einberufung	8-10	
Sondertagung der Generalversammlung, Antrag auf Einberufung	8-10	
Unterrichtung nach Artikel 12 der Charta	49	
Wahl nichtständiger Mitglieder	83, 142-144	
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	49	

	Regeln	*Anhänge*
Sitzungen:		
siehe auch Hauptausschüsse; Plenarsitzungen		
Beschlussfähigkeit	67, *108*	
Eröffnung	35, 67, *106*, *108*	III *g*) i); IV 67; V 3; VI 7
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	60, 61	
Unterbrechung	76, 77, *118*, *119*	
Schluss	35, *106*	
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	67, *108*	
Vertagung	76, 77, *118*, *119*	
Sonderorganisationen		
Bekanntgabe der Generalversammlungstagungen	11	
Berichte	13	
Überweisung von Tagesordnungspunkten		IV 22; VI 2
Verwaltungshaushalte	157	
Spezialorganisationen: *siehe* Sonderorganisationen		
Sprachen	51-57	
Amtssprachen	51	
Arbeitssprachen	51	
Andere Sprachen als die Sprachen der Generalversammlung	53, 57	
Ausschüsse und Unterausschüsse	51	
Dokumente	56, 57	
Dolmetschung:		
aus anderen Sprachen als denen der Generalversammlung	53	
aus Sprachen der Generalversammlung	52	
Generalversammlung	51	
Hauptausschüsse	51	
Journal of the United Nations	55	
Protokolle:		
Kurzprotokolle	54	
Wortprotokolle	54	
Resolutionen	56	
Stellvertretende Vorsitzende:		
Amtierender Vorsitzender	*105*	

	Regeln	*Anhänge*
Nebenorgane		IV 42
Stimmrecht bei Vertretung des Vorsitzenden im Präsidialausschuss	39	
Wahl	*102*, *103*, *105*	
Wählbarkeit	*101*	
Stellvertreter des Vertreters	25, 26, *101*	
Stenografische Protokolle: *siehe* Wortprotokolle		
Stimmengleichheit: *siehe* Abstimmung; Wahlen		
T		
Tagesordnung	12-24	
Änderung und Absetzung von Tagesordnungspunkten	22	
Annahme der Tagesordnung	21	IV 19-23
Annotierte Liste der Tagesordnungspunkte		IV 17 *b*)
Ausgabenverteilung, Vorschläge zur Änderung	24	
Aussprache über die Aufnahme von Gegenständen	23	
Ergänzungsgegenstände:		
Ordentliche Tagungen	14	
Sondertagungen	18, 19	
Erläuterndes Memorandum	20	IV 18
Hauptausschüsse	*97*	
Präsidialausschuss, Aufgaben	40, 41	IV 12, 14
Provisorische Liste der Tagesordnungspunkte		IV 17 *a*)
Vorläufige Tagesordnung:		
Ordentliche Tagungen	12, 13	
Sondertagungen	16, 17	
Zusatzgegenstände:		
Ordentliche Tagungen	15	IV 24
Sondertagungen	19	
Zwischen den Tagungen		VII 8
Zuweisung der Tagesordnungspunkte	*97*	I 22, 23; IV 25-28; V 4; VI 3; VII 4; VIII

	Regeln	*Anhänge*
Tagungen:		
siehe auch Tagesordnung		
Notstandssondertagungen	8-10, 63	
Antrag auf Einberufung	8, 9	
Bekanntgabe	10	
Einberufung	8, 9	
Ordentliche Tagungen:		
Beginn	1	
Bekanntgabe	5, 11	
Ende	2, 41, *99*	IV 4
Ort:		
Am Sitz der Vereinten Nationen	3	
Außerhalb des Amtssitzes	4	
Unterbrechung	6	
Sondertagungen:	7-11	
Antrag auf Einberufung	8, 9	
Bekanntgabe	10, 11	
Einberufung	7-9	
Festsetzung des Zeitpunkts durch die Generalversammlung	7	
Tonaufzeichnungen	58	IV 108
Treuhandrat:		
Amtszeit	139	
Berichte	13	
Ersatzwahlen	140	
Treuhandsystem	83	
Wahl von Mitgliedern, die keine Treuhandgebiete verwalten	83, 147-149	
U		
Übereinkünfte, internationale		I 13, 14
Übersetzung	55	
Unterausschüsse	51, *102*	I 14; II 29; III *e*); IV 66
Unterbrechung der Sitzung: *siehe* Verfahrensanträge		
Unterbrechung der Tagung	6	

V

Verbalnoten ..... V 30

Verfahrensanträge:

Aussprache:

Schluss 75, *117*

Vertagung 74, *116*

Befugnisse des Präsidenten bzw. Vorsitzenden 35, *106*

Begrenzung der Rednerzahl 74, 75, *116*, *117*

Nichtbenutzung der Rednertribüne ..... V 11

Reihenfolge der Verfahrensanträge 77, *119*

Sitzung:

Unterbrechung 76, *118*

Vertagung 76, *118*

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit *67*, *108*

Verhinderung: *siehe* Abwesenheit von Amtsträgern

Vertagung (der Aussprache): *siehe* Verfahrensanträge; Tagungen

Vertreter: *siehe* Mitglieder

Verwaltungs- und Haushaltsfragen ..... 13, 24, 83, 152-160 IV 97, 98; V 12, 13

Vizepräsidenten:

Amtierender Präsident:

Befugnisse und Pflichten 33

Bestimmung durch den Präsidenten 32

Nichtteilnahme an der Abstimmung 37

Amtszeit 30

Notstandssondertagungen 63

Präsidialausschuss 38, 39

Wahl ..... 30 VI 16

Vollmachten: 27-29

Vollmachtenprüfungsausschuss 28

Vorlage der Vollmachten 27

Vorläufige Zulassung als Vertreter 29

Vorschläge und Änderungsanträge:

siehe auch Abstimmung; Resolution

	Regeln	*Anhänge*
Einreichung und Übermittlung an die Delegationen	78, *120*	IV 87, 88
Erneute Behandlung	81, *123*	
Reihenfolge bei der Abstimmung	90, 91, *130*, *131*	
siehe auch Verfahrensanträge		
Stimmengleichheit	95, *133*	
Teilung	89, *129*	
Zurückziehung und erneute Einbringung	80, *122*	
Zuständigkeit der Generalversammlung bzw. der Ausschüsse	79, *121*	IV 38, 96
Vorsitzende der Hauptausschüsse:		
Amtierende Vorsitzende	*105*	
Befugnisse der Vorsitzenden	*106-109*, *115-118*, *120*, *128*	I 39; III *g*); IV 39; V 22; VI 5, 6, 8
Entscheidung über Anträge zur Geschäftsordnung	*113*	IV 79
Glückwünsche für die Vorsitzenden	*110*	
Präsidialausschuss, Mitglieder	38, 39	IV 10
Stellvertreter	*105*	
Stimmrecht	*104*	
Unterstützung der Vorsitzenden		I 39; IV 124
Vorrang	69, *111*	
Wählbarkeit	*101*	
Wahl der Vorsitzenden	*103*, *105*	IV 40, 54-57; V 18-20
Vorsitzender des Präsidialausschusses	38, 39	
W		
Wahlen	30, 83, 92-94, *102*, *103*, *105*, *132*, 139-151	
siehe auch Abstimmung		
Amtsträger	*101-103*	IV 40, 54-57; V 18-20
Amtszeit von Ratsmitgliedern	139	
Erklärungen zur Stimmabgabe bei geheimer Abstimmung nicht zulässig	*88*, *128*	
Ersatzwahlen	34, *105*, 140	
Geheime Wahl	92, 103	V 16

	Regeln	*Anhänge*
Internationaler Gerichtshof, Mitglieder	150, 151	
Nichtzulässigkeit von Wahlvorschlägen	92	
Präsident und Vizepräsidenten	30	V 16
Sicherheitsrat, nichtständige Mitglieder	83, 142-144	
Stimmengleichheit	93, *132*	
Treuhandrat, Mitglieder ohne Treuhandgebiete	83, 147-149	
Verfahren	92-94, *132*	
Verzicht auf geheime Abstimmung		V 16
Wirtschafts- und Sozialrat, Mitglieder	83, 145, 146	
Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wahrung	49, 83	
Wichtige Fragen	83-85	
Wirtschafts- und Sozialrat:		
Amtszeit	139	
Berichte	13	
Ersatzwahlen	140	
Wahl der Mitglieder	83, 145, 146	
Wortprotokolle	54, 58	IV 108

Z

Zurückziehung von Anträgen	80, *122*	
Zusatzgegenstände: *siehe* Tagesordnung		
Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Ausschüsse:		
Beschlüsse über die Zuständigkeit	79, *121*	
Konflikte über die Zuständigkeit		I 22; II 19; IV 38
Resolutionsentwürfe		IV 96
Zuweisung der Tagesordnungspunkte	*97*	I 22, 23; IV 25-28; V 4; VI 3
Zweidrittelmehrheit: *siehe* Abstimmung		

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNGEN VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind weltweit über den Buchhandel zu beziehen. Bitte richten Sie Anfragen zu Verkaufsveröffentlichungen an United Nations Publications in New York oder Genf oder besuchen Sie uns unter https://unp.un.org.

16-22154* (G)